2025

Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2025



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

DE

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1
Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (http://europa.eu).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Inhalt

Vorwort 6

Kapitel 1 Allgemeine Einleitung 8

Der Aufbau des Berichts 9

Die EU-Agenturen 10

Art, Anzahl und Sitz 10

Finanzierung, Haushalt und Personalbestand 13

Das Netzwerk der EU-Agenturen 17

Das Mandat des Rechnungshofs und die Entlastung 18

Kapitel 2 Übersicht über die Prüfungsergebnisse 21

Einleitung 22

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung 23

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Zahlungen für die Gesamtheit aller Agenturen 24

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers 24

Einnahmen 26

Zahlungen 27

Haushaltsvollzug 31

Im Rahmen der Prüfungen des Rechnungshofs ermittelte Fälle mutmaßlichen Betrugs 32

Sonstige Veröffentlichungen des Rechnungshofs zu den Agenturen 32

Empfehlungen 34

Kapitel 3 Zuverlässigkeitserklärungen zu den jeweiligen Agenturen der EU 36

3.1. Ausführungen zu den Zuverlässigkeitserklärungen 37

Agenturen unter der MFR-Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales 40

3.2. Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) 41

3.3. Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) 47

3.4. Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) 53

3.5. Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) 60

3.6. Europäische Chemikalienagentur (ECHA) 65

3.7. Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) 70

3.8. Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) 75

3.9. Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) 84

3.10. Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) 89

3.11. Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) 95

3.12. Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) 100

3.13. Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA) 105

Agenturen unter der MFR-Rubrik 2 – Zusammenhalt, Resilienz und Werte 110

3.14. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) 111

3.15. Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) 118

3.16. Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) 124

3.17. Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) 129

3.18. Europäische Arbeitsbehörde (ELA) 135

3.19. Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) 141

3.20. Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) 148

3.21. Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) 154
3.22. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) 160
3.23. Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) 165
3.24. Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) 170
3.25. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) 177

Agenturen unter der MFR-Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt 182
3.26. Europäische Umweltagentur (EUA) 183
3.27. Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) 190

Agenturen unter der MFR-Rubrik 4 – Migration und Grenzmanagement 196
3.28. Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) 197
3.29. Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) 202
3.30. Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) 208

Agenturen unter der MFR-Rubrik 5 – Sicherheit und Verteidigung 215
3.31. Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) 216
3.32. Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) 221
3.33. Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) 227

Agenturen unter der MFR-Rubrik 7 – Europäische öffentliche Verwaltung 233
3.34. Euratom-Versorgungsagentur (ESA) 234

Selbstfinanzierte Agenturen 239

3.35. Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) 240

3.36. Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) 247

3.37. Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) 252

3.38. Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) 261

Anhang zum besonderen Jahresbericht über den SRB mit der Berichterstattung über die Eventualverbindlichkeiten des SRB im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus 268

Exekutivagenturen der Europäischen Kommission 280

3.39. Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) 281

3.40. Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) 286

3.41. Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA) 292

3.42. Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) 298

3.43. Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) 304

3.44. Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA) 309

Anhang I 316

Liste der in diesem Bericht behandelten Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU 316

Anhang II 319

Prüfungsansatz und Prüfungsmethodik 319

Anhang III 326

Sonstige Veröffentlichungen des Rechnungshofs zu den Agenturen 326

Vorwort

Die EU-Agenturen sind in vielen Bereichen tätig, die für die europäischen Bürgerinnen und Bürger im Alltag von Bedeutung sind. Die 43 Agenturen haben ihren Sitz in insgesamt 23 Mitgliedstaaten und beschäftigen über 17 000 Bedienstete. Sie nehmen spezifische technische und wissenschaftliche Aufgaben sowie Verwaltungsaufgaben wahr, um zur Gestaltung, Überwachung und Umsetzung der EU-Politik beizutragen.

Der diesjährige Jahresbericht über die Agenturen der EU erscheint in **neuer Aufmachung** und mit einem **aktualisierten Ansatz für die Zuverlässigkeitserklärung**. Der Rechnungshof ist bestrebt, weitestmöglich denselben Ansatz zu verwenden wie in seinem Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans. Damit und insbesondere durch den Übergang zur Abgabe von Empfehlungen an seine geprüften Stellen beabsichtigt er ferner, das jährliche Entlastungsverfahren weiter aufzuwerten. Die Änderungen im Format des diesjährigen Berichts spiegeln auch die Tatsache wider, dass die Anzahl der Agenturen und deren Haushaltsmittel in den letzten Jahren gestiegen sind und ihre Mandate erweitert wurden. Diese Änderungen stützten sich auf eingehende Erwägungen seitens des Rechnungshofs sowie auf Gespräche mit den von ihm geprüften Stellen und der Haushaltsbehörde.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 gibt der Rechnungshof **zwei Prüfungsurteile** ab, welche die Gesamtheit aller Agenturen abdecken: ein Prüfungsurteil zur **Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Einnahmen** und das andere Prüfungsurteil zur **Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Zahlungen**. Beide Prüfungsurteile sind neu und wurden in den Vorjahren nicht abgegeben. Der Umfang der Prüfungsarbeiten, die diesen Prüfungsurteilen zugrunde liegen, bedeutet, dass sie auf hinreichender Prüfungssicherheit beruhen. Was die Zuverlässigkeitserklärung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans betrifft, so verwendet der Rechnungshof sein Standardmodell zur Erlangung der Prüfungssicherheit, um statistisch gültige Schätzungen der Fehlerquote bei den Zahlungen der Agenturen vorzulegen.

Zugleich geben wir für jedes Haushaltsjahr und für jede Agentur weiterhin drei **spezifische Prüfungsurteile** zu folgenden Themen ab:

- **Zuverlässigkeit der Rechnungsführung**;
- **Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen**;
- **Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen**.

Dieses dritte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen beruht aufgrund des geringeren Umfangs der für jede einzelne Agentur durchgeführten Prüfungsarbeiten nun auf einer begrenzten Prüfungssicherheit.

Darüber hinaus änderte der Rechnungshof ab dem Haushaltsjahr 2025 seinen Ansatz zur Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen von **Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge** unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verstöße gegen die geltenden

Vorschriften. Diese Änderung betrifft alle Compliance-Prüfungen des Rechnungshofs, einschließlich der Prüfungen im Hinblick auf die Erstellung des Jahresberichts über die Ausführung des EU-Haushaltsplans.

Schließlich richtet der Rechnungshof im Einklang mit seinem Prüfungsansatz für den Gesamthaushaltsplan der EU spezifische **Empfehlungen** an einzelne Agenturen (oder Gruppen von Agenturen) dahin gehend, wie die bei seinen Prüfungen festgestellten erheblichen Mängel behoben werden können. Diese Empfehlungen wird er ebenfalls weiterverfolgen, wenn ihre Umsetzung fällig ist.

EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 1

Allgemeine Einleitung

Der Aufbau des Berichts

1.1. Dieser Bericht enthält die Ergebnisse, zu denen der Rechnungshof bei seiner Prüfung der 43 Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2025 gelangt ist. Der Bericht ist wie folgt aufgebaut:

- In Kapitel 1 werden die Agenturen sowie das Mandat des Rechnungshofs und seine Rolle beschrieben.

- Kapitel 2 enthält einen Überblick über die vom Rechnungshof vorgenommene jährliche Prüfung der Agenturen für das Haushaltsjahr 2025. Darin gibt der Rechnungshof zwei Prüfungsurteile zu den zugrunde liegenden Vorgängen der Gesamtheit aller Agenturen ab. Ein Prüfungsurteil betrifft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Einnahmen und das andere die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Zahlungen. In Kapitel 2 wird außerdem auf die sonstigen Veröffentlichungen des Rechnungshofs zu den Agenturen verwiesen.

- Kapitel 3 umfasst für jede der 43 Agenturen eine Zuverlässigkeitserklärung zu ihrer jeweiligen Jahresrechnung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser zugrunde liegenden Einnahmen und Zahlungen. Wo immer relevant, weist der Rechnungshof in den Absätzen zur "Hervorhebung eines Sachverhalts" oder in den "Hinweisen" auf erhebliche Probleme hin und formuliert Bemerkungen. Zu Themen von besonderer Bedeutung spricht der Rechnungshof außerdem Empfehlungen aus. Der Rechnungshof verfolgt deren Umsetzung weiter, sobald sie fällig ist, spätestens jedoch drei Jahre nach der ursprünglichen Empfehlung.

- Des Weiteren enthält dieser Bericht die Antworten der Agenturen und des Netzwerks der EU-Agenturen auf die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs.

1.2. Der Rechnungshof ist bestrebt, seine Ergebnisse auf prägnante Weise darzulegen. Hingegen ist es nicht immer möglich, den für die EU, ihre Politiken und ihren Haushalt typischen Fachjargon oder spezifische Termini aus dem Bereich der Buchführung und Prüfung zu vermeiden. Auf der Website des Rechnungshofs werden einige dieser spezifischen Begriffe in einem Glossar erläutert. Die im Glossar definierten Begriffe sind bei ihrer ersten Verwendung in jedem Kapitel in *Kursivschrift* gesetzt.

Die EU-Agenturen

Art, Anzahl und Sitz

1.3. Die EU-Agenturen sind gesonderte Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die gegründet wurden, um spezifische technische und wissenschaftliche Aufgaben sowie Verwaltungsaufgaben und sonstige Aufgaben wahrzunehmen, und damit dazu beitragen, die politischen Maßnahmen der EU-Organe zu gestalten, zu überwachen und durchzuführen. Sie haben erhebliche Auswirkungen auf Bereiche wie Gesundheit, Sicherheit, Freiheit und Recht, die für die europäischen Bürgerinnen und Bürger im Alltag von Bedeutung sind.

1.4. Für die bessere Lesbarkeit wird bei Bezugnahme auf die Agenturen ihre jeweilige Kurzform und nicht die vollständige Bezeichnung verwendet. Die Bezeichnungen aller Agenturen und ihre Kurzformen können einer Liste in ***Anhang I*** entnommen werden.

1.5. Es gibt drei Arten von Agenturen. Der Rechnungshof fasst sie unter dem Begriff "die Agenturen" zusammen (***Abbildung 1.1***).

- Die 33 **dezentralen Agenturen** tragen zur Vorbereitung und Umsetzung der EU-Politik bei. Das beinhaltet technische, wissenschaftliche, operative und regulatorische Aufgaben. Ihre Rolle besteht darin, besonderen politischen Erfordernissen gerecht zu werden und die europäische Zusammenarbeit durch die Bündelung von Expertenwissen der EU und der nationalen Regierungen zu stärken. Ihre Bestandsdauer ist zeitlich unbegrenzt.

- Die **sechs Exekutivagenturen** nehmen Durchführungs- und operative Aufgaben im Zusammenhang mit Unionsprogrammen wahr, wie die Unterstützung von Interessenträgern bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals (CINEA) und die Verwaltung bestimmter Projekte im Rahmen von Horizont Europa (REA). Ihre Bestandsdauer ist zeitlich begrenzt und im Allgemeinen an die Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der EU angepasst. Die Bestandsdauer der derzeitigen Exekutivagenturen endet am 31. Dezember 2028, d. h. ein Jahr nach dem Ende des MFR 2021–2027.

- Vier **weitere Einrichtungen** haben besondere Aufgaben:

  — Das EIT bündelt Ressourcen der Bereiche Wissenschaft, Wirtschaft und Bildung, um die Innovationskraft der EU durch Bereitstellung finanzieller Unterstützung zu stärken.

  — Die EUStA untersucht und verfolgt Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts.

— Die ESA hat die Aufgabe, im Einklang mit dem Euratom-Vertrag eine regelmäßige und gerechte Versorgung aller Benutzer in der EU mit Kernbrennstoffen zu gewährleisten.

— Der SRB ist die zentrale Behörde des einheitlichen Abwicklungsmechanismus in der Europäischen Bankenunion und hat den Auftrag, für die geordnete Abwicklung ausfallender oder wahrscheinlich ausfallender Banken zu sorgen, damit die Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen der EU-Mitgliedstaaten so gering wie möglich gehalten werden.

1.6. Die Anzahl der Agenturen ist seit 2022 konstant geblieben, wird aber für das Haushaltsjahr 2026 auf 44 steigen, da die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) seit dem 1. Januar 2026 finanziell autonom ist.

Abbildung 1.1 – Zeitleiste der Einrichtung der EU-Agenturen

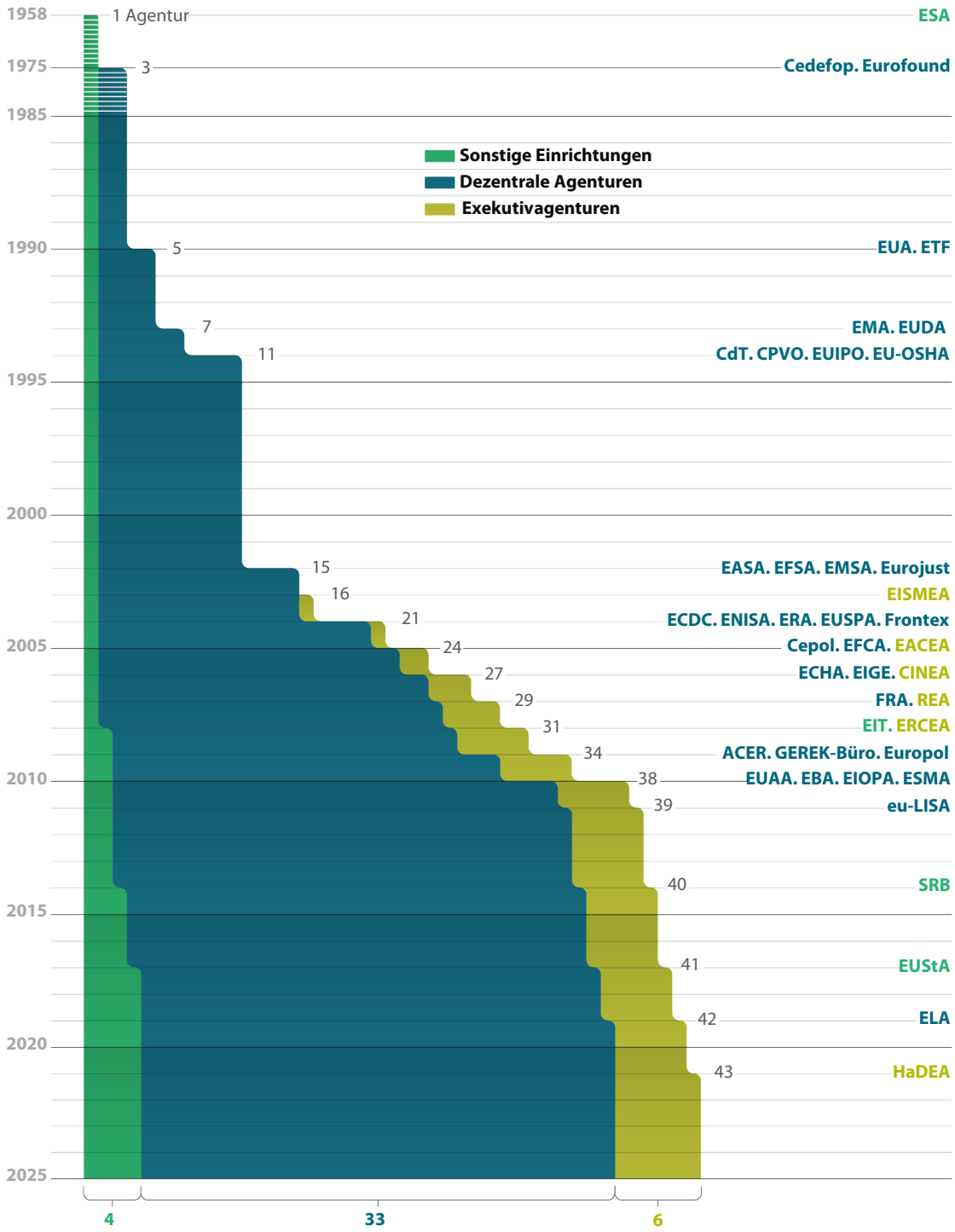

Hinweis: Die Grafik zeigt das Jahr, in dem der Rechtsakt zur Gründung der jeweiligen Agentur (oder ihrer Vorgängerin) in Kraft getreten ist.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

1.7. Die Agenturen haben ihren Sitz in allen 27 Mitgliedstaaten außer Kroatien, Zypern, Bulgarien und Rumänien (siehe ***Abbildung 1.2***). Ihr Sitz wird entweder allein vom Rat oder

gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegt. Alle Exekutivagenturen haben ihren Sitz in Brüssel.

Abbildung 1.2 – Sitz der Agenturen in den Mitgliedstaaten

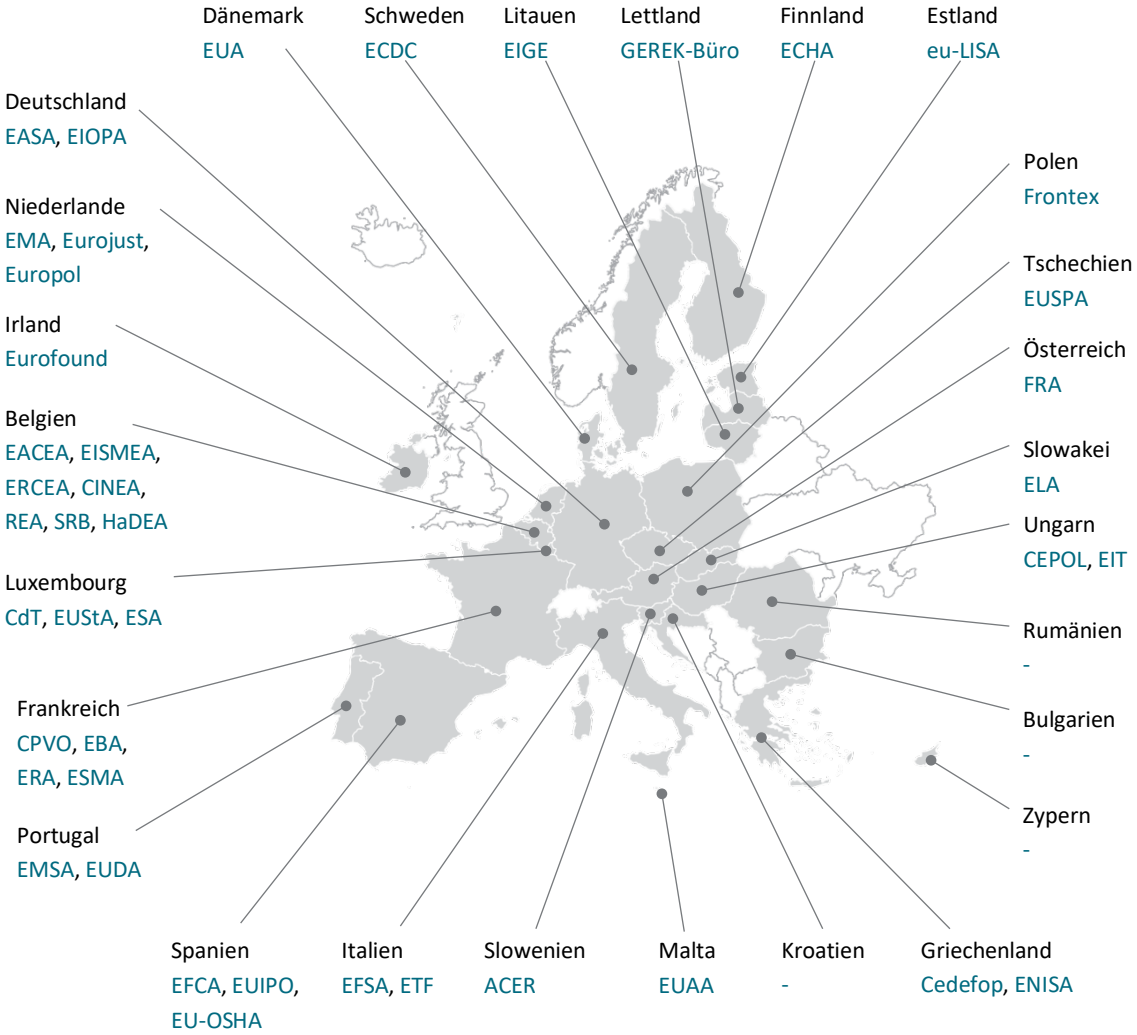

Verwaltungsgrenzen: © EuroGeographics © OpenStreetMap
Kartografie: Eurostat – IMAGE, 06/2026

Hinweis: Mit einem Klick auf eine der Kurzformen gelangen Sie direkt zur Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs für die entsprechende Agentur.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Finanzierung, Haushalt und Personalbestand

1.8. Zwölf Agenturen werden teilweise oder vollständig durch Gebühren und Entgelte der Wirtschaft sowie durch direkte Beiträge der Länder finanziert, die sich an ihren Tätigkeiten beteiligen. Die übrigen 31 Agenturen einschließlich aller Exekutivagenturen werden fast vollständig aus dem EU-Gesamthaushaltsplan finanziert. In ***Abbildung 1.3*** sind die Haushaltspläne der Agenturen nach Einnahmequelle aufgeschlüsselt.

Abbildung 1.3 – Aufschlüsselung der Haushaltspläne 2025 der Agenturen nach Einnahmequelle

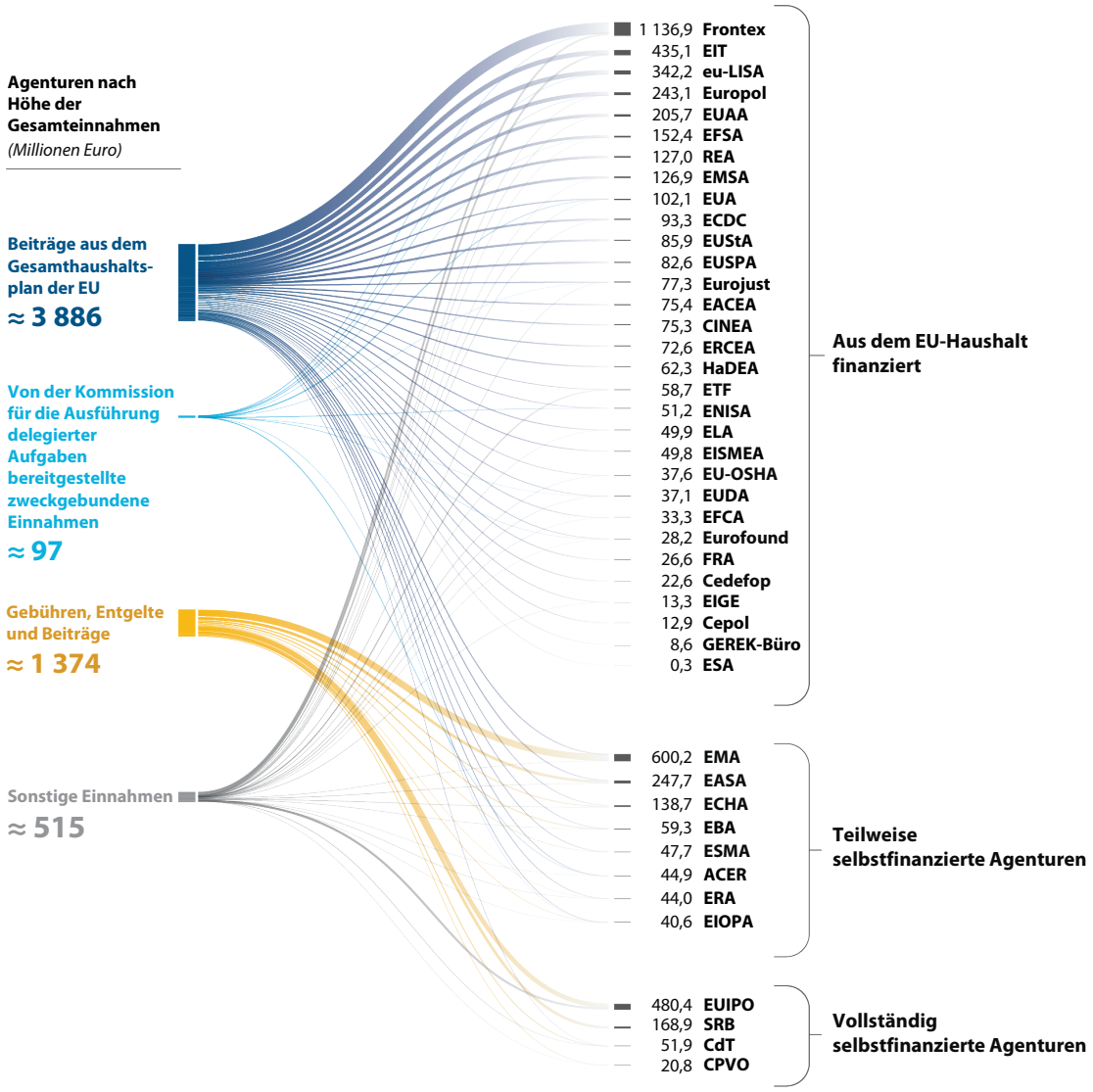

Hinweis: Bewilligte und veröffentlichte Mittel für 2025. Haushaltsreserven sind nicht enthalten. Die Jahresrechnung der EUSPA für 2025 weist einen endgültigen Haushalt in Höhe von 82,6 Millionen Euro aus, während sich die tatsächlichen Einnahmen auf 1,16 Milliarden Euro beliefen. Diese Differenz erklärt sich durch zweckgebundene Einnahmen, die im genehmigten Haushaltsplan in Form eines Erinnerungsvermerks aufgeführt sind.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Jahresrechnungen 2025 der Agenturen.

1.9. Der Haushalt aller Agenturen belief sich im Jahr 2025 auf insgesamt 5,9 Milliarden Euro (2024: 5,3 Milliarden Euro). Dies entspricht 4 % des Gesamthaushaltsplans der EU für 2025 (2024: ebenfalls 4 %) (***Abbildung 1.4***).

1.10. Die Haushaltspläne der dezentralen Agenturen und der sonstigen Einrichtungen decken die Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben. Die Haushaltspläne der Exekutivagenturen, die sich im Jahr 2025 auf 462 Millionen Euro beliefen (2024: 421 Millionen Euro), decken nur ihre Personal- und Verwaltungsausgaben. Im Jahr 2025

verwalteten sie für ihre Tätigkeiten (Durchführung von Programmen im Auftrag der Kommission) 22,0 Milliarden Euro aus dem Gesamthaushalt der EU (2024: 20,4 Milliarden Euro).

Abbildung 1.4 – Vergleich der jährlichen Haushaltspläne der Agenturen mit dem Gesamthaushaltsplan der EU

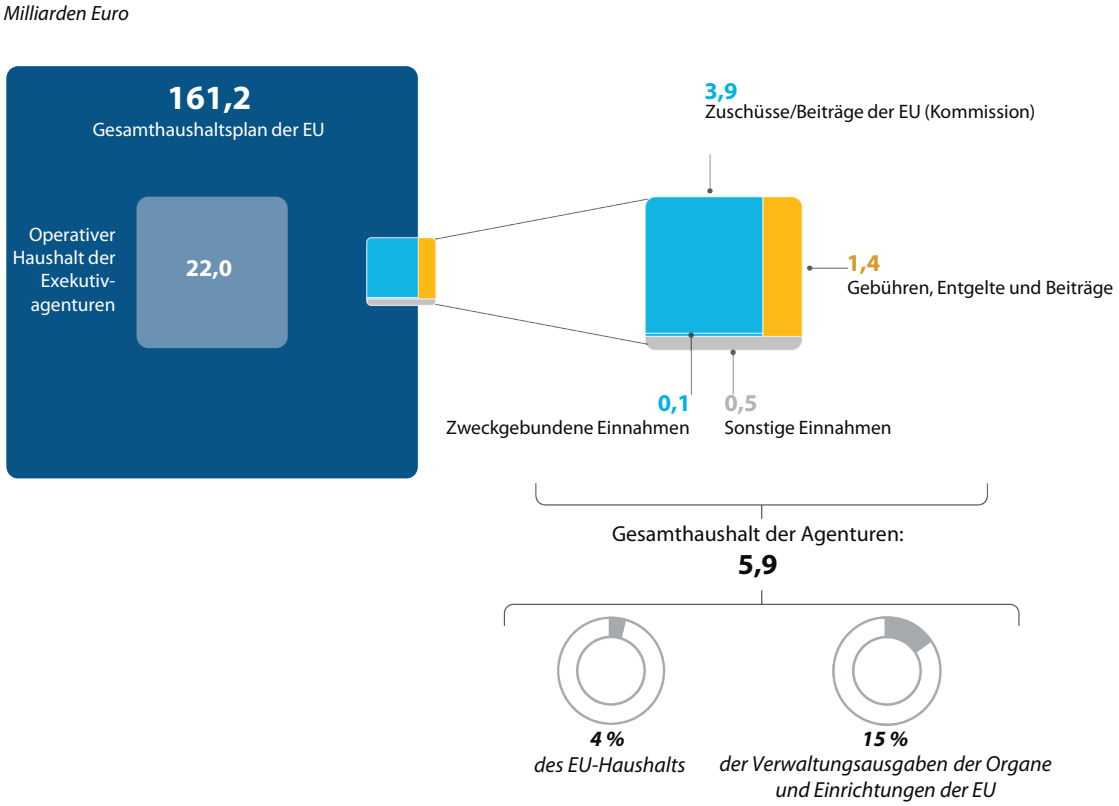

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025, Jahresrechnung 2025 der Europäischen Union und jährliche Tätigkeitsberichte 2025 der Exekutivagenturen.

1.11. ***Abbildung 1.5*** zeigt die Gesamtzahl der von den Agenturen beschäftigten Mitarbeiter (17 671) zum 31. Dezember 2025 (2024: 17 037). Etwa 23 % aller EU-Bediensteten sind für die Agenturen tätig.

Abbildung 1.5 – Nach Agenturen aufgeschlüsselter Personalbestand Ende 2025

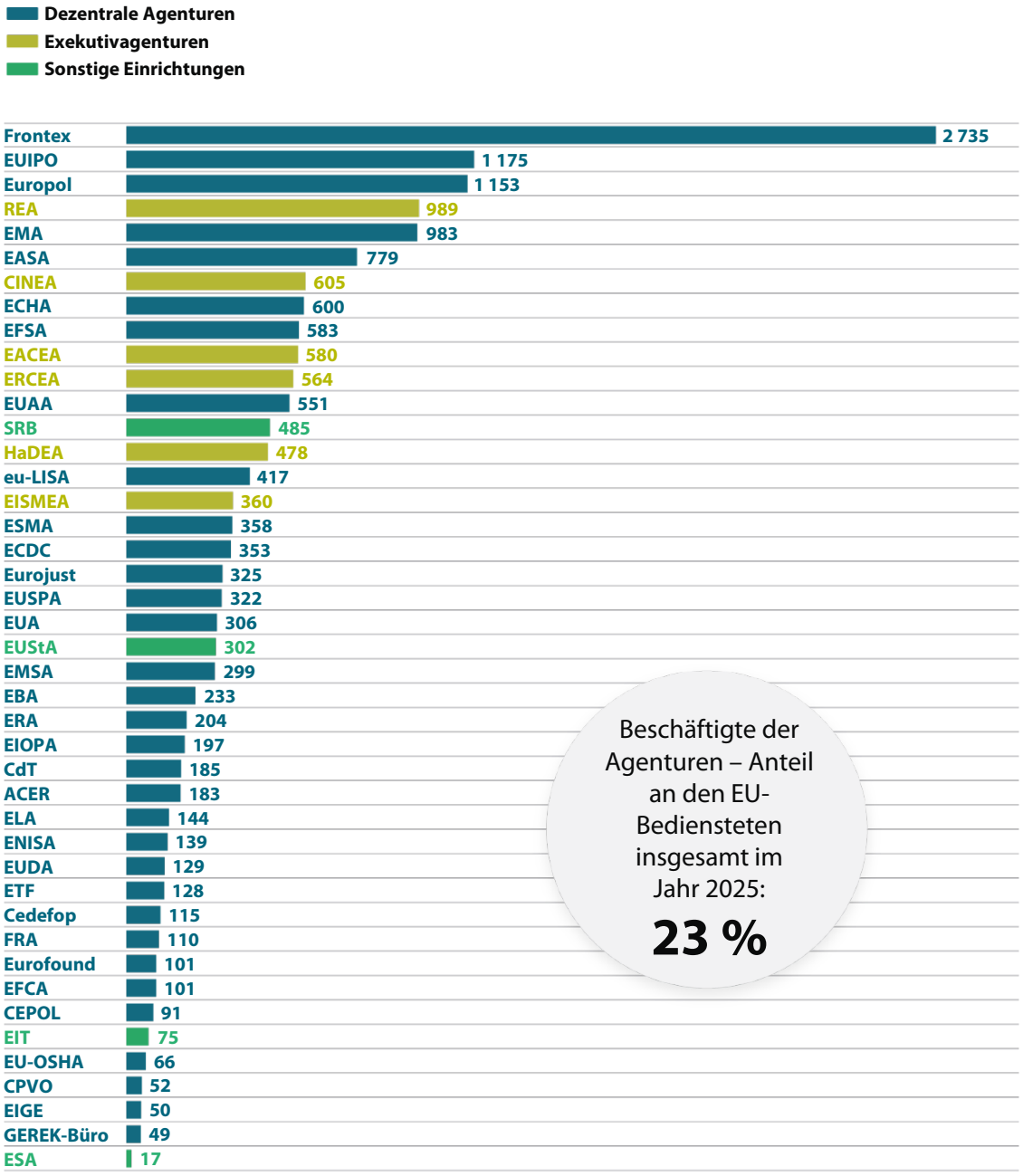

Hinweis: Die Angaben zum Personalbestand entsprechen der tatsächlichen Anzahl der am 31. Dezember 2025 beschäftigten Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sowie abgeordneten nationalen Sachverständigen. Der geschätzte Anteil der EU-Bediensteten, die für EU-Agenturen arbeiten, beruht auf den jeweiligen Stellenplänen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage bereitgestellter Informationen der Agenturen sowie der Stellenpläne der sonstigen Organe und Einrichtungen der EU.

Das Netzwerk der EU-Agenturen

1.12. Das Netzwerk der EU-Agenturen (EUAN) wurde von den Agenturen und den Gemeinsamen Unternehmen als ein Forum zur Zusammenarbeit errichtet, um ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und sowohl mögliche Effizienzgewinne als auch Effizienzmaßnahmen mit eindeutigem EU-Mehrwert zu ermitteln und zu fördern. Wie in seiner Strategie für 2021–2027[1] dargelegt, bietet das Netzwerk Agenturen und Gemeinsamen Unternehmen ein Forum, um Informationen zu sammeln und zu verbreiten sowie Wissen und Fachwissen auszutauschen. Innerhalb des Netzwerks gibt es derzeit zehn thematische Teilnetzwerke (***Abbildung 1.6***).

Abbildung 1.6 – Gemeinsames Europäisches Unterstützungsbüro und Teilnetzwerke des Netzwerks der EU-Agenturen

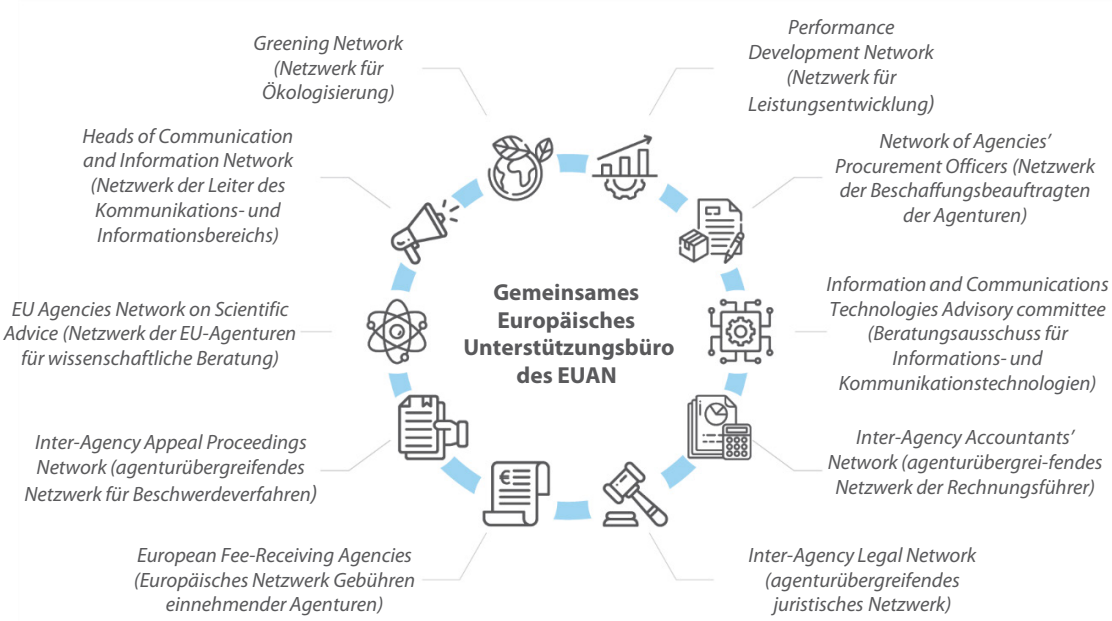

Quelle: Netzwerk der EU-Agenturen.

1.13. Den Vorsitz des EUAN führt gemäß dem Rotationsprinzip jedes Jahr eine andere Agentur bzw. ein anderes Gemeinsames Unternehmen. Im Jahr 2025 führten die CEPOL und das EIT bis zum 28. Februar 2025 gemeinsam den Vorsitz, gefolgt von der ENISA ab dem 1. März 2025. Das Netzwerk hält zwei Plenarsitzungen pro Jahr ab, die von einem gemeinsamen Unterstützungsbüro koordiniert werden.

[1] 2021–2027 Strategy for the EU Agencies Network, Brüssel, 9. November 2020.

Das Mandat des Rechnungshofs und die Entlastung

1.14. Der Europäische Rechnungshof ist der externe Prüfer der EU. Im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der EU-Haushaltsordnung[2] legt der Rechnungshof dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr in seinem besonderen Jahresbericht über die Agenturen eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge (Einnahmen und Zahlungen) vor.

1.15. Das Europäische Parlament und der Rat sind für die jährlichen Haushalts- und Entlastungsverfahren aller Exekutivagenturen sowie der meisten dezentralen Agenturen und sonstigen Einrichtungen zuständig. Der zeitliche Ablauf des Entlastungsverfahrens ist in ***Abbildung 1.7*** dargestellt.

[2] Artikel 287 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung.

Abbildung 1.7 – Jährliches Entlastungsverfahren

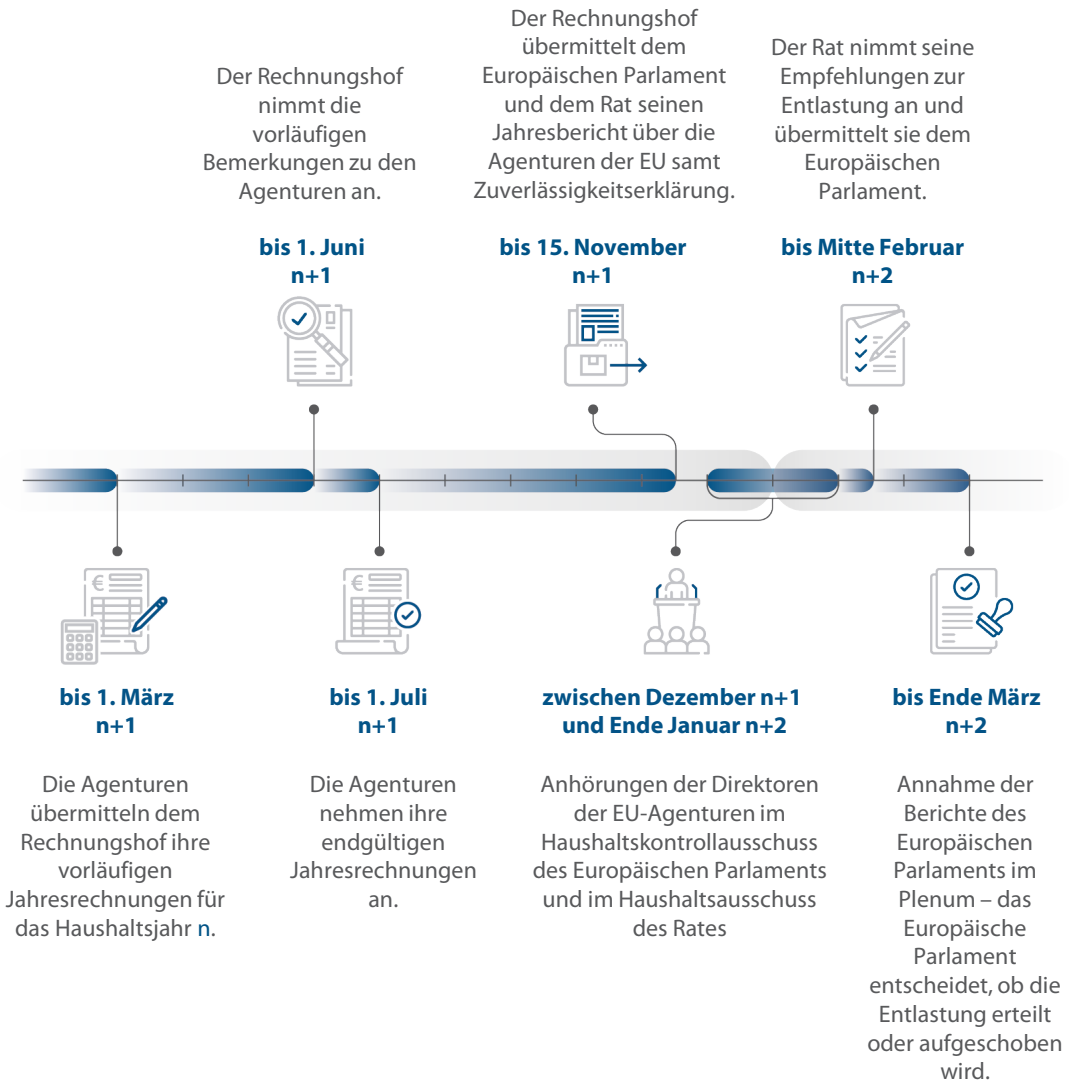

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der EU-Haushaltsordnung.

1.16. Drei im Verteidigungsbereich tätige Agenturen (die Europäische Verteidigungsagentur, das Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und das Satellitenzentrum der Europäischen Union) unterliegen derzeit nicht dem Prüfungsmandat des Rechnungshofs. Sie werden aus Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert und von anderen unabhängigen externen Prüfern geprüft[3].

1.17. Bei zwei vollständig selbstfinanzierten dezentralen Agenturen (dem CPVO und dem EUIPO) obliegt das Haushalts- und Entlastungverfahren hingegen dem Verwaltungsrat des CPVO bzw. dem Haushaltsausschuss des EUIPO.

[3] Analyse 01/2014.

1.18. In diesem Bericht behandelt der Rechnungshof ebenfalls die Eventualverbindlichkeiten des SRB[4]. Beim SRB liegt die alleinige Zuständigkeit für das jährliche Haushalts- und Entlastungsverfahren beim Ausschuss.

[4] Artikel 92 Absatz 4 der SRM-Verordnung.

EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 2

Übersicht über die Prüfungsergebnisse

Einleitung

2.1. Dieses Kapitel enthält einen Überblick über die vom Rechnungshof vorgenommene jährliche Prüfung der Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2025. Zu Themen von besonderer Bedeutung spricht der Rechnungshof Empfehlungen aus, legt Fristen für deren Umsetzung fest und verfolgt diese später weiter. Weitere Einzelheiten zum Prüfungsansatz und zur Prüfungsmethode sind in ***Anhang II*** zu finden.

2.2. Ab dem Haushaltsjahr 2025 gibt der Rechnungshof für jede Agentur ein Prüfungsurteil ab, das sich auf Folgendes stützt:

- *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung;
- *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen;
- *begrenzte Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen.

Diese Prüfungsurteile finden sich in Kapitel 3 dieses Berichts.

2.3. In diesem Kapitel fasst der Rechnungshof seine Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung aller Agenturen zusammen und gibt zwei Prüfungsurteile ab, die sich auf *hinreichende Prüfungssicherheit* stützen und sich auf die Gesamtheit aller Agenturen beziehen. Eines betrifft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Einnahmen und das andere die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Zahlungen.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung aller Agenturen

2.4. Der Rechnungshof hat uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung von 42 der 43 Agenturen abgegeben. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Jahresrechnungen der einzelnen Agenturen ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen. Der Rechnungshof gab für eine Agentur (das EIT) ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ab, da in der Rechnungsführung keine Wertminderung ausgewiesen war (Ziffern ***3.8.6***–***3.8.7***).

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Zahlungen für die Gesamtheit aller Agenturen

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

2.5. Der Rechnungshof prüfte gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen der einzelnen Agenturen für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge.

2.6. Er führte seine Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen des Internationalen Wirtschaftsprüferverbands (International Federation of Accountants, IFAC) und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durch. Seine Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" seines Vermerks näher beschrieben. Außerdem erfüllte er in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen und kam seinen beruflichen Verhaltenspflichten nach. Er ist der Auffassung, dass die von ihm erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für seine Prüfungsurteile zu dienen.

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen der Gesamtheit aller Agenturen

2.7. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die den Jahresrechnungen der Gesamtheit der Agenturen für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der Gesamtheit aller Agenturen

2.8. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die den Jahresrechnungen der Gesamtheit der Agenturen für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

2.9. Aufgrund der festgestellten wesentlichen Fehlerquote schränkte der Rechnungshof seine Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen für eine Agentur, das EIT, ein (Ziffern ***3.8.14***–***3.8.15***). Dieser Sachverhalt führte nicht zu einer Änderung seines Prüfungsurteils mit hinreichender Prüfungssicherheit zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der Gesamtheit aller Agenturen.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

2.10. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften der Agenturen ist das Management der einzelnen Agenturen verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung der Agenturen auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management trägt auch die letzte Verantwortung dafür, dass die Tätigkeiten, Finanztransaktionen und sonstigen Informationen, die im Jahresabschluss erfasst sind, mit allen einschlägigen Vorschriften im Einklang stehen.

2.11. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit der Agentur anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

2.12. Die in den einzelnen Agenturen für die Überwachung Verantwortlichen sind ebenfalls verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der jeweiligen Agentur.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge

2.13. Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie den anderen zuständigen Entlastungsbehörden eine Erklärung über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Zahlungen der Gesamtheit aller Agenturen vor.

2.14. Bezüglich der für die Agenturen gemeldeten Finanzinformationen erlangt der Rechnungshof ausreichende geeignete Prüfungsnachweise, um auf der Grundlage hinreichender Prüfungssicherheit ein Prüfungsurteil zu den den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmen- und Zahlungsvorgängen der Gesamtheit aller Agenturen abzugeben. Der Prüfungsansatz und die Prüfungsmethodik des Rechnungshofs sind in ***Anhang II*** ausführlich beschrieben.

2.15. Der Rechnungshof trägt die Alleinverantwortung für seine Prüfungsurteile. In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI übt er während seiner gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung.

2.16. Der Rechnungshof tauscht sich mit dem Management jeder Agentur unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen aus, einschließlich Feststellungen im Zusammenhang mit bedeutsamen Mängeln im internen Kontrollsystem.

2.17. In seinem Vermerk beschreibt er Sachverhalte, die er für seine Prüfung der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge als besonders wichtig erachtet, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus. In äußerst seltenen Fällen entscheidet der Rechnungshof, dass ein Sachverhalt nicht in seinem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Offenlegung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

2.18. Hinreichende Prüfungssicherheit ist ein hohes, aber nicht absolutes Konfidenzniveau, das ein Prüfer abgibt. Es kann keine Garantie dafür geben, dass bei einer Prüfung stets sämtliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften in den der Rechnungsprüfung zugrunde liegenden Vorgängen aufgedeckt werden. Solche Fälle, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein können, werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen – einzeln oder insgesamt betrachtet – vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die Entscheidungen der Adressaten des Berichts beeinflussen.

Einnahmen

2.19. In Bezug auf die Einnahmen erlangte der Rechnungshof hinreichende Prüfungssicherheit für sein Prüfungsurteil, indem er die wichtigsten Verwaltungs- und Kontrollsysteme der einzelnen Agenturen untersuchte, ergänzt durch aussagenbezogene

Prüfungen. Bei den 31 aus dem EU-Haushalt finanzierten Agenturen verglich der Rechnungshof den von der Kommission gezahlten Zuschuss mit dem verabschiedeten Haushalt der einzelnen Agenturen. Darüber hinaus prüfte er bei den zwölf vollständig oder teilweise selbstfinanzierten Agenturen insgesamt 48 Einnahmenvorgänge. Diese Arbeit bildete die Grundlage für sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen der Gesamtheit aller Agenturen sowie für sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen jeder einzelnen Agentur.

2.20. 2025 belief sich die Prüfungspopulation für die Einnahmen auf 5,9 Milliarden Euro.

2.21. Der Rechnungshof stellte bei keinem dieser Einnahmenvorgänge Fehler fest.

Zahlungen

2.22. Für die Zahlungen untersuchte der Rechnungshof eine repräsentative Stichprobe von 399 Vorgängen aus seiner Prüfungspopulation, die die Abrechnung von Vorfinanzierungen sowie die von der betreffenden Agentur akzeptierten Zwischen- und Abschlusszahlungen umfasste. Darüber hinaus untersuchte der Rechnungshof die wichtigsten Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Agenturen und prüfte zusätzliche Vergabeverfahren, falls diese nicht ausreichend durch seine repräsentative Stichprobe von Vorgängen abgedeckt waren. Ferner verfolgte der Rechnungshof Fehler weiter, die er bei Prüfungen der Vorjahre festgestellt hatte. Diese Arbeit bildete die Grundlage für sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der Gesamtheit aller Agenturen, das auf hinreichender Prüfungssicherheit beruht, sowie für sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der einzelnen Agenturen, das auf begrenzter Prüfungssicherheit beruht.

2.23. 2025 belief sich die Prüfungspopulation für die Zahlungen auf 6,5 Milliarden Euro. ***Abbildung 2.1*** zeigt die Haushaltsausgaben der Agenturen und die Prüfungspopulation des Rechnungshofs für Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Art: Vorfinanzierungen, Zwischen- und Abschlusszahlungen und Abrechnung von Vorfinanzierungen.

Abbildung 2.1 – Zahlungen der Agenturen und Prüfungspopulation im Jahr 2025

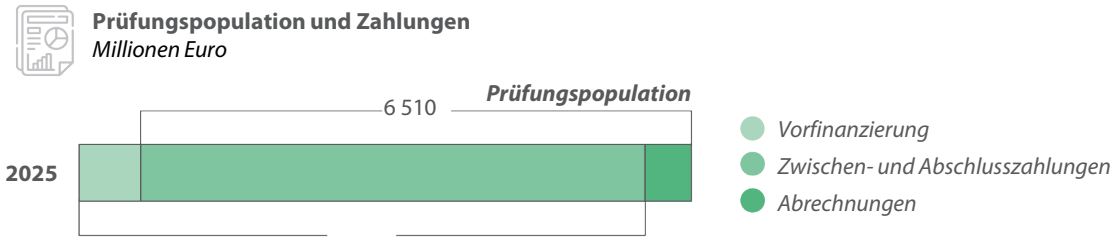

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Agenturen für 2024 und 2025 und der von den Agenturen bereitgestellten Informationen bezüglich des Personals.

2.24. Auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen gelangt der Rechnungshof zu der Schätzung, dass die Gesamtfehlerquote unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt.

2.25. Insgesamt macht der Rechnungshof 77 Bemerkungen zu 28 Agenturen. ***Abbildung 2.2*** und ***Abbildung 2.3*** enthalten eine Übersicht über diese Bemerkungen, aufgeschlüsselt nach Bereichen (Auftragsvergabe, Finanzhilfen, Personalangelegenheiten und sonstige Probleme). Ferner ist dargestellt, wie viele dieser Sachverhalte zu Fehlern bei den Zahlungen geführt haben.

Abbildung 2.2 – Fehler je Agentur samt Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Abbildung 2.3 – Aufschlüsselung der Fehler nach Unterkategorie

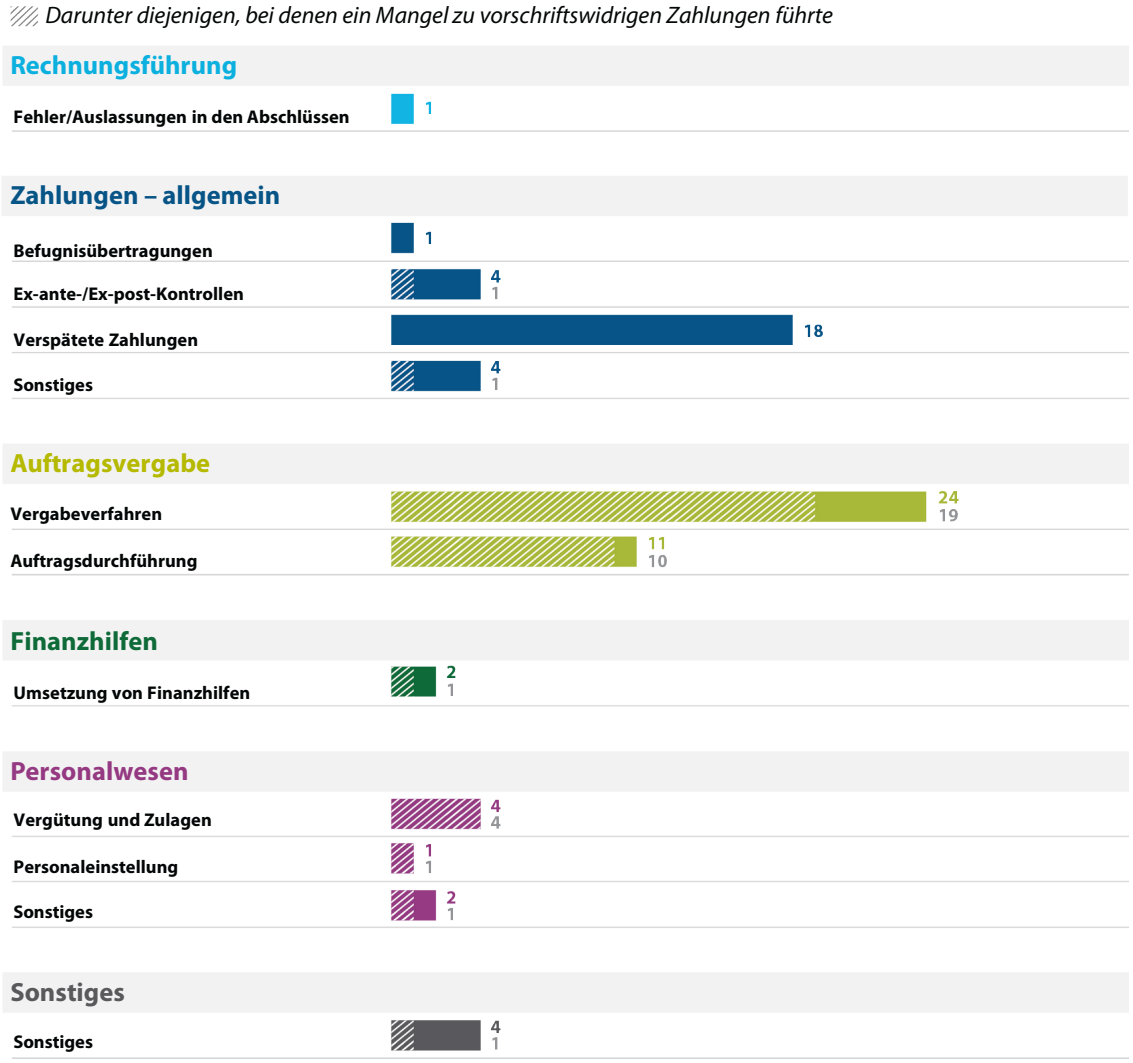

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Haushaltsvollzug

2.26. ***Abbildung 2.4*** zeigt die Ausführung der Haushaltspläne 2025 der Agenturen. Insgesamt betrug die Ausführungsquote 98 % (ohne den Einheitlichen Abwicklungsfonds, der Teil des Haushalts des SRB ist), lag jedoch zwischen 87 % für die EUDA und 100 % für die EUSPA. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel auf das folgende Haushaltsjahr betrug durchschnittlich 21 % und lag zwischen 2 % für die ERCEA und 43 % für die Frontex.

Abbildung 2.4 – Haushaltsvollzug der Agenturen

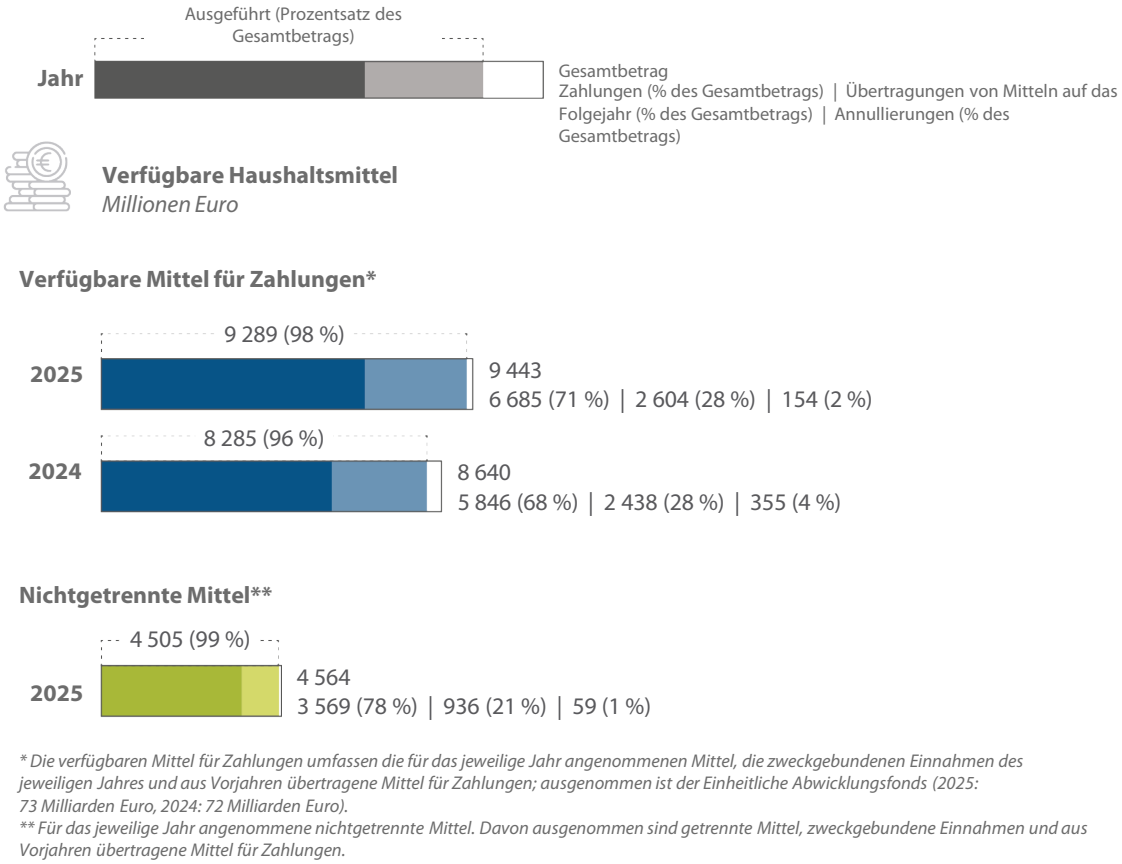

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen; ausgenommen ist der Einheitliche Abwicklungsfonds (2025: 73 Milliarden Euro, 2024: 72 Milliarden Euro).*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Agenturen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025.

Im Rahmen der Prüfungen des Rechnungshofs ermittelte Fälle mutmaßlichen Betrugs

2.27. Als externer Prüfer der EU hat der Rechnungshof kein Mandat, Fälle mutmaßlichen Betrugs zulasten der finanziellen Interessen der EU zu untersuchen[5]. Er ist jedoch gemäß Artikel 287 Absatz 2 AEUV verpflichtet, "alle Fälle von Unregelmäßigkeiten", die er im Rahmen seiner Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei allen Einnahmen und Ausgaben der EU aufdeckt, den zuständigen Behörden zu melden (siehe "Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Betrug" in ***Anhang II***).

2.28. Zum Zeitpunkt des Abschlusses seiner Prüfung hatte der Rechnungshof dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) für das Haushaltsjahr 2025 keine Fälle mutmaßlichen Betrugs oder sonstiger rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU gemeldet. Ebenso wenig hatte er der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) Fälle mutmaßlicher Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU gemeldet.

[5] Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371.

Sonstige Veröffentlichungen des Rechnungshofs zu den Agenturen

2.29. Im Laufe des Jahres 2025 und im ersten Halbjahr 2026 veröffentlichte der Rechnungshof Sonderberichte, in denen auf die Arbeit einer oder mehrerer Agenturen Bezug genommen wurde (weitere Einzelheiten sind ***Anhang III*** zu entnehmen).

Empfehlungen

2.30. Auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Prüfung für das Haushaltsjahr 2025 sprach der Rechnungshof insgesamt 13 Empfehlungen aus. Davon beziehen sich 10 auf mehrere Agenturen und drei sind an einzelne Agenturen gerichtet (*Tabelle 2.1*). Ausführliche Informationen zu diesen Empfehlungen sind Kapitel 3 zu entnehmen.

Tabelle 2.1 – Empfehlungen des Rechnungshofs im Jahr 2025

Titel der Empfehlung	Betroffene Agentur
Die Planung der Vergabeverfahren stärken	EASA, Frontex
Die Kontrollen der Vergabeverfahren stärken	CdT, EASA, EUDA, EUIPO, Eurojust
Die Liquidation der KIC weiterverfolgen	EIT
Finanzhilfen jährlich abrechnen	EIT
Im Bereich der Humanressourcen die Governance und den Kontrollrahmen stärken	Cedefop
Die Kontrollen der Vertragsausführung stärken	EUA, Eurojust, Frontex

Antworten der Agenturen zu Kapitel 1 und 2

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EUAN-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EUAN-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 3

Zuverlässigkeitserklärungen

zu den jeweiligen Agenturen der EU

3.1. Ausführungen zu den Zuverlässigkeitserklärungen

Grundlage für die Prüfungsurteile des Rechnungshofs

3.1.1. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen des Internationalen Wirtschaftsprüferverbands (International Federation of Accountants, IFAC) und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

3.1.2. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften der Agenturen der EU ist das Management der einzelnen Agenturen verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnungen der Agenturen auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management trägt auch die letzte Verantwortung dafür, dass die Tätigkeiten, Finanztransaktionen und sonstigen Informationen, die im Jahresabschluss erfasst sind, mit allen einschlägigen Vorschriften im Einklang stehen.

3.1.3. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit der Agentur anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

3.1.4. Das Management ist auch für die sonstigen Informationen verantwortlich, einschließlich der jährlichen Tätigkeitsberichte der Agenturen. Unser Prüfungsurteil zu den Jahresrechnungen bezieht sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben hierzu keine Form von Bestätigung ab. Im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Jahresabschlüsse besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen, um zu erwägen, ob die sonstigen Informationen gegenüber den Jahresrechnungen oder den von uns im Verlauf der Prüfung erlangten Erkenntnissen wesentliche Unstimmigkeiten enthalten oder auf andere Weise in wesentlichem Ausmaß falsch dargestellt erscheinen. Falls wir aufgrund unserer Prüfungsarbeit zu dem Schluss kommen, dass in den sonstigen Informationen eine wesentliche falsche Darstellung von Tatsachen gegeben ist, müssen wir dies berichten.

3.1.5. Die in den einzelnen Agenturen für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der jeweiligen Agentur.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

3.1.6. Wir legen dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie den anderen zuständigen Entlastungsbehörden Erklärungen über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agenturen der EU sowie über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor.

3.1.7. Bezüglich der für jede Agentur gemeldeten Finanzinformationen erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise, um ein Prüfungsurteil auf der Grundlage hinreichender Prüfungssicherheit zur Jahresrechnung und zu den Einnahmen sowie ein Prüfungsurteil auf der Grundlage begrenzter Prüfungssicherheit zu den der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgängen abzugeben.

3.1.8. Hinreichende Prüfungssicherheit ist ein hohes, aber nicht absolutes Konfidenzniveau, das ein Prüfer abgibt. Die Prüfungshandlungen für ein auf begrenzte Prüfungssicherheit abstellendes Prüfungsurteil sind im Vergleich zu solchen, die für ein Prüfungsurteil mit hinreichender Prüfungssicherheit notwendig sind, beschränkt. Es wird jedoch erwartet, dass das Maß an Prüfungssicherheit unserem pflichtgemäßem Ermessen zufolge für die Adressaten des Berichts aussagekräftig ist. Unser Prüfungsansatz und unsere Prüfungsmethodik sind in ***Anhang II*** ausführlich beschrieben.

3.1.9. Wir tragen die Alleinverantwortung für unsere Prüfungsurteile. In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während unserer gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

3.1.10. Wir tauschen uns mit dem Management der Agenturen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen aus, einschließlich Feststellungen im Zusammenhang mit bedeutsamen Mängeln im internen Kontrollsystem.

3.1.11. Auf der Grundlage der von uns erlangten Prüfungsnachweise bewerten wir, ob eine wesentliche Unsicherheit in Form von Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit einer Agentur zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der von uns bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Allerdings können Ereignisse oder Gegebenheiten nach diesem Datum dazu führen, dass eine Einheit ihre Unternehmenstätigkeit nicht fortführt.

3.1.12. In unserem Vermerk beschreiben wir Sachverhalte, die wir für unsere Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge als besonders wichtig erachten, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus. In äußerst seltenen Fällen entscheiden wir, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Offenlegung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

3.1.13. Unabhängig vom Maß an Prüfungssicherheit kann es keine Garantie dafür geben, dass bei einer Prüfung stets sämtliche Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften in der geprüften Jahresrechnung aufgedeckt werden. Solche Fälle, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein können, werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen – einzeln oder insgesamt betrachtet – vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die Entscheidungen der Adressaten des Berichts beeinflussen.



Agenturen unter der MFR-Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales

3.2. Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Einleitung

3.2.1. Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Sitz in Ljubljana wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 713/2009, aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) 2019/942, errichtet. Die ACER fördert die Integration und Vollendung des Energiebinnenmarkts für Strom und Erdgas. Sie setzt sich für einen überwachten und transparenten Energiemarkt mit dem Ziel ein, faire Preise für die Verbraucher zu erreichen[6].

3.2.2. ***Abbildung 3.2.1*** enthält Daten zum Haushalt der ACER, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 30 %. Die hohe Übertragungsrate war darauf zurückzuführen, dass vor Jahresende Mittelbindungen vorgenommen wurden, um zusätzliche Gebühren in Höhe von 7,5 Millionen Euro zu verwenden, die im Oktober erhoben wurden. Die erhebliche Erhöhung der Mittel für Zahlungen und des Personalbestands im Jahr 2025 ist auf die Erweiterung des Mandats der ACER zurückzuführen.

[6] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der ACER siehe www.acer.europa.eu.

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Abbildung 3.2.1 – Wichtigste Angaben zur ACER

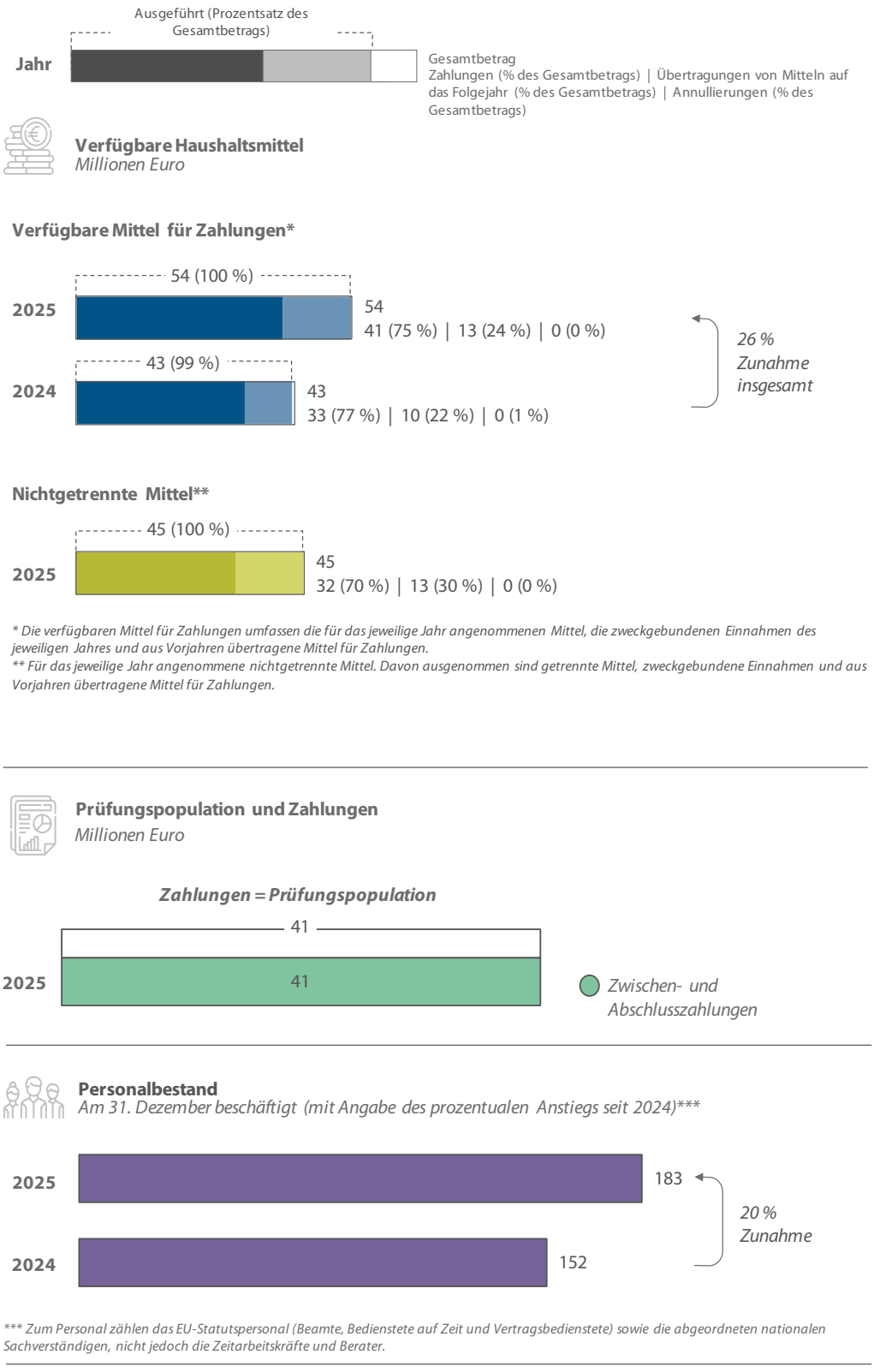

Quelle: Jahresrechnungen der ACER für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der ACER bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.2.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.2.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der ACER bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der ACER für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.2.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der ACER für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der ACER zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.2.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der ACER für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.2.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der ACER für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.2.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der ACER zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.2.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.2.10. Bei der Durchführung eines Rahmenvertrags betreffend IT-Ausrüstung, wonach die ACER die Preise auf der Website des Anbieters überprüfen musste, fragte die ACER zwar eine Preisschätzung des Auftragnehmers über die Website an, zahlte dann aber den in

Rechnung gestellten Betrag, ohne die Angaben erhalten zu haben. Dies verstieß gegen Artikel 45 Absatz 5 der Finanzvorschriften der ACER, der angemessene Ex-ante-Kontrollen vorschreibt, und setzte die ACER dem Risiko aus, eine überhöhte Zahlung zu leisten. Infolgedessen betrachtet der Rechnungshof den nicht durch eine Schätzung gestützten Betrag als vorschriftswidrig.

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Antworten der ACER

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/ACER-Replies-SAR-AGENCIES-2025/ACER-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.3. Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)

Einleitung

3.3.1. Die Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) mit Sitz in Riga wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009, später aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971, errichtet. Das GEREK-Büro unterstützt das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) in fachlicher und administrativer Hinsicht. Unter Anleitung des GEREK sammelt und analysiert es Informationen über elektronische Kommunikation und verbreitet bewährte Regulierungspraktiken wie gemeinsame Herangehensweisen, Methodologien oder Leitlinien zur Umsetzung des EU-Rechtsrahmens unter den nationalen Regulierungsbehörden[7].

3.3.2. ***Abbildung 3.3.1*** enthält Daten zum Haushalt des GEREK-Büros, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 12 %.

[7] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten des GEREK-Büros siehe www.berec.europa.eu.

Abbildung 3.3.1 – Wichtigste Angaben zum GEREK-Büro

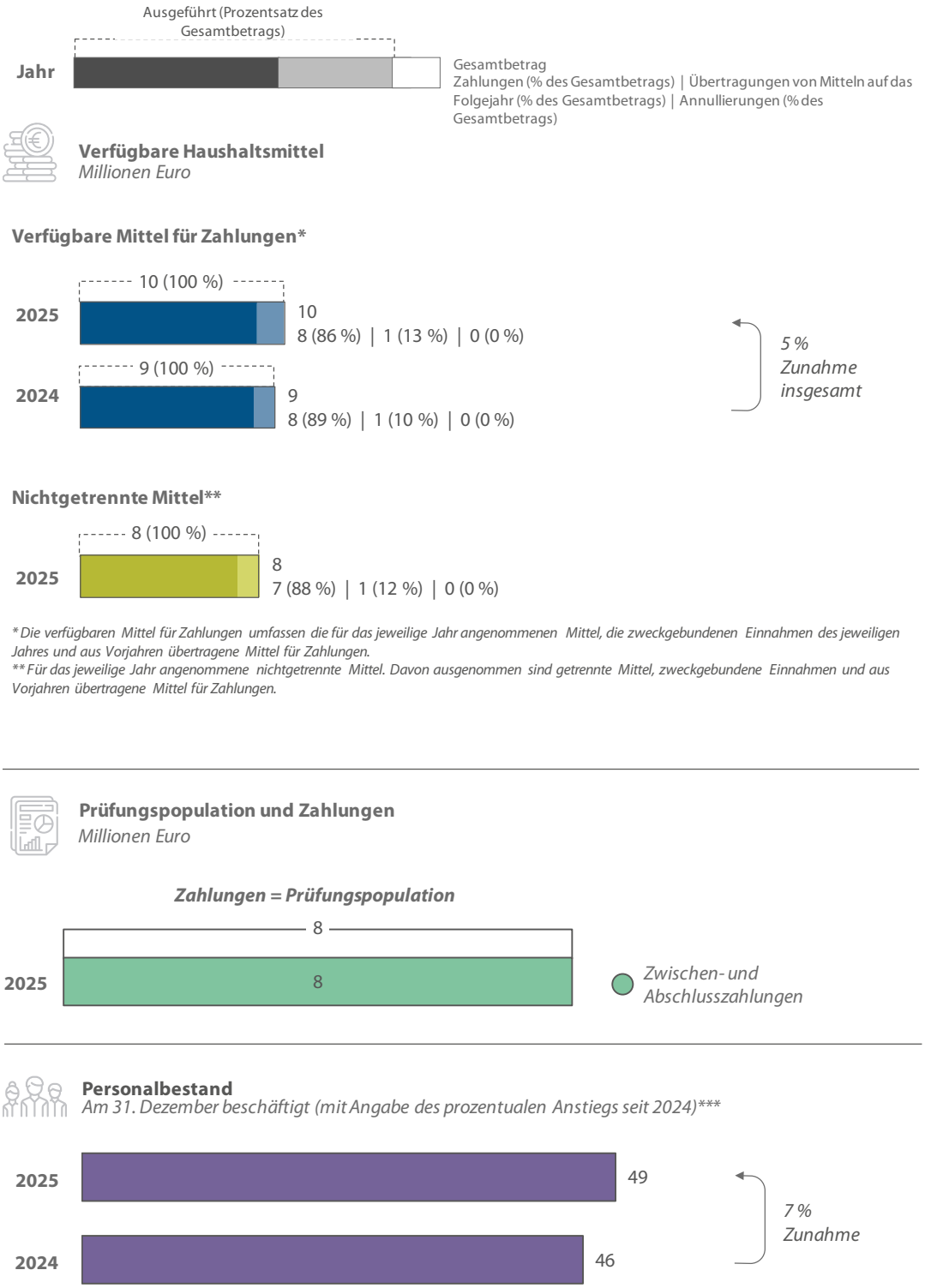

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen des GEREK-Büros für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom GEREK-Büro bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.3.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.3.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung des GEREK-Büros bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des GEREK-Büros für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.3.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des GEREK-Büros für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des GEREK-Büros zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.3.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des GEREK-Büros für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.3.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des GEREK-Büros für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.3.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des GEREK-Büros zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.3.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.3.10. Im Jahr 2025 bearbeitete das GEREK-Büro 1 050 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 106 dieser Anträge (10 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war höher als 2024, als das GEREK-Büro 2 % seiner Zahlungen verspätet leistete. Die höhere Anzahl verspäteter Zahlungen steht im Zusammenhang mit den

technischen Problemen des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Kommission bei der Einführung von SUMMA, dem neuen Haushalts-, Rechnungsführungs- und Finanzsystem der Kommission.

Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)

Antworten des GEREK-Büros

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/BEREC_Office-Replies-SAR-AGENCIES-2025/BEREC_Office-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.4. Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)

Einleitung

3.4.1. Die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) mit Sitz in Köln wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1139 errichtet. Sie ersetzte die im Jahr 2002 errichtete Europäische Agentur für Flugsicherheit. Die EASA hat spezifische Regulierungs- und Exekutivaufgaben im Bereich der Flugsicherheit insbesondere im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Instandhaltung und dem Betrieb von luftfahrttechnischen Erzeugnissen[8].

3.4.2. ***Abbildung 3.4.1*** enthält Daten zum Haushalt der EASA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 98 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 8 %.

[8] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EASA siehe www.easa.europa.eu.

Abbildung 3.4.1 – Wichtigste Angaben zur EASA

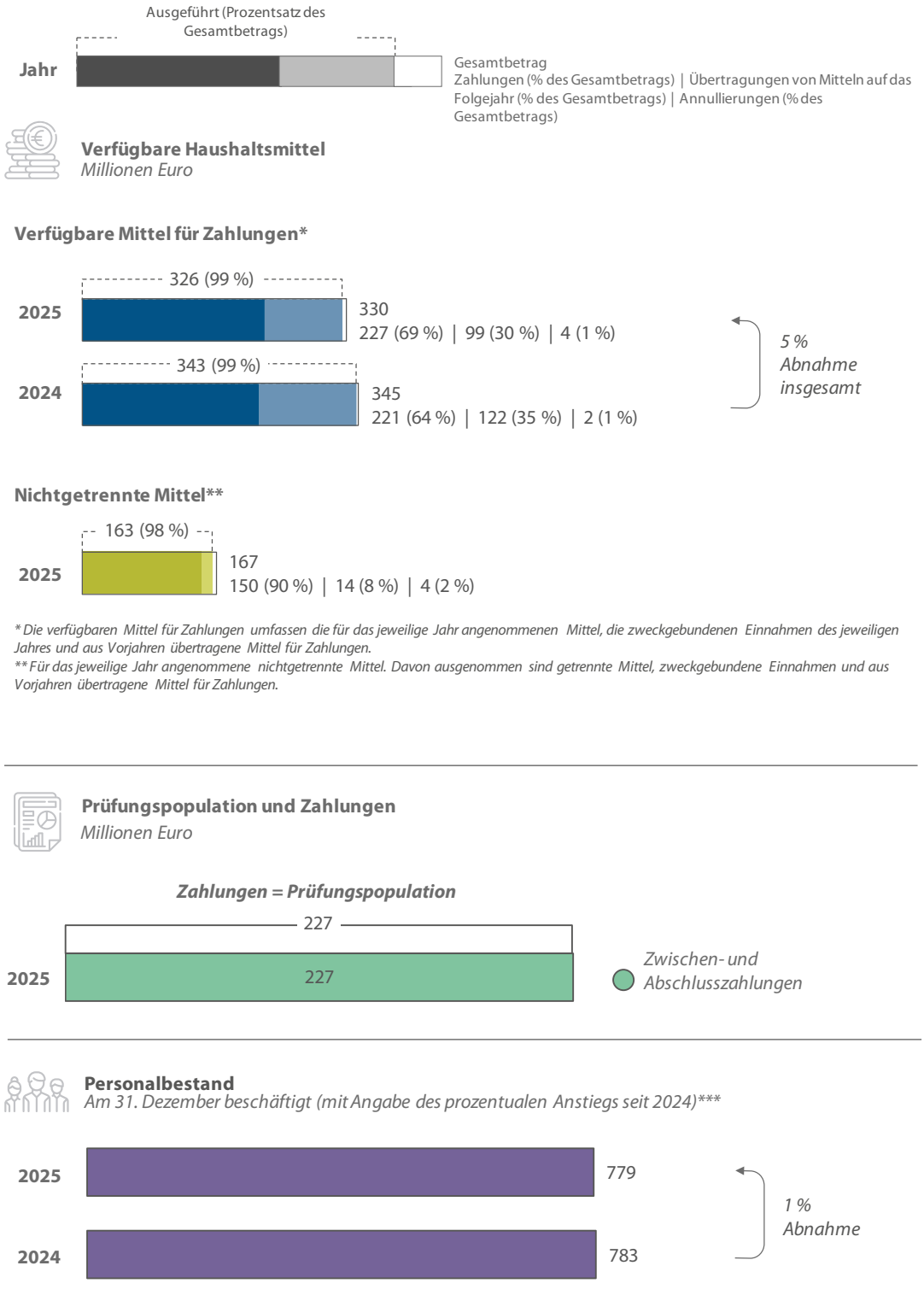

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EASA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EASA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.4.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur zur Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.4.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EASA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EASA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.4.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EASA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EASA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.4.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EASA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.4.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EASA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.4.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EASA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.4.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.4.10. Im Jahr 2008 schloss die EASA einen Vertrag über eine Zahlungslösung (Lodge Card) für Dienstreisekosten ab, damit Reisekosten abgerechnet und in Rechnung gestellt werden konnten. Für diesen Vertrag gab es weder bei der Vertragsvergabe noch im Laufe der mehr als 17-jährigen Laufzeit ein wettbewerbliches Verfahren, regelmäßige Markttests oder

eine Neubewertung. Diese Vorgehensweise stand im Widerspruch zu dem bestehenden Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und zu den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 2 Absatz 51, Artikel 160 und Artikel 161 der EU-Haushaltsordnung von 2018. Daher ist der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.4.11. Im Jahr 2024 vergab die EASA einen Reisemanagementvertrag, bei dem ein Nachweis über die Zertifizierung eines bestimmten Systems durch einen benannten Dritten zu den Auswahlkriterien gehörte. Aus den Ausschreibungsunterlagen des einzigen und erfolgreichen Bieters ging nicht hervor, ob diese Zertifizierung erfolgt war. Die EASA hat vor der Vergabe des Vertrags nicht bestätigt, dass die Mindestanforderungen erfüllt waren. Dadurch wurden die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung gemäß Artikel 160 der EU-Haushaltsordnung von 2018 untergraben. Daher ist der Vertrag von Unregelmäßigkeiten betroffen. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.4.12. Darüber hinaus wurden in den in Abschnitt ***3.4.11*** genannten Ausschreibungsunterlagen für den Vertrag mit dem Reisebüro nicht ausdrücklich die erheblichen Beträge genannt, die über die in Abschnitt ***3.4.10*** genannte Zahlungslösung verarbeitet wurden und die die EASA für Reiseleistungen (hauptsächlich Flugtickets) ausgab, die durch das Reisebüro vermittelt wurden. Der Rechnungshof nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der erwartete Umfang dieser Dienstleistungen in den Ausschreibungsunterlagen als Hintergrundinformation für potenzielle Bieter genannt wurde.

3.4.13. Im Jahr 2023 vergab die EASA einen Dienstleistungsauftrag an einen Bieter, der das Auswahlkriterium nicht erfüllte, da er sich auf die Bescheinigung seiner Muttergesellschaft verlassen hatte, ohne die erforderliche Verpflichtungserklärung vorzulegen. Der öffentliche Auftraggeber hatte das Kriterium ohne ein solches Schreiben auf der Grundlage einer Eigenerklärung des Bieters als erfüllt bewertet. Dadurch wurden die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung gemäß Artikel 160 der EU-Haushaltsordnung von 2018 untergraben. Daher ist der Vertrag von Unregelmäßigkeiten betroffen. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.4.14. In einem 2024 eingeleiteten Vergabeverfahren missachtete die EASA die Anforderung des Nachweises eines Qualitätsmanagementsystems und akzeptierte ein Angebot mit abgelaufener Zertifizierung. Dies verstieß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Artikel 160 der EU-Haushaltsordnung von 2018. Infolgedessen ist der an den zweitplatzierten Auftragnehmer vergebene Auftrag von Unregelmäßigkeiten betroffen, die in Zukunft zu vorschriftswidrigen Zahlungen führen können. Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass die EASA im Jahr 2025 keine Zahlungen an diesen Auftragnehmer geleistet hat.

Empfehlungen

3.4.15. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof folgende Empfehlungen.

Empfehlung EASA-2025-1 – Die Planung der Vergabeverfahren stärken

Die EASA sollte die Planung ihrer Vergabeverfahren stärken, um sicherzustellen, dass Rahmenverträge in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Jahren ausgeschrieben werden, es sei denn, eine längere Vertragslaufzeit ist hinreichend begründet.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Empfehlung EASA-2025-2 – Die Kontrollen der Vergabeverfahren stärken

Die EASA sollte ihre Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Vergabeverfahren stärken und in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht über die Ergebnisse dieser Kontrollen berichten.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)

Antworten der EASA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EASA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EASA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.5. Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Einleitung

3.5.1. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mit Sitz in Paris wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 errichtet. Die EBA leistet einen Beitrag zur Festlegung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Regulierungs- und Aufsichtspraktiken im Bankensektor und überwacht die Anwendung des EU-Bankenrechts durch die nationalen Behörden[9]. Sie unterstützt auch die Umsetzung des EU-Finanzrahmens, einschließlich der Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA) in Bezug auf Risiken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und die operationale Resilienz, der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) und der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) in Bezug auf das Clearing von Derivaten und die Risikominderung.

3.5.2. ***Abbildung 3.5.1*** enthält Daten zum Haushalt der EBA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 99 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 10 %.

[9] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EBA siehe www.eba.europa.eu.

Abbildung 3.5.1 – Wichtigste Angaben zur EBA

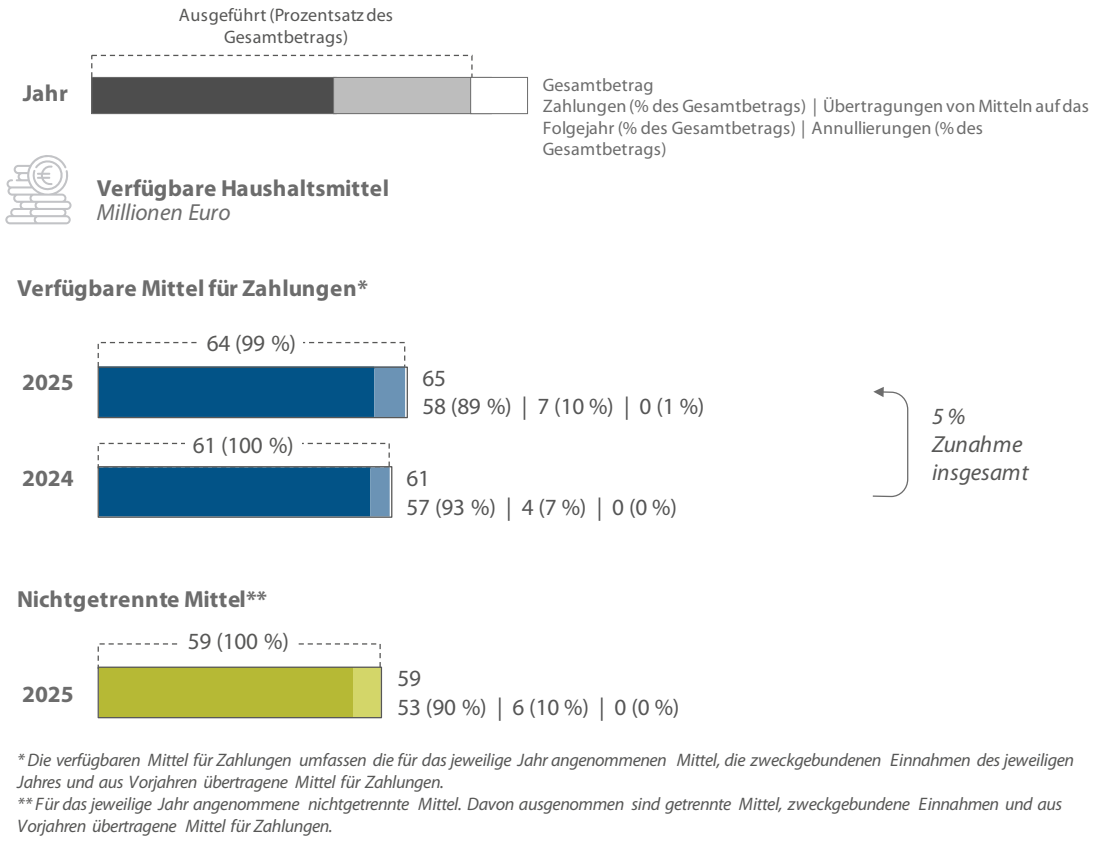

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EBA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EBA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.5.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur zur Unterstützung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.5.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EBA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EBA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.5.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EBA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EBA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.5.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EBA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.5.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EBA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.5.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EBA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Antworten der EBA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EBA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EBA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.6. Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Einleitung

3.6.1. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) mit Sitz in Helsinki wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 errichtet. Hauptaufgabe der ECHA ist die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften über Chemikalien zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der EU und der Umwelt. Die ECHA trägt ferner zu einem gut funktionierenden Binnenmarkt, zu Innovation und zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Chemieindustrie bei[10].

3.6.2. ***Abbildung 3.6.1*** enthält Daten zum Haushalt der ECHA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 99 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 10 %.

[10] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der ECHA siehe www.echa.europa.eu.

Abbildung 3.6.1 – Wichtigste Angaben zur ECHA

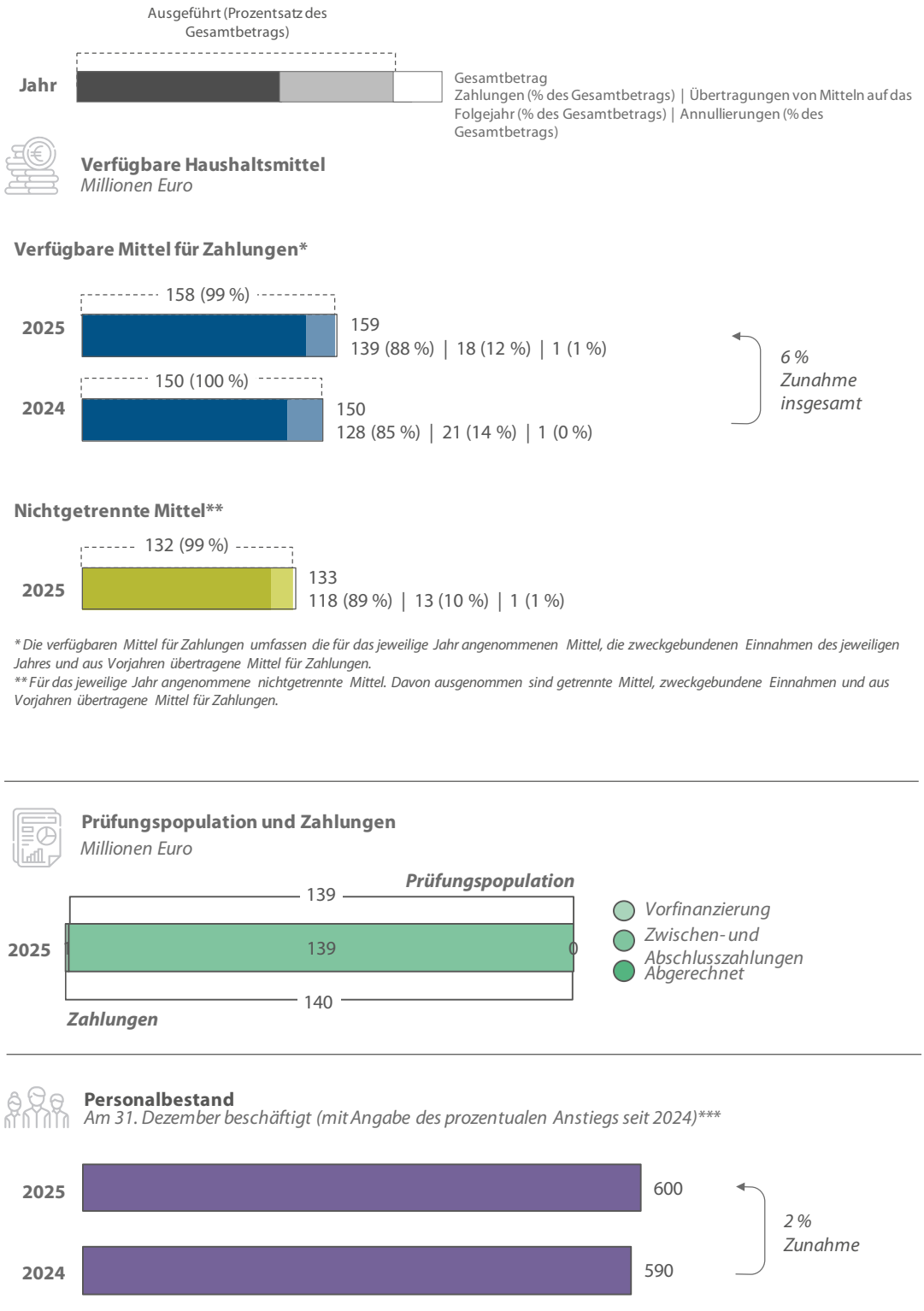

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der ECHA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der ECHA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.6.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur zur Unterstützung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.6.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der ECHA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der ECHA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.6.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der ECHA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der ECHA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.6.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der ECHA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.6.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der ECHA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.6.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der ECHA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Antworten der ECHA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/ECHA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/ECHA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.7. Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Einleitung

3.7.1. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ("EIOPA") mit Sitz in Frankfurt wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 errichtet. Die EIOPA setzt sich für einen soliden regulatorischen Rahmen und kohärente Aufsichtspraktiken ein, um den Schutz von Versicherungsnehmern, Altersversorgungsanwärtern und Begünstigten zu gewährleisten und dazu beizutragen, das Vertrauen und die digitale Resilienz der Öffentlichkeit in das europäische Versicherungswesen und die europäische betriebliche Altersversorgung zu stärken[11].

3.7.2. ***Abbildung 3.7.1*** enthält Daten zum Haushalt der EIOPA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 8 %.

[11] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EIOPA siehe www.eiopa.europa.eu.

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Abbildung 3.7.1 – Wichtigste Angaben zur EIOPA

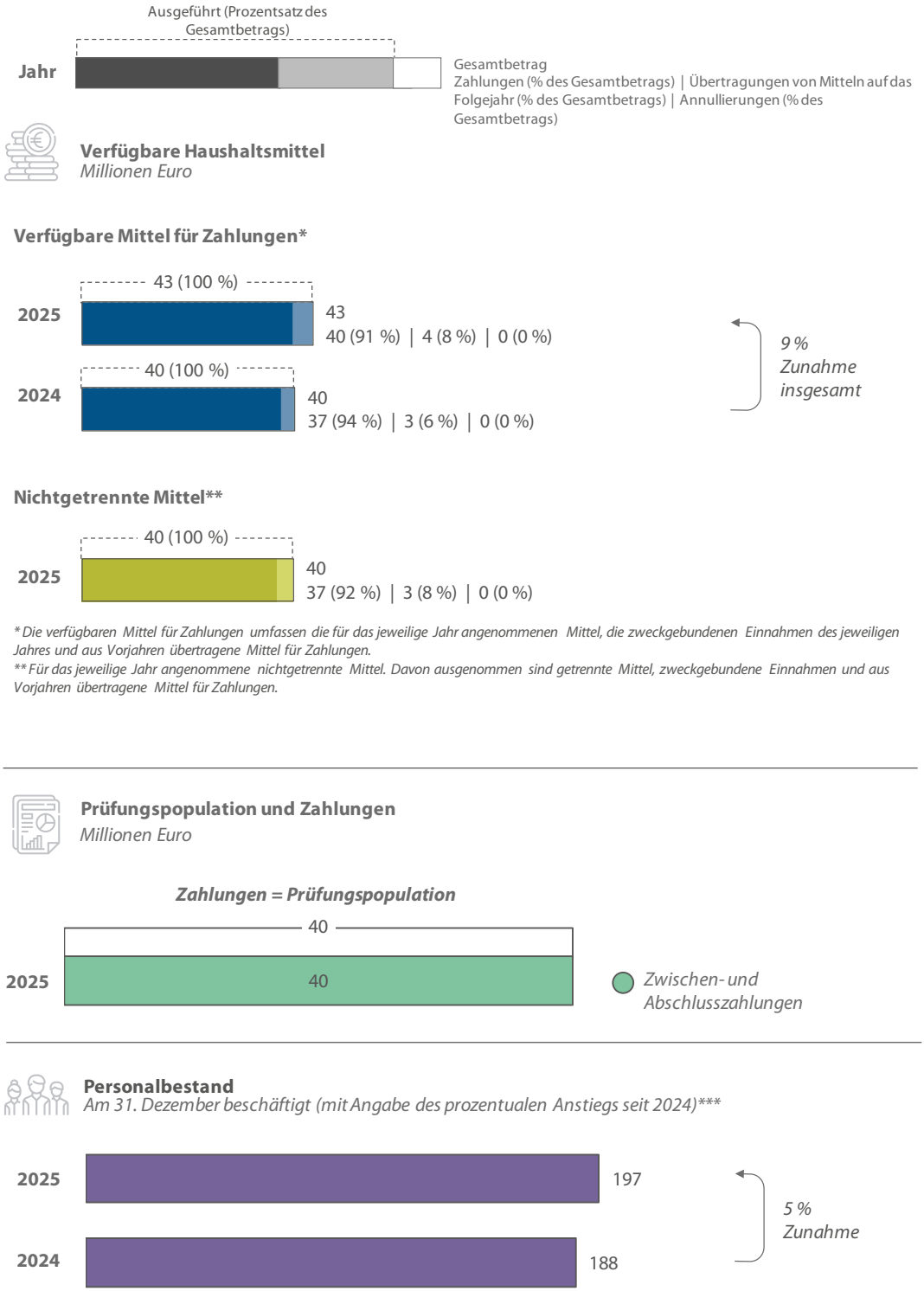

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EIOPA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EIOPA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.7.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.7.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EIOPA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EIOPA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.7.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EIOPA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EIOPA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.7.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EIOPA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.7.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EIOPA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.7.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EIOPA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Antworten der EIOPA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EIOPA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EIOPA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.8. Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Einleitung

3.8.1. Das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) mit Sitz in Budapest wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 294/2008, später aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) 2021/819, errichtet. Das EIT trägt durch die Stärkung der europäischen Innovationskapazität zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Zu diesem Zweck gewährt es "Wissens- und Innovationsgemeinschaften" (KIC), die die Bereiche Hochschulbildung, Forschung und Wirtschaft miteinander verknüpfen, Finanzhilfen, um innovative Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, neue Unternehmen zu gründen und eine neue Generation von Unternehmern auszubilden[12].

3.8.2. ***Abbildung 3.8.1*** enthält Daten zum Haushalt des EIT, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 4 %.

[12] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten des EIT siehe https://eit.europa.eu.

Abbildung 3.8.1 – Wichtigste Angaben zum EIT

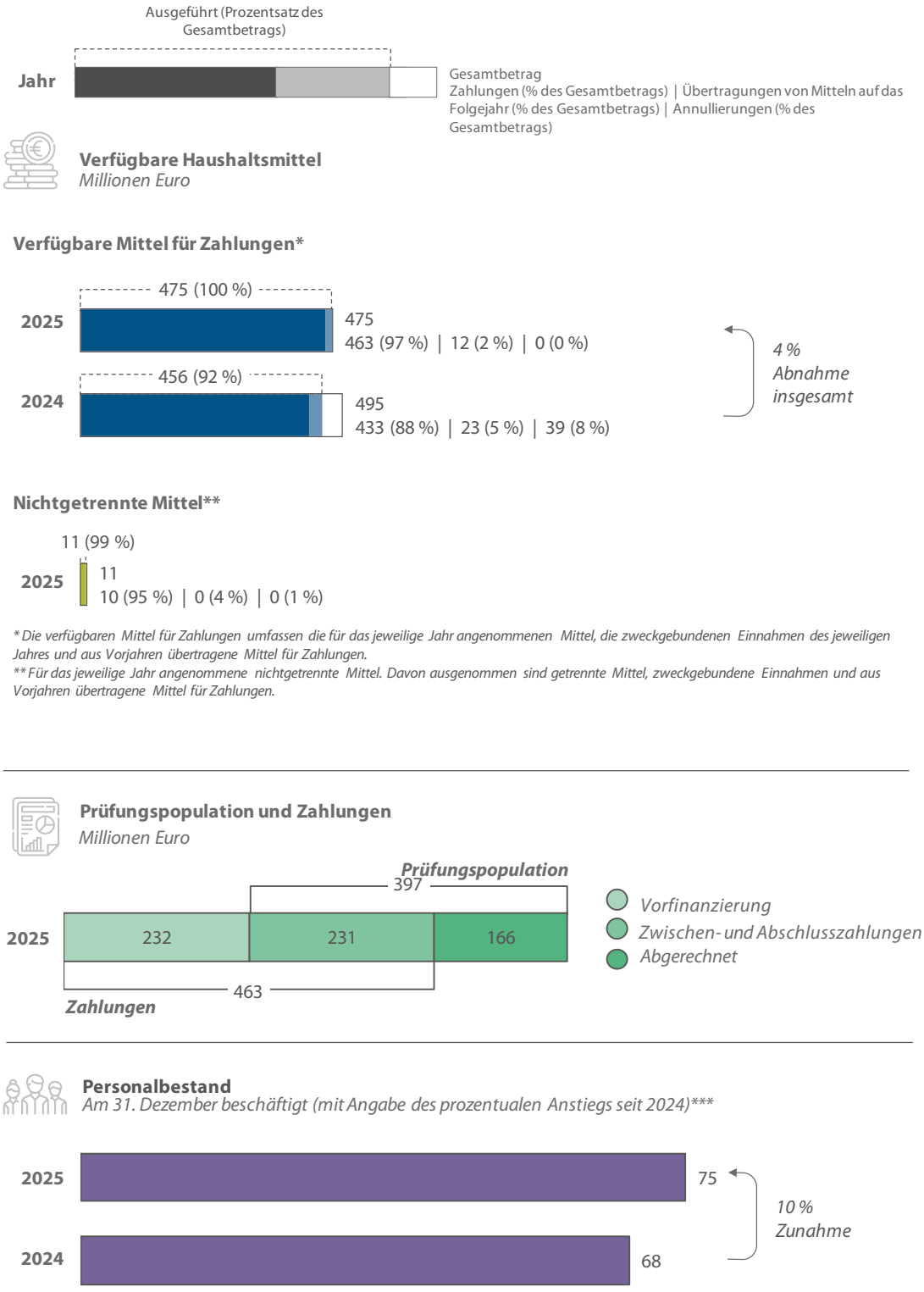

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen des EIT für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom EIT bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.8.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.8.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung des EIT bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des EIT für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.8.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des EIT für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" beschriebenen Sachverhalts die Vermögens- und Finanzlage des EIT zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

3.8.6. Im Jahr 2025 erfasste das EIT Forderungen in Höhe von 8,7 Millionen Euro im Zusammenhang mit Einziehungsanordnungen, die es an eine Wissens- und Innovationsgemeinschaft (*Knowledge and Innovation Community*, KIC) gerichtet hatte. Die KIC, die die Einziehungsanordnungen im Jahr 2025 nicht begleichen konnte, bat um einen Tilgungsplan, den das EIT akzeptierte. Im März 2026 beantragte die KIC jedoch die Liquidation und hielt den vereinbarten Tilgungsplan nicht ein. Einer eigenen Bewertung des EIT zufolge ist es unwahrscheinlich, dass die KIC in der Lage sein wird, die vereinbarten Zahlungen an das EIT in voller Höhe zu leisten.

3.8.7. Erläuterung 2.4.2 zufolge erwartet das EIT, den einzuziehenden Betrag mit einer möglichen künftigen Zahlung des EIT an die KIC im Rahmen einer anderen Finanzhilfevereinbarung verrechnen zu können. Da jedoch der Anspruch der KIC auf die künftige Zahlung nicht sicher ist, kann die Wertminderung der Forderung damit nicht ausgeglichen werden. Da die Bedingungen zur Erfassung eines entsprechenden Vermögenswerts zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses nicht erfüllt waren, hätte gemäß dem EIT-Rechnungsführungsrahmen eine Wertminderung in der Jahresrechnung erfasst werden müssen (siehe Erläuterung 1.3.7 zur Jahresrechnung 2025). Folglich sind die Forderungen und das Nettovermögen des EIT um 8,7 Millionen Euro zu hoch angesetzt, die Wertminderungsaufwendungen um denselben Betrag zu niedrig und das wirtschaftliche Ergebnis für das Jahr um 8,7 Millionen Euro zu hoch.

3.8.8. Unterdessen nehmen wir zur Kenntnis, dass das EIT rund 8,2 Millionen Euro dieser 8,7 Millionen Euro laut seiner eigenen Wertminderungsbewertung als aus anderen Quellen als der direkten Rückzahlung durch den Schuldner einziehbar betrachtet, davon 5,9 Millionen Euro im Rahmen des auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus und 2,3 Millionen Euro durch Verrechnung mit einer künftigen Abschlusszahlung im Rahmen einer anderen Finanzhilfevereinbarung. Dies entbindet jedoch nicht von der Anforderung, in der Rechnungslegung eine Wertminderung zu erfassen, wie in Ziffer 3.8.7 erläutert.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.8.9. Wir weisen auf die Erläuterungen 1.2.3, 1.3.6, 1.3.11, 2.3, 2.8 und 3.3 hin, in denen die Rechnungslegungsmethode und die zugrunde liegenden Annahmen beschrieben sind, die bei der Schätzung der Betriebskosten (Ausgaben für Finanzhilfen) zugrunde gelegt wurden, die in der Bilanz als abnehmender Posten der Vorfinanzierungsaktiva erfasst wurden. Erläuterung 3.3 enthält die Schätzung von Rechnungsabgrenzungsposten des EIT nach KIC, u. a. für die KIC, die einen Liquidationsantrag gestellt hat, mit einem Gesamtwert von 86,4 Millionen Euro. Dieser Betrag unterliegt erheblicher Schätzungsunsicherheit, da die endgültige Bewertung der zugrunde liegenden Finanzhilfeausgaben und ihrer Förderfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung der endgültigen Jahresrechnung noch nicht abgeschlossen war. Dieser Sachverhalt führte nicht zu einer Änderung unseres Prüfungsurteils.

3.8.10. Wir weisen auf die Erläuterung 4.8 der Jahresrechnung des EIT hin, in der die Auswirkungen von Wiedereinziehungsempfehlungen, die Ergebnis von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sind, auf die Eventualforderungen des EIT, sowie die Unsicherheit der vom EIT zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung vorgenommenen Schätzung der wiedereinzuziehenden Beträge beschrieben sind (siehe auch Ziffer 3.8.18).

3.8.11. In Bezug auf die Zukunft des EIT weisen wir darauf hin, dass in Ziffer 64 unserer Stellungnahme 02/2026 zu einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Horizont Europa" für den Zeitraum 2028–2034 festgestellt wird, dass "der Vorschlag keine Informationen zur Zukunft des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) und seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) enthält", und vorgeschlagen wird, "in dem Vorschlag klarzustellen, wie das EIT und dessen KIC im Rahmen des MFR 2028–2034 fortgeführt werden sollen, falls dies vorgesehen ist". In diesem Zusammenhang weisen wir auf Erläuterung 4.10 hin, aus der hervorgeht, dass die Jahresrechnung unter der Annahme der Fortführung der Geschäftsfähigkeit erstellt wird, da die Kommission dem EIT in der Zwischenzeit mitteilte, dass bis Ende 2026 ein Vorschlag zur Änderung der EIT-Gründungsverordnung 2021/819 vorgelegt werden soll, in dem die Absicht bekundet wird, das Mandat, das Programm und den Haushalt des EIT für den Zeitraum 2028–2034 zu verlängern.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.8.12. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des EIT für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.8.13. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir mit Ausnahme der Auswirkungen der im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" beschriebenen Sachverhalte nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung

des EIT für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

3.8.14. Im Jahr 2025 beliefen sich die Finanzhilfezahlungen des EIT (Zwischenzahlungen, Abschlusszahlungen und Abrechnung von Vorfinanzierungen) auf 382,7 Millionen Euro. Die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzhilfezahlungen des EIT wird von einem unabhängigen externen Unternehmen auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe geprüft. Der Rechnungshof überprüft die Ergebnisse dieser Prüfungen sowie die Art und Weise, wie sie vom EIT angewandt wurden, bei der Erstellung seines eigenen Prüfungsurteils.

Diese von externen Unternehmen durchgeführten Ex-post-Kontrollen von Finanzhilfezahlungen sind ein Schlüsselelement des internen Kontrollsystems des EIT. Sie sind außerdem einer der Bausteine für die Zuverlässigkeitserklärung des Anweisungsbefugten des EIT im jährlichen Tätigkeitsbericht des Instituts.

Bis Ende August 2026 hatte das externe Unternehmen jedoch noch nicht alle Prüfungen abgeschlossen, und das EIT hatte keine Korrekturen auf der Grundlage der verfügbaren Berichtsentwürfe vorgenommen. Daher spiegelt sich die Zuverlässigkeitserklärung des Anweisungsbefugten des EIT im jährlichen Tätigkeitsbericht 2025 die Ergebnisse der Ex-post-Kontrollen der Finanzhilfezahlungen des Jahres 2025 nicht wider.

3.8.15. Wir haben die vorläufigen Ergebnisse aller von dem unabhängigen externen Unternehmen durchgeführten Kontrollen, die Ende August vorlagen, überprüft. Diese vorläufigen Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Finanzhilfezahlungen des Jahres 2025 mit einer wesentlichen Fehlerquote behaftet sind.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.8.16. Wir prüfen Vorauszahlungen, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und die Agentur die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – noch im selben Jahr oder später – akzeptiert hat (Ziffern ***3.1.9*** und ***3.8.2***). Im Jahr 2023 änderte das EIT seine Struktur der Finanzhilfevereinbarungen von jährlichen auf mehrjährige Finanzhilfen. Im Einklang mit Artikel 111 Absatz 4 der EU-Haushaltsordnung kann die Bewertung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit mehrjähriger Finanzhilfen erst bei Vornahme der Zwischen- und Abschlusszahlungen erfolgen. Im Jahr 2025 leistete das EIT Vorfinanzierungszahlungen in Höhe von 232,2 Millionen Euro im Zusammenhang mit mehrjährigen Finanzhilfevereinbarungen, was 50 % der 2025 insgesamt geleisteten Zahlungen in Höhe von 462,9 Millionen Euro entspricht. Die Bewertung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit dieser Zahlungen kann erst in den kommenden Jahren erfolgen.

3.8.17. In den Jahren 2024 und 2025 schloss das OLAF fünf Untersuchungen im Zusammenhang mit Finanzhilfevereinbarungen ab, die das EIT den KIC gewährt hatte (siehe Erläuterung 4.8.2 der Jahresrechnung). Diese Untersuchungen betrafen bereits

abgeschlossene Finanzhilfevereinbarungen sowie Finanzhilfevereinbarungen, die von den Begünstigten noch umgesetzt werden, jedoch ohne die im Jahr 2025 erfolgten Zahlungen. In seinen Berichten hatte das OLAF dem EIT empfohlen, aufgrund von Unregelmäßigkeiten aufseiten der Begünstigten Finanzhilfen zu kürzen und/oder Kostenerstattungen abzulehnen. Das EIT schätzt, dass es im Zusammenhang mit diesen fünf Untersuchungen auf der Grundlage dieser Feststellungen des OLAF bis zu 11,3 Millionen Euro einziehen wird.

3.8.18. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass die gemäß Artikel 252 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom Anweisungsbefugten des EIT zusammen mit der endgültigen Jahresrechnung des EIT übermittelte Vollständigkeitserklärung einen Vorbehalt in Bezug auf die vom OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten umfasst, die Finanzhilfevereinbarungen betreffen. Der Vorbehalt enthält jedoch keine Angaben zum Ausmaß der risikobehafteten Ausgaben des EIT, und aufgrund der in Ziffer ***3.8.14*** beschriebenen Sachverhalte konnte das EIT keine geschätzte Fehlerquote zu den Ausgaben des Haushaltsjahres 2025 vorlegen.

3.8.19. Schließlich stellten wir in den Ziffern 5.38 und 5.39 unseres Jahresberichts über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 mehrere spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der finanziellen Unterstützung Dritter im Bereich der Forschung fest. Da die KIC ähnliche Finanzierungsmechanismen nutzen, treffen diese Risiken auf sie zu. Sie werden dadurch verstärkt, dass das EIT mehrjährige Finanzhilfen verwendet, bei denen die Kosten nur alle 18 Monate gemeldet und abgerechnet werden.

Hinweis

3.8.20. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des EIT zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.8.21. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.8.22. Im Jahr 2025 erhielt ein Bediensteter des EIT die Haushaltszulage und die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder für sein Kind, das eine andere Adresse hatte. Das EIT zog von diesem Betrag eine ähnliche Zulage ab, die die nationalen Behörden dem anderen Elternteil, der angegeben hatte, dass er das Kind allein betreute, gewährt hatten. Nach dem Beamtenstatut werden die Haushaltszulage und die Kinderzulage Bediensteten gewährt, die

unterhaltsberechtigte Kinder haben, die sie betreuen. In diesem Fall hätte der Bedienstete diese Zulagen nicht vom EIT erhalten dürfen.

Empfehlungen

3.8.23. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof folgende Empfehlungen.

Empfehlung EIT-2025-1 – Die Liquidation der KIC weiterverfolgen

Gegebenenfalls sollte das EIT infolge des Liquidationsantrags der KIC rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um die Einziehung von Mitteln zu maximieren.

Zieldatum für die Umsetzung: so bald wie möglich.

Empfehlung EIT-2025-2 – Finanzhilfen jährlich abrechnen

Das EIT sollte für seine mehrjährigen Finanzhilfen auf eine jährliche Berichterstattung und Abrechnung umstellen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Antworten des EIT

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EIT-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EIT-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.9. Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Einleitung

3.9.1. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) mit Sitz in Lissabon wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002, später ersetzt durch die Verordnung (EU) 2025/2434, errichtet. Die Hauptziele der Agentur sind die Sicherstellung eines einheitlichen, hohen und effektiven Niveaus an Sicherheit des Seeverkehrs mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verringerung von Unfällen, eines einheitlichen, hohen und effektiven Niveaus an Gefahrenabwehr im Seeverkehr und der Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Sie umfassen ferner die ökologische Nachhaltigkeit des Seeverkehrssektors sowie die Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzung durch Schiffe und die Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen. Sie unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Anwendung und Umsetzung des EU-Seeverkehrsrechts[13].

3.9.2. ***Abbildung 3.9.1*** enthält Daten zum Haushalt der EMSA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 99 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 3 %.

[13] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EMSA siehe www.emsa.europa.eu.

Abbildung 3.9.1 – Wichtigste Angaben zur EMSA

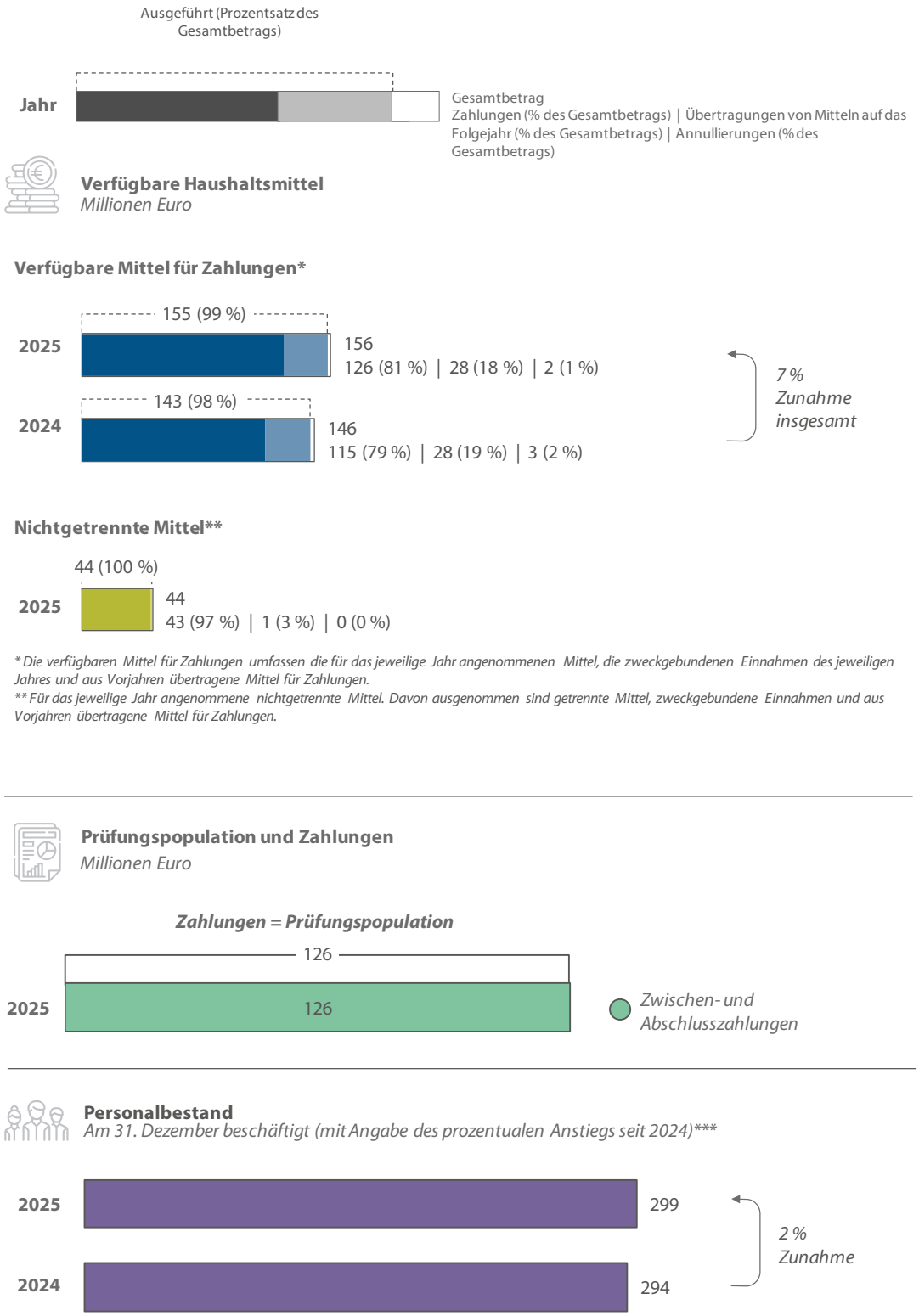

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EMSA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EMSA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.9.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.9.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EMSA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EMSA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.9.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EMSA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EMSA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.9.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EMSA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.9.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EMSA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.9.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EMSA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Antworten der EMSA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EMSA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EMSA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.10. Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Einleitung

3.10.1. Die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) mit Sitz in Athen wurde durch die Verordnung (EU) 2019/881 errichtet. Die ENISA löste die 2013 errichtete Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit ab und ersetzte sie und ist Nachfolgerin der 2004 errichteten Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit. Hauptaufgabe der ENISA ist es, ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der gesamten EU zu erreichen, unter anderem indem sie die Mitgliedstaaten und die EU-Organe bei der Verbesserung der Cybersicherheit unterstützt und allen maßgeblichen Interessenträgern der EU als Bezugspunkt für Beratung und Sachkenntnis dient[14].

3.10.2. ***Abbildung 3.10.1*** enthält Daten zum Haushalt der Agentur der ENISA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Der Anstieg im Haushaltsplan 2025 war hauptsächlich auf höhere externe zweckgebundene Einnahmen zurückzuführen. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 15 %.

[14] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der ENISA siehe www.enisa.europa.eu.

Abbildung 3.10.1 – Wichtigste Angaben zur ENISA

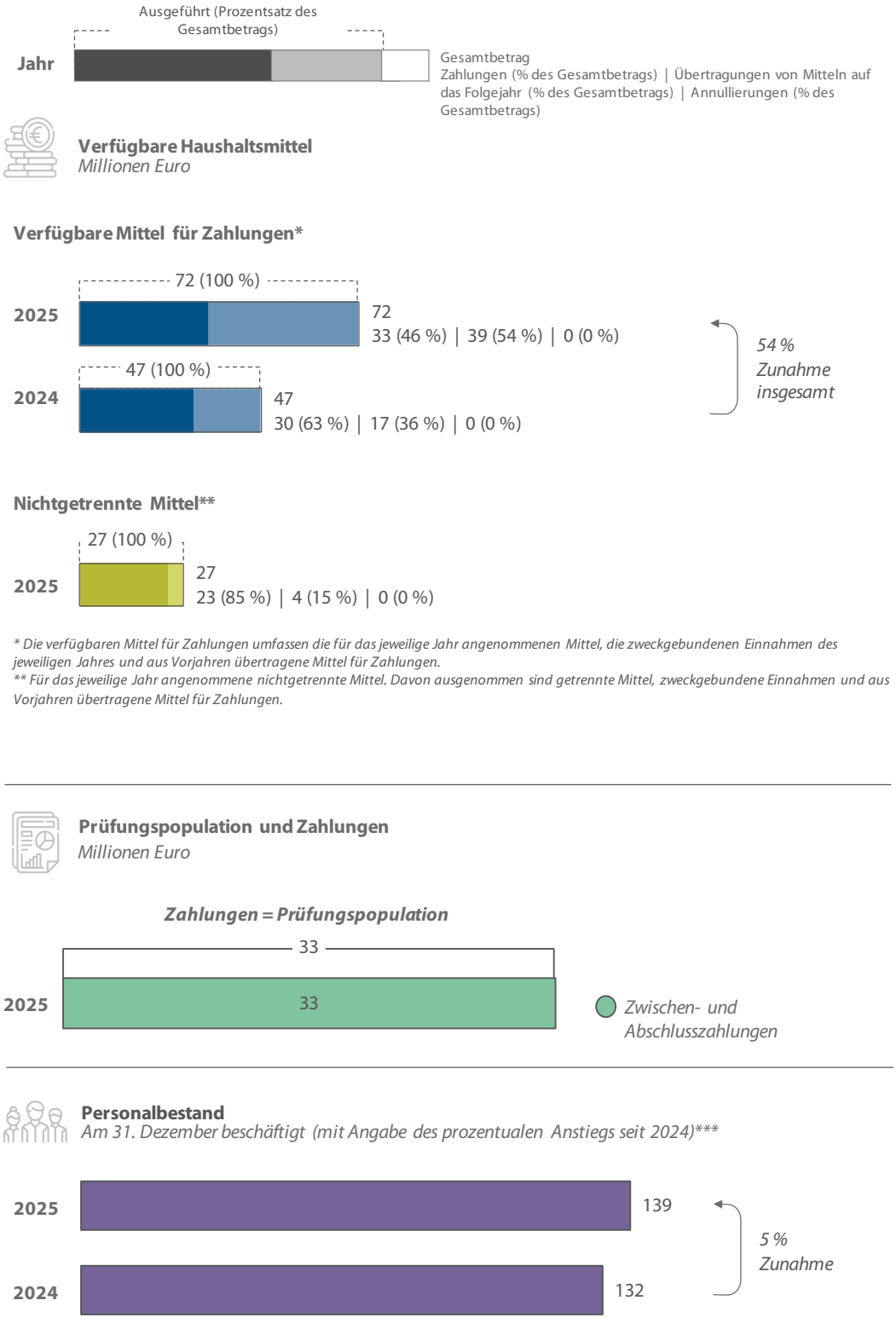

Quelle: Jahresrechnungen der ENISA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der ENISA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.10.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.10.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der ENISA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der ENISA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.10.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der ENISA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der ENISA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.10.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der ENISA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.10.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der ENISA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.10.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der ENISA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.10.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.10.10. Im Jahr 2025 stellte die ENISA im Zuge eines Direktvergabeverfahrens einen Purchase Order von geringem Wert für einen Backup-Internetdienst aus. Er wurde an denselben Auftragnehmer vergeben, von dem die ENISA bereits zuvor in mehreren (aufeinanderfolgenden) Jahren dieselbe Art von Dienstleistungen erworben hatte. Der

aggregierte Wert dieser Beschaffungen überstieg den Schwellenwert für die Direktvergabe, was auf eine künstliche Aufteilung der Aufträge hindeutet. Daher ist der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

Sonstige Bemerkungen

3.10.11. Im September 2023 erlaubte der Exekutivdirektor der ENISA, ohne die vorherige Zustimmung ihres Verwaltungsrats und der Kommission einzuholen, 15 Zeitarbeitskräften, Aufgaben bei der Bearbeitung von Finanzvorgängen wahrzunehmen. Dies stellte eine Abweichung von den Artikeln 15 und 32 der Gründungsverordnung der ENISA und den Artikeln 41 und 45 der Finanzvorschriften der ENISA dar. Der Rechnungshof berichtete bereits in seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2023 (Ziffer 3.10.10) über dieses Thema und stellt fest, dass die Situation in den Jahren 2024 und 2025 unverändert andauerte.

3.10.12. Die Zahl der dem Büro der ENISA in Brüssel zugewiesenen Mitarbeiter überstieg die geltende Obergrenze. Rechnerisch machten die elf in Brüssel beschäftigten Mitarbeiter im Verhältnis zum Personal, das sich physisch in Griechenland (Athen und Heraklion) befindet, 11 % der Gesamtzahl (100) aus, was über der in Artikel 20 Absatz 5 der Gründungsverordnung der ENISA festgelegten Obergrenze von 10 % lag.

Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Antworten der ENISA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/ENISA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/ENISA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.11. Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Einleitung

3.11.1. Die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) mit Sitz in Lille und Valenciennes wurde durch die Verordnung (EU) 2016/796 errichtet. Die ERA ersetzte die im Jahr 2004 errichtete Europäische Eisenbahnagentur. Aufgabe der ERA ist es, die Interoperabilität und Sicherheit der europäischen Eisenbahnsysteme zu erhöhen. Sie ist ferner für die Erteilung von Bescheinigungen und Genehmigungen in diesem Bereich zuständig[15].

3.11.2. ***Abbildung 3.11.1*** enthält Daten zum Haushalt der ERA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 99 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 4 %.

[15] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der ERA siehe www.era.europa.eu.

Abbildung 3.11.1 – Wichtigste Angaben zur ERA

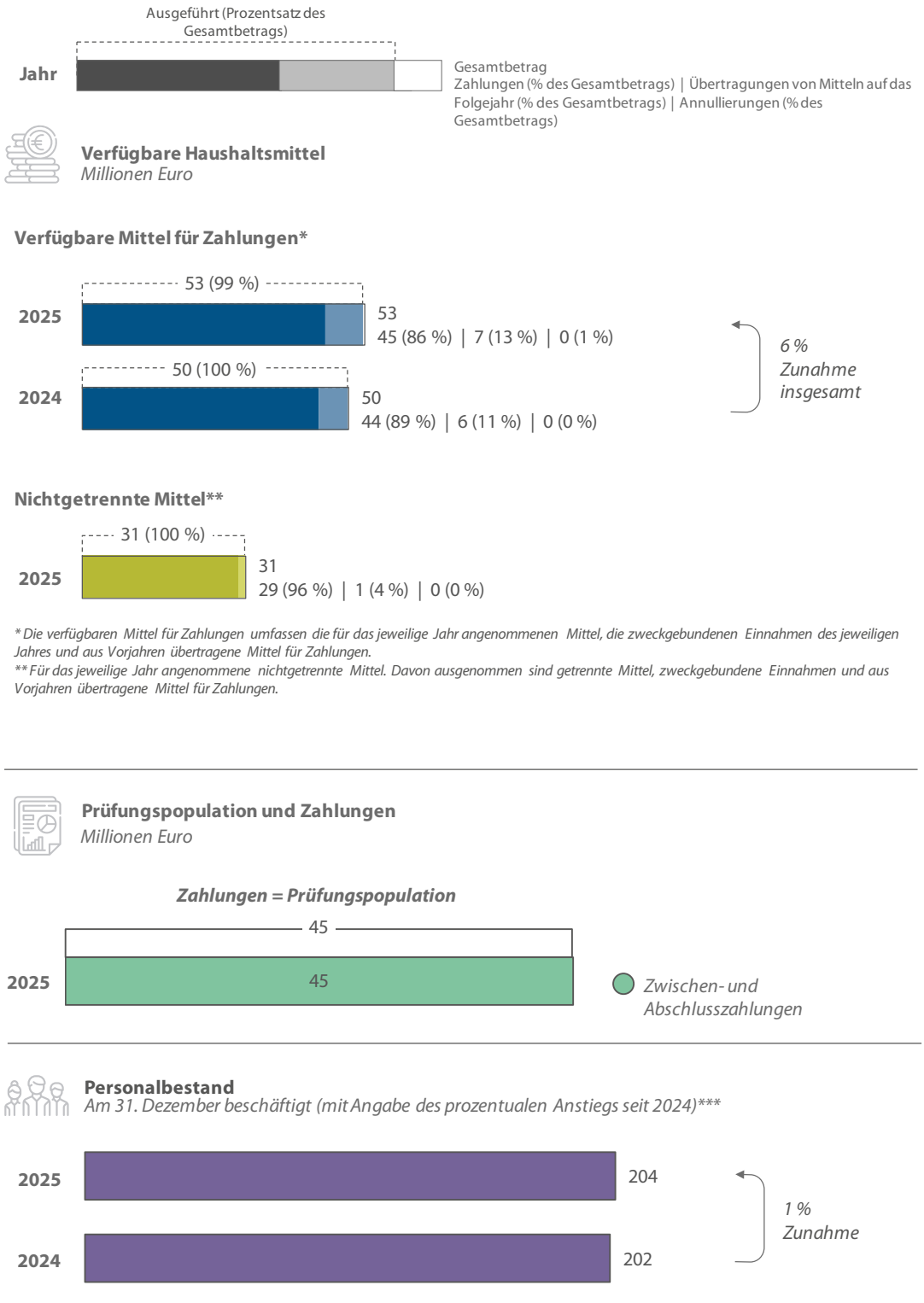

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der ERA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der ERA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.11.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.11.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der ERA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der ERA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.11.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der ERA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der ERA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.11.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der ERA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.11.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der ERA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.11.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der ERA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Antworten der ERA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/ERA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/ERA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.12. Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Einleitung

3.12.1. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mit Sitz in Paris wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 errichtet. Die ESMA hat das Mandat, den Anlegerschutz zu verbessern und stabile und ordnungsgemäß funktionierende Finanzmärkte zu fördern. Sie erfüllt ihren Auftrag und ihre Ziele durch fünf Tätigkeiten: Bewertung der Risiken für die Anleger, Märkte und Finanzstabilität, Fertigstellung eines einheitlichen Regelwerks für die Finanzmärkte der EU, Förderung der Angleichung der Aufsicht, Stärkung der digitalen Resilienz und direkte Aufsicht über bestimmte Finanzunternehmen[16].

3.12.2. ***Abbildung 3.12.1*** enthält Daten zum Haushalt der ESMA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 10 %.

[16] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der ESMA siehe www.esma.europa.eu.

Abbildung 3.12.1 – Wichtigste Angaben zur ESMA

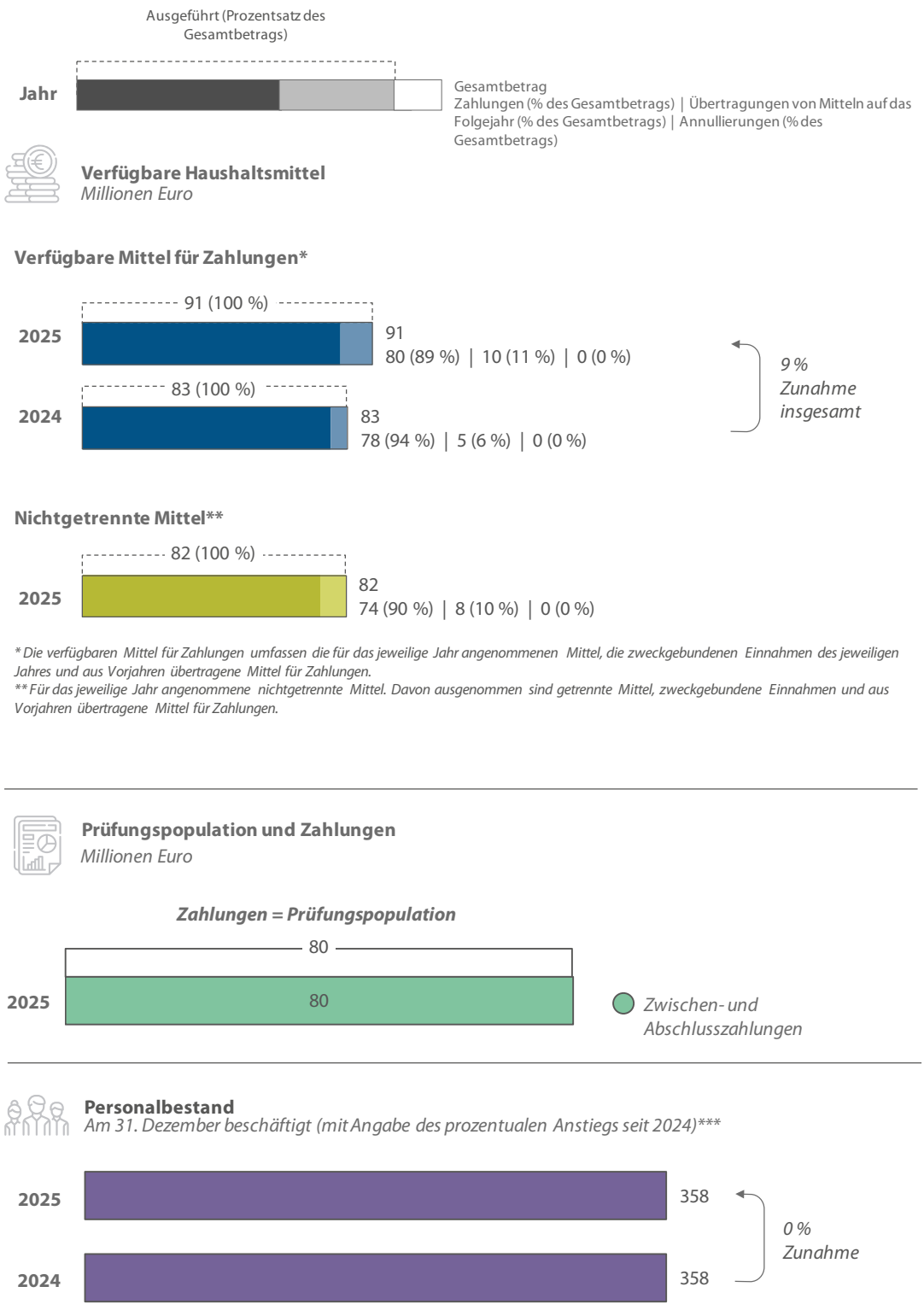

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der ESMA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der ESMA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.12.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.12.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der ESMA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der ESMA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.12.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der ESMA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der ESMA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.12.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der ESMA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.12.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der ESMA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.12.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der ESMA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Antworten der ESMA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/ESMA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/ESMA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.13. Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)

Einleitung

3.13.1. Die Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA) mit Sitz in Prag wurde durch die Verordnung (EU) 2021/696 errichtet. Die EUSPA ersetzte die 2010 errichtete Agentur für das Europäische Globale Satellitennavigationssystem und ist die jüngste Nachfolgerin der 2004 errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für das Globale Satellitennavigationssystem. Die EUSPA verwaltet das Weltraumprogramm der EU und erbringt zahlreiche Dienste im Raumfahrtsektor[17].

3.13.2. ***Abbildung 3.13.1*** enthält Daten zum Haushalt der EUSPA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 21 %. Die hohe Rate der Mittelübertragungen ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass gegen Ende des Jahres IT-Verträge unterzeichnet wurden, um die Kontinuität der Dienste zu gewährleisten. Darüber hinaus wurde der nicht in Anspruch genommene Teil der Reserve für den Berichtigungskoeffizienten und die Indexierung auf IT-bezogene Ausgaben umgeschichtet.

[17] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EUSPA siehe www.euspa.europa.eu.

Abbildung 3.13.1 – Wichtigste Angaben zur EUSPA

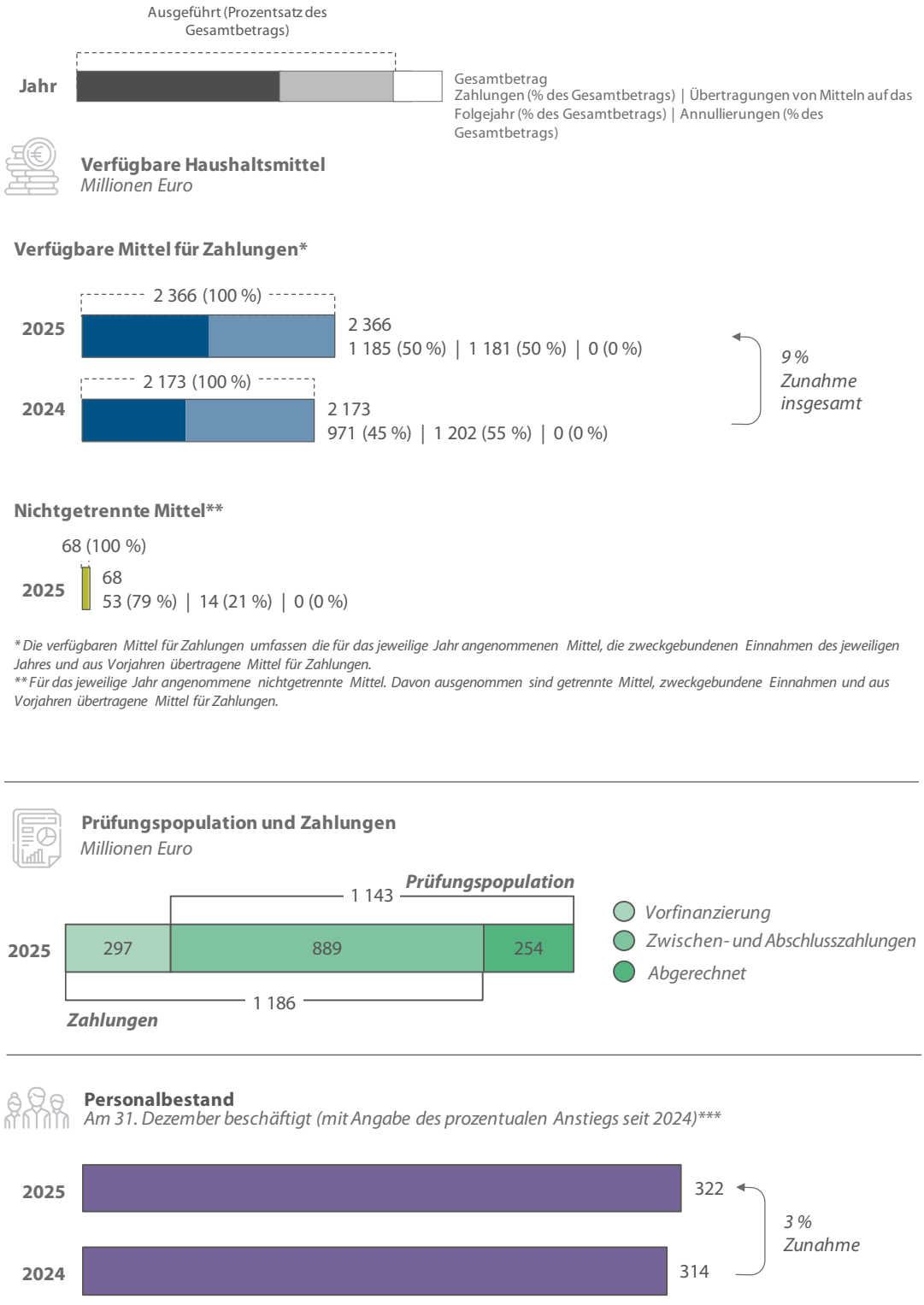

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EUSPA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EUSPA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.13.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.13.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EUSPA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EUSPA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.13.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EUSPA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr die Vermögens- und Finanzlage der EUSPA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.13.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EUSPA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.13.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EUSPA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.13.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EUSPA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)

Antworten der EUSPA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EUSPA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EUSPA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf



Agenturen unter der MFR-Rubrik 2 – Zusammenhalt, Resilienz und Werte

3.14. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Einleitung

3.14.1. Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) mit Sitz in Thessaloniki wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates, aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) 2019/128, errichtet. Das Cedefop fördert die Entwicklung der Berufsbildung in der gesamten EU durch Erstellung und Verbreitung einer Dokumentation über die Berufsbildungssysteme[18].

3.14.2. ***Abbildung 3.14.1*** enthält Daten zum Haushalt des Cedefop, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 6 %.

[18] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten des Cedefop siehe www.cedefop.europa.eu.

Abbildung 3.14.1 – Wichtigste Angaben zum Cedefop

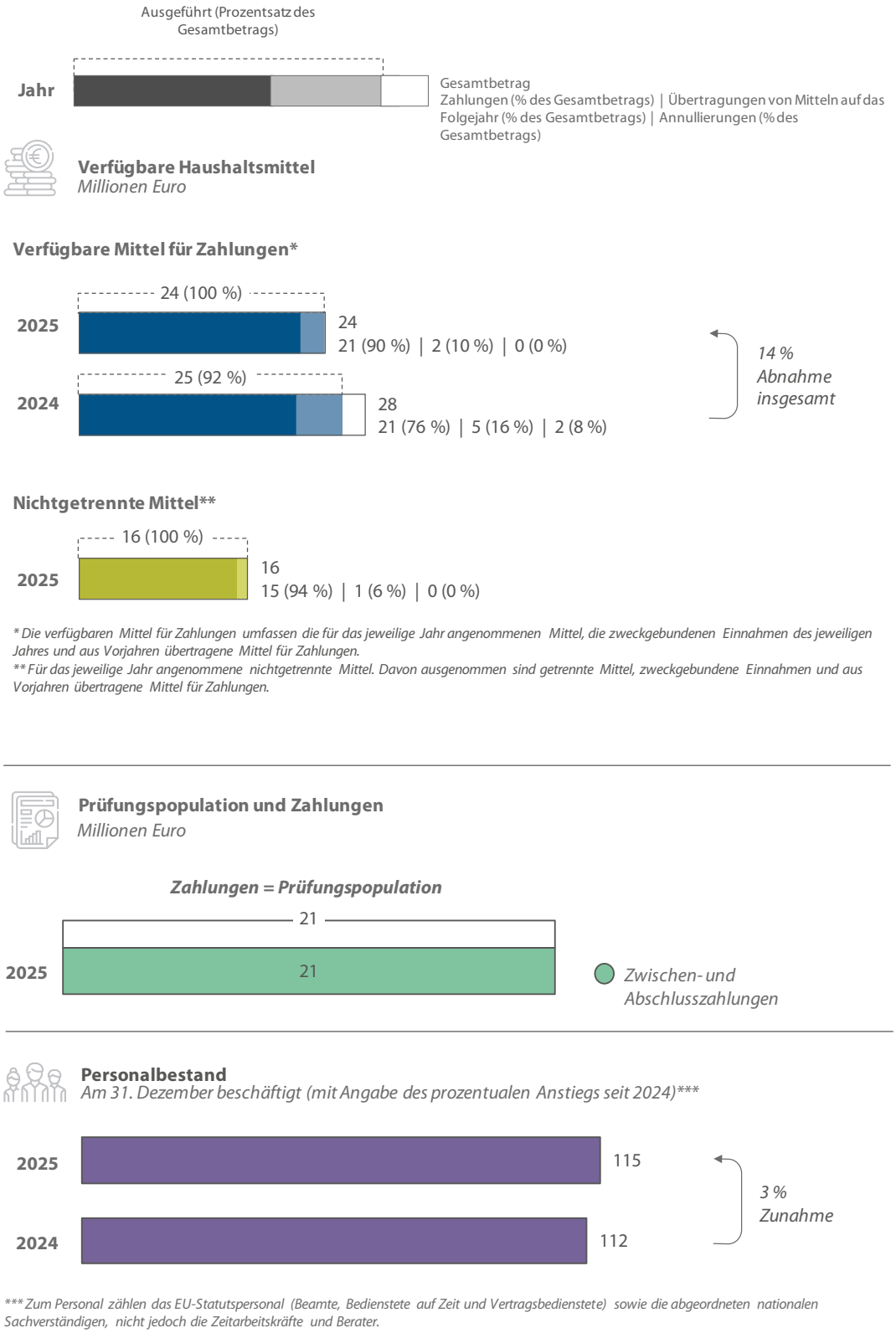

Quelle: Jahresrechnungen des Cedefop für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom Cedefop bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.14.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.14.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung des Cedefop bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des Cedefop für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.14.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Cedefop für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Cedefop zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.14.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Cedefop für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.14.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des Cedefop für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.14.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der Cedefop zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.14.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.14.10. Das Cedefop stellte drei Bedienstete (zwei im Jahr 2023 und einen im Jahr 2024) von einer Reserveliste einer anderen EU-Agentur ein, ohne die freie Stelle innerhalb der Agentur bekannt zu geben, wodurch sich die Bediensteten des Cedefop nicht darauf bewerben konnten. Dies verstößt gegen Artikel 2 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen über das

Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Beschäftigten auf Zeit des Cedefop gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union CEDEFOP/DGE/23/2015. Die Einstellung von drei Bediensteten der Funktionsgruppe Administration (AD) von den 52 Stellen, die im Stellenplan für diese Gruppe vorgesehen sind, gilt als wesentlicher Verstoß gegen die Einstellungsverfahren des Cedefop. Die Gehaltszahlungen an Bedienstete, die auf der Grundlage von Ernennungen erfolgten, die nicht mit dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Rechtsrahmen im Einklang standen, werden als vorschriftswidrige Ausgaben erachtet. Seitdem hat das Cedefop diese Einstellungspraxis eingestellt und die Nichteinhaltung im Ausnahmeverzeichnis transparent anerkannt.

3.14.11. Nach einer Entscheidung des Beschwerdeausschusses des Cedefop vom 3. Oktober 2024 infolge der Beschwerde eines Bediensteten gegen die Entscheidung des Cedefop, Personal von den Reservelisten anderer EU-Agenturen einzustellen, zog das Cedefop das Stellenangebot zurück, das es einem Bewerber von einer Reserveliste einer anderen EU-Agentur unterbreitet hatte, und schlug gleichzeitig eine gütliche Beilegung des Falls mit dem Bewerber vor. Der Bewerber war ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats des Cedefop und wusste daher von der möglichen Unregelmäßigkeit des Einstellungsverfahrens. Der ständigen Rechtsprechung zufolge können Einstellungsentscheidungen in solchen Fällen ohne Schadenersatz aufgehoben werden. Dennoch erzielten der Bewerber und das Cedefop eine Einigung, und das Cedefop zahlte 10 000 Euro an den Bewerber. Diese Einigung wurde auf der Grundlage einer Beschwerde des Bewerbers erzielt. Die Beschwerde wurde jedoch nicht gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts eingereicht. Darüber hinaus unterrichtete trotz der Gefahr eines ersichtlichen Interessenkonflikts keine der beiden Parteien den Verwaltungsrat des Cedefop über ihre Absicht, die Beilegungsvereinbarung zu unterzeichnen. Dies stellt einen Verstoß gegen Artikel 42 der Haushaltsordnung des Cedefop dar. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Zahlung im Rahmen dieser Beilegungsvereinbarung ohne das Vorliegen einer außervertraglichen Haftung vorschriftswidrig ist.

3.14.12. Im Jahr 2025 bearbeitete das Cedefop 738 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 38 dieser Anträge (5 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war niedriger als 2024, als das Cedefop 17 % seiner Zahlungen verspätet leistete.

Empfehlungen

3.14.13. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof folgende Empfehlungen.

Empfehlung Cedefop-2025-1 – Im Bereich der Humanressourcen die Governance und den Kontrollrahmen stärken

Das Cedefop sollte seinen Rahmen für die Humanressourcen und die Kontrolle stärken. Insbesondere sollte es die Verfahren für Einstellungen, Streitbeilegung und sonstige Personalangelegenheiten überarbeiten und stärken.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Antworten des Cedefop

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/Cedefop-Replies-SAR-AGENCIES-2025/Cedefop-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.15. Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Einleitung

3.15.1. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) mit Sitz in Stockholm wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 errichtet. Das ECDC sammelt und verbreitet Informationen im Bereich der Prävention und Kontrolle menschlicher Erkrankungen und gibt wissenschaftliche Gutachten zu diesem Thema ab. Das ECDC koordiniert außerdem ein europaweites Netzwerk von Stellen, die in diesem Bereich tätig sind[19].

3.15.2. ***Abbildung 3.15.1*** enthält Daten zum Haushalt des ECDC, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 99 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 20 %. Die hohe Übertragungsrate war auf geplante Mittelübertragungen zurückzuführen, die sich aus mehrjährigen Projekten und Verträgen ergaben, die auf der Grundlage von Rahmenverträgen durchgeführt wurden.

[19] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten des ECDC siehe www.ecdc.europa.eu.

Abbildung 3.15.1 – Wichtigste Angaben zum ECDC

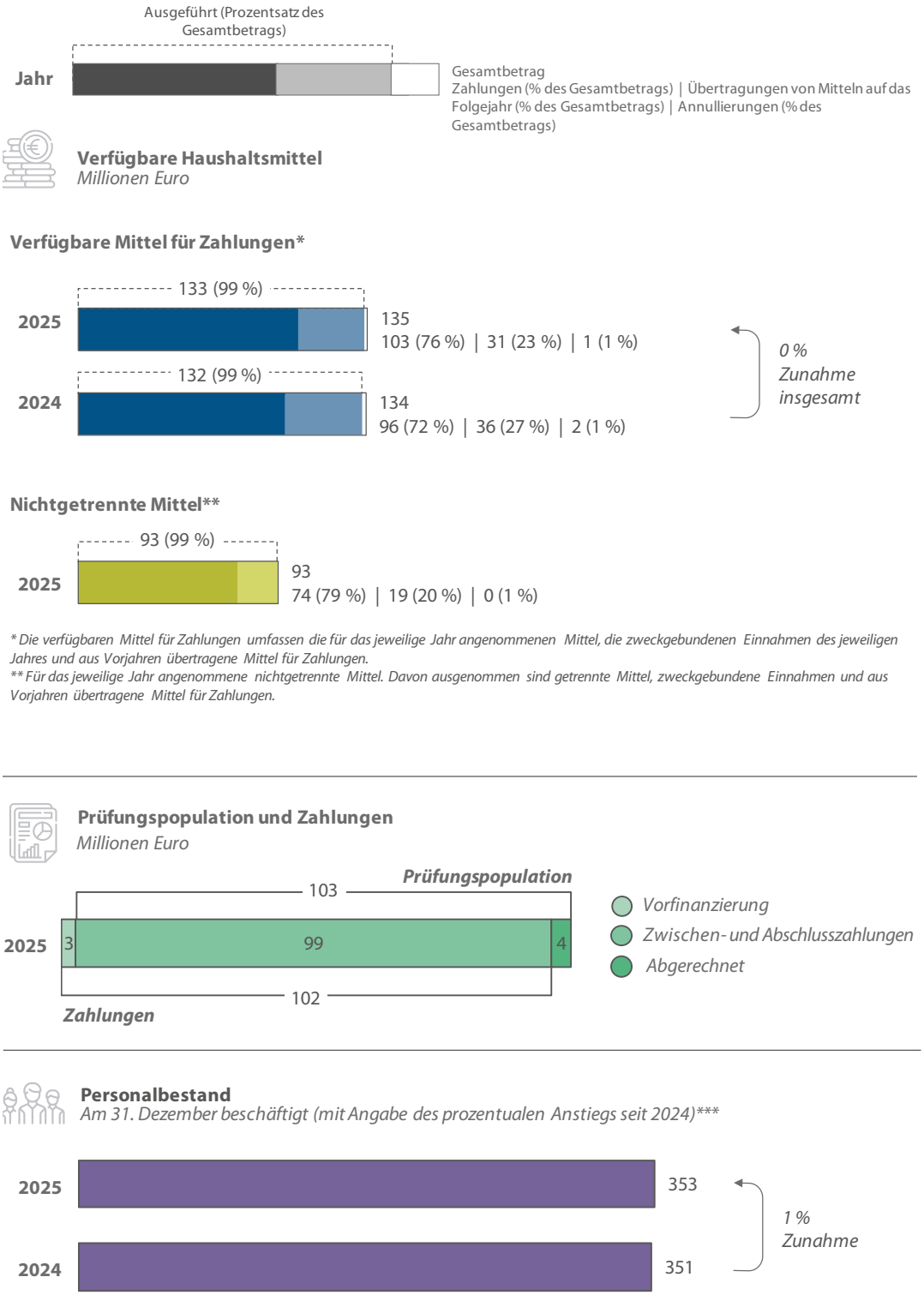

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen des ECDC für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom ECDC bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.15.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.15.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung des ECDC bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des ECDC für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.15.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des ECDC für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr die Vermögens- und Finanzlage des ECDC zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.15.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des ECDC für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.15.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des ECDC für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.15.8. Ohne das oben dargelegte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des ECDC zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.15.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.15.10. Im Jahr 2025 bearbeitete das ECDC 3 652 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 281 dieser Anträge (8 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war höher als 2024, als das ECDC 6 % seiner Zahlungen verspätet leistete. Diese Zahlen umfassen die Erstattung von Dienstreisekosten, für die dieselben

gesetzlich festgelegten Fristen der Haushaltsordnung gelten. Während der Anspruch auf Erstattung von Dienstreisekosten im Beamtenstatut geregelt ist, unterliegen die Bearbeitung und Zahlung dieser Erstattungen, einschließlich der geltenden Zahlungsfristen, der Haushaltsordnung.

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Antworten des ECDC

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/ECDC-Replies-SAR-AGENCIES-2025/ECDC-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.16. Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Einleitung

3.16.1. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) mit Sitz in Parma wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 errichtet. Die EFSA stellt die für die Ausarbeitung von EU-Rechtsvorschriften über Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit erforderlichen wissenschaftlichen Informationen zur Verfügung, sammelt und analysiert Daten zur Ermittlung und Überwachung von Risiken und stellt unabhängige Informationen über diese Risiken bereit[20].

3.16.2. ***Abbildung 3.16.1*** enthält Daten zum Haushalt der EFSA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 8 %.

[20] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EFSA siehe www.efsa.europa.eu.

Abbildung 3.16.1 – Wichtigste Angaben zur EFSA

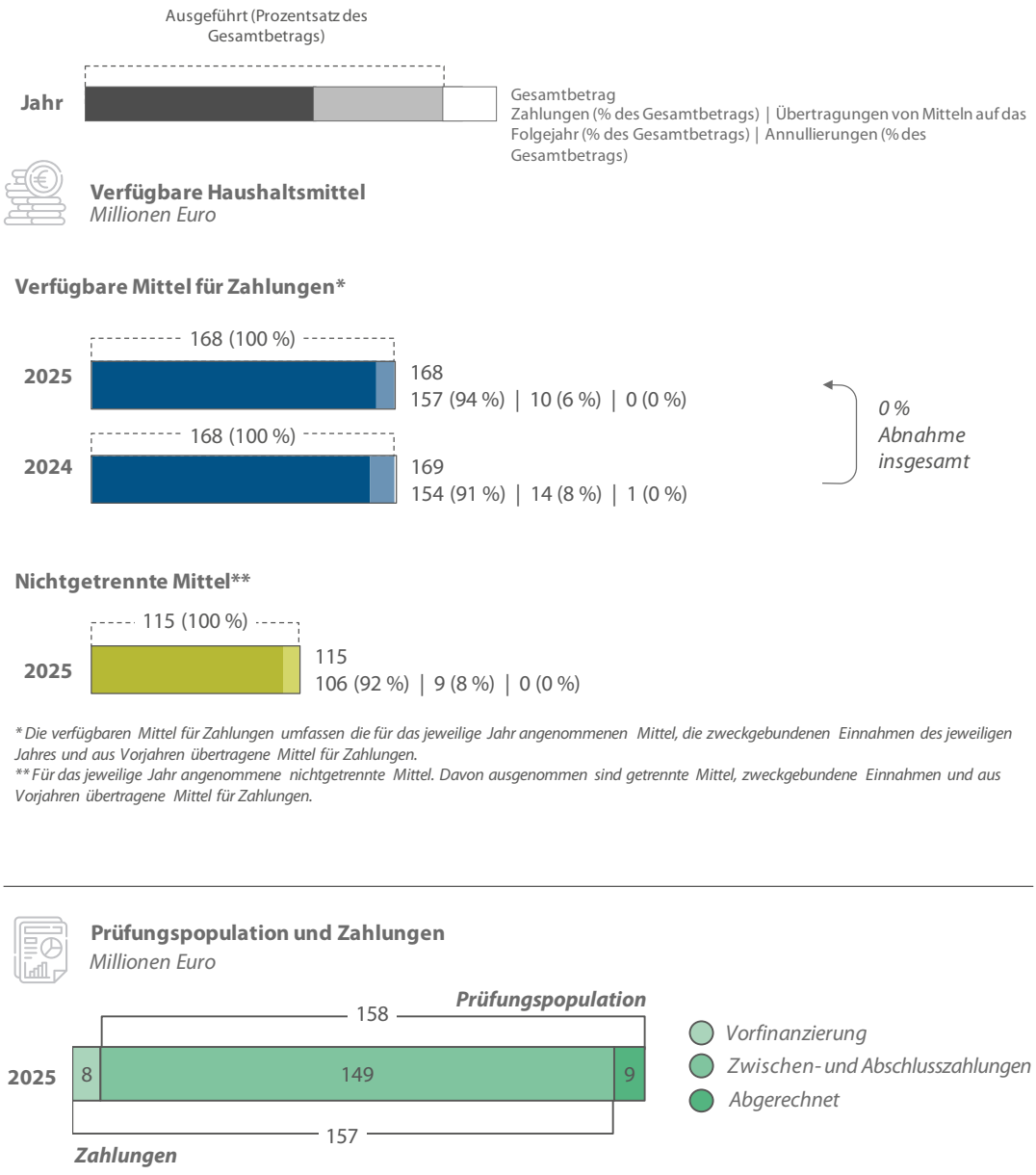

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

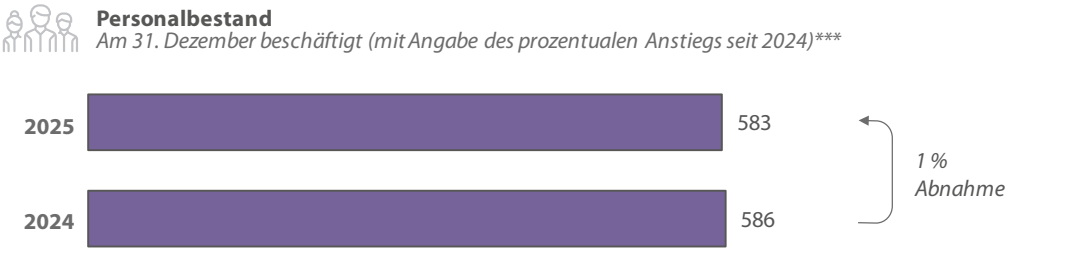

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EFSA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EFSA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.16.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.16.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EFSA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EFSA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.16.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EFSA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EFSA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.16.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EFSA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.16.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EFSA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.16.8. Ohne das oben dargelegte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EFSA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Antworten der EFSA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EFSA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EFSA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.17. Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Einleitung

3.17.1. Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) mit Sitz in Vilnius wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 errichtet. Das EIGE erhebt, analysiert und verbreitet Informationen zur Geschlechtergleichstellung und entwickelt, bewertet und verbreitet Methoden zur Förderung der Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts in alle Politikbereiche der EU[21].

3.17.2. ***Abbildung 3.17.1*** enthält Daten zum Haushalt der EIGE, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Der Anstieg im Haushaltsplan 2025 ist hauptsächlich auf zusätzliche Mittel im Rahmen von Programmen für EU-Beitrittskandidaten und potenziellen EU-Beitrittskandidaten zurückzuführen. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 98 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 18 %. Die hohe Übertragungsrate war auf den mehrjährigen Charakter der operativen Tätigkeiten und der damit verbundenen Verträge zurückzuführen.

[21] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten des EIGE siehe www.eige.europa.eu.

Abbildung 3.17.1 – Wichtigste Angaben zum EIGE

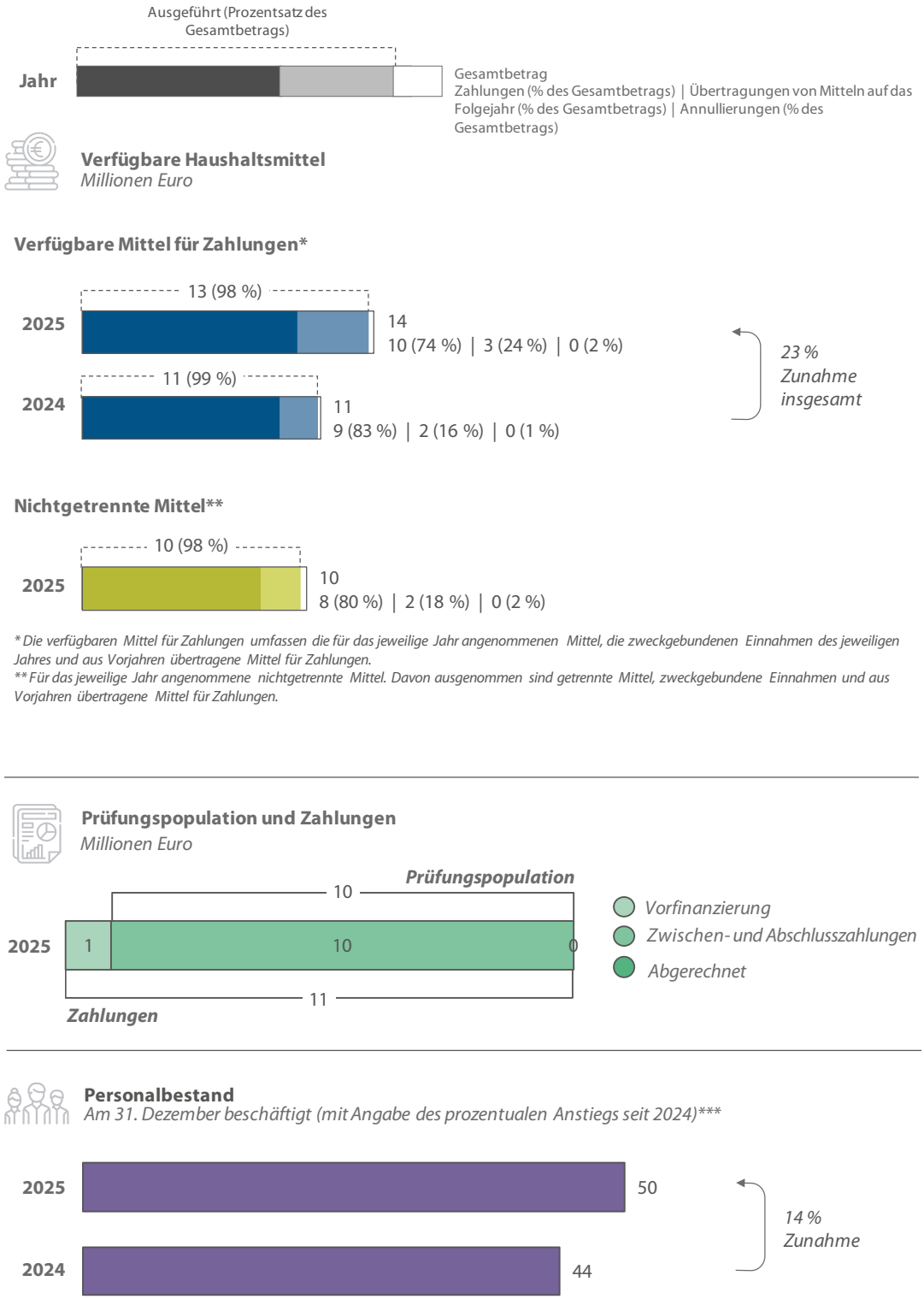

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen des EIGE für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom EIGE bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.17.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.17.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung des EIGE bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des EIGE für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.17.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des EIGE für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des EIGE zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.17.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des EIGE für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.17.7. Auf der Grundlage unserer in Abschnitt *3.1* und *Anhang II* beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des EIGE für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.17.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EIGE zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in *Anhang II* ausführlicher beschrieben.

3.17.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.17.10. Bei der Ausführung von drei spezifischen Verträgen auf Basis von Zeit- und Mittelaufwand zahlte das EIGE die gesamten in Rechnung gestellten Beträge, ohne wie vertraglich vorgeschrieben die Belege des Auftragnehmers über die eingesetzten Ressourcen und die geleisteten Arbeitstage zu überprüfen. Dieser Mangel an Ex-ante-Kontrollen verstieß

gegen Artikel 45 Absatz 5 und Artikel 73 Absatz 3 der Finanzvorschriften des EIGE sowie gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Darüber hinaus setzte sich das EIGE dem Risiko aus, überhöhte Zahlungen oder Zahlungen für nicht erbrachte Dienstleistungen zu tätigen.

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Antworten des EIGE

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EIGE-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EIGE-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.18. Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Einleitung

3.18.1. Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) mit Sitz in Bratislava wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1149 errichtet. Die ELA stellt sicher, dass die EU-Vorschriften zur Arbeitskräftemobilität und zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf faire, einfache und wirksame Weise durchgesetzt werden, um es Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu erleichtern, die Vorteile des Binnenmarkts zu nutzen[22].

3.18.2. ***Abbildung 3.18.1*** enthält Daten zum Haushalt der ELA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 97 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 8 %.

[22] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der ELA siehe www.ela.europa.eu.

Abbildung 3.18.1 – Wichtigste Angaben zur ELA

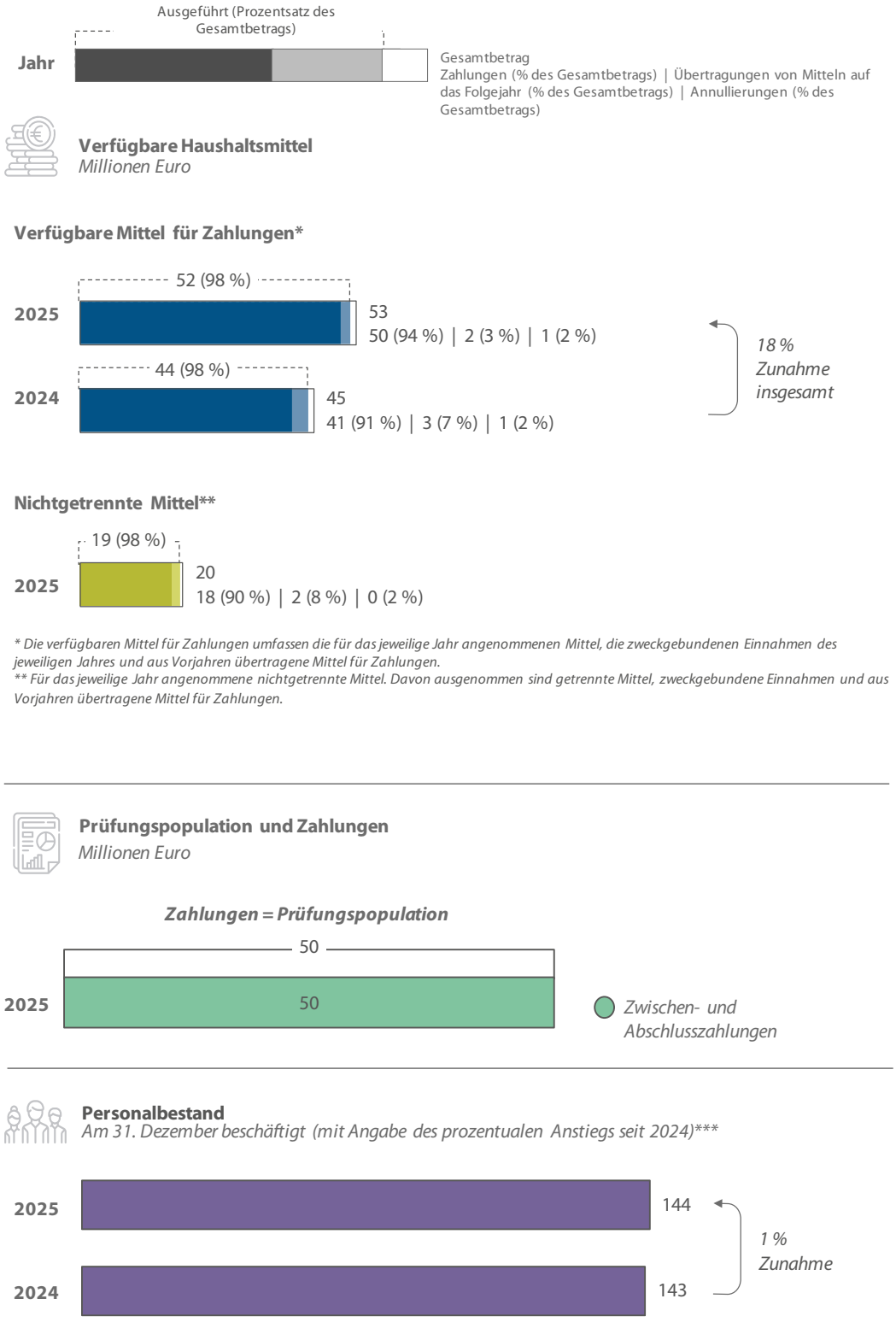

Quelle: Jahresrechnungen der ELA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der ELA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.18.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.18.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der ELA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der ELA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.18.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der ELA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der ELA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.18.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der ELA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.18.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der ELA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.18.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der ELA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.18.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.18.10. In seinem Bericht über die Agenturen für das Haushaltsjahr 2024 (Ziffer 3.18.7) gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass Mängel bei den Ex-ante-Kontrollen der ELA im Bereich der Vertragsausführung zu vorschriftswidrigen Zahlungen für hybride Schulungsveranstaltungen geführt hatten, die nicht im finanziellen Angebot enthalten waren.

Aus demselben Grund sind die Zahlungen der ELA für ähnliche Dienstleistungen im Jahr 2025 vorschriftswidrig.

3.18.11. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022 (Ziffer 3.18.9) gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass ein Vertrag für die Konzeption und Organisation von Schulungsveranstaltungen, den die ELA infolge eines offenen Verfahrens vergab, vorschriftswidrig war, weil sich das erfolgreiche finanzielle Angebot auf 12,9 Millionen Euro belief, in der Leistungsbeschreibung der maximale Vertragswert jedoch auf 6 Millionen Euro festgesetzt war. Dies verstieß gegen Anhang I Nummer 12.3 Buchstabe a der EU-Haushaltsordnung von 2018. Daher ist der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.18.12. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 (Ziffer 3.18.11) gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die zweite Änderung des Haushaltsplans 2024 der ELA in demselben Jahr fälschlicherweise als Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen und nicht als Mittel im Zusammenhang mit Personalausgaben verbucht wurde. Die ELA annullierte den betreffenden Betrag nicht, und diese Mittel wurden auf 2025 übertragen und dann vollständig für die Zahlung der Gehälter im Jahr 2025 verwendet. Dies verstieß gegen Artikel 12 der Finanzvorschriften der ELA, wonach Mittel für Personalausgaben nicht übertragen werden dürfen und nicht in Anspruch genommene Mittel am Ende des Haushaltsjahres annulliert werden müssen. Infolgedessen sind die entsprechenden Zahlungen für 2025 vorschriftswidrig.

3.18.13. Im Jahr 2025 bearbeitete die ELA 1 818 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 125 dieser Anträge (7 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war niedriger als 2024, als die ELA 12 % ihrer Zahlungen verspätet leistete.

Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Antworten der ELA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/ELA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/ELA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.19. Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Einleitung

3.19.1. Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) mit Sitz in Amsterdam wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 errichtet. Die EMA löste die im Jahr 1993 errichtete Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ab und ersetzte sie. Die EMA arbeitet in einem EU-weiten Netzwerk und koordiniert Wissenschaftsressourcen, die ihr von nationalen Behörden zur Beurteilung, Überwachung und Sicherheitsüberwachung von Human- und Tierarzneimitteln in der EU zur Verfügung gestellt werden[23].

3.19.2. ***Abbildung 3.19.1*** enthält Daten zum Haushalt der EMA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 99 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 12 %.

[23] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EMA siehe www.ema.europa.eu.

Abbildung 3.19.1 – Wichtigste Angaben zur EMA

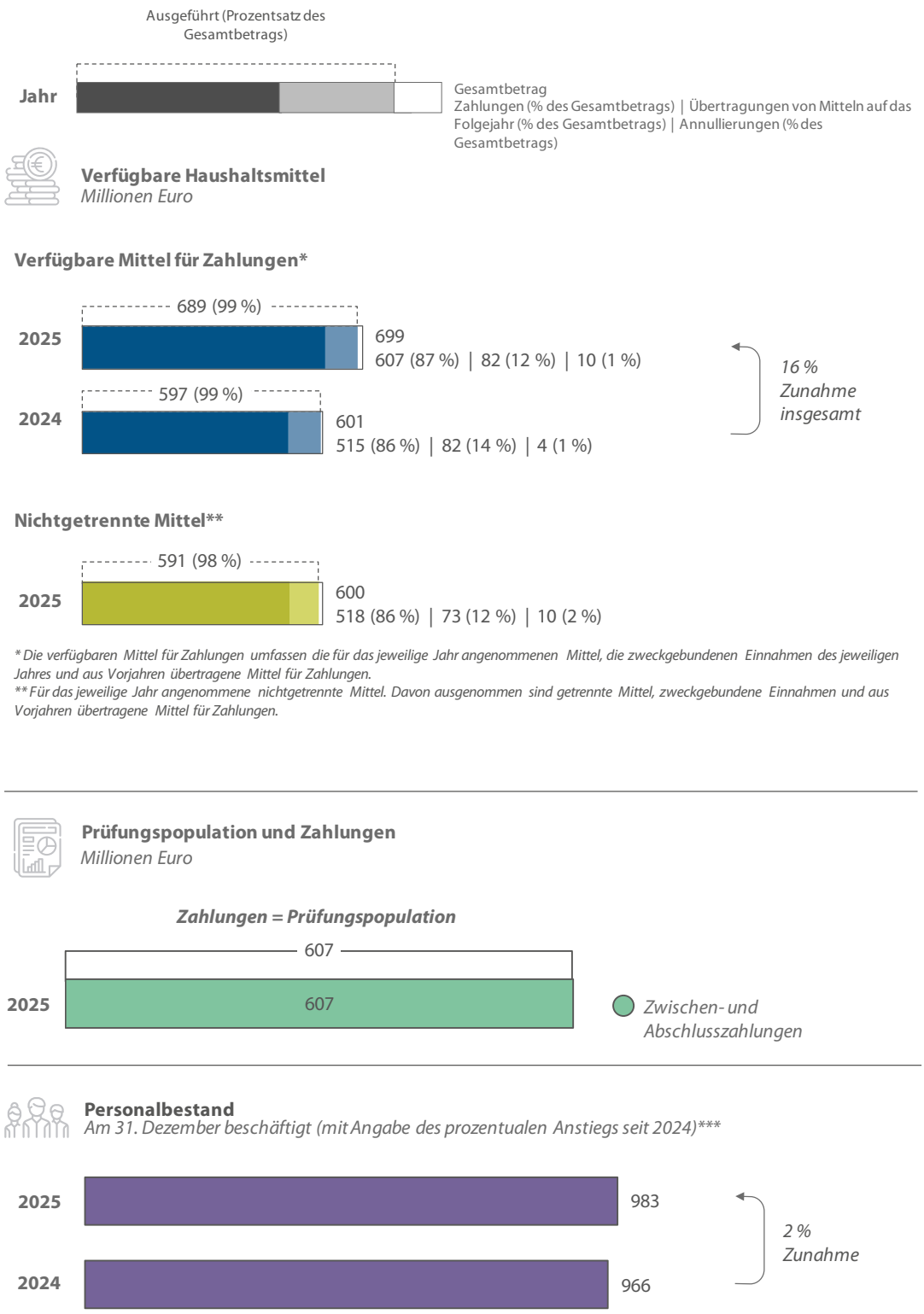

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EMA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EMA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.19.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.19.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung EMA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EMA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.19.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EMA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EMA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.19.6. Wir weisen auf die Erläuterungen 3.1.3, 4.1.3, 4.3.2, 4.5.2, 4.8.1 und 4.8.2 der Jahresrechnung der EMA hin, in denen wichtige Angaben zu Verpflichtungen im Zusammenhang mit Immobilien gemacht werden.

Der Mietvertrag für die ehemaligen Räumlichkeiten der EMA in London läuft bis 2039 und enthält keine Kündigungsklausel ("break clause"), eine Untervermietung oder Nachmietersuche für die Räumlichkeiten mit Zustimmung des Vermieters ist aber möglich. Im Juli 2019 schloss die EMA eine Vereinbarung mit ihrem Vermieter und vermietete ihre ehemaligen Räumlichkeiten mit Wirkung von Juli 2019 zu Bedingungen, die mit den Bedingungen des Hauptmietvertrags im Einklang standen, an einen Untermieter. Die Laufzeit der Untervermietung endet mit Ablauf des Mietvertrags der EMA im Juni 2039. Da die EMA Vertragspartei des Hauptmietvertrags bleibt, könnte sie für den gesamten gemäß den vertraglichen Verpflichtungen des Hauptmietvertrags zu zahlenden Betrag (328,4 Millionen Euro) und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die daraus entstehen könnten, dass die Räumlichkeiten leer stehen, haftbar gemacht werden. Das maximale Risiko, einschließlich der von der EMA zu entrichtenden lokalen Steuerschuld, sollten die Räumlichkeiten für den verbleibenden Teil des Mietvertrags leer stehen, beläuft sich auf 484 Millionen Euro.

Im November 2023 meldete die oberste Muttergesellschaft des Untermieters für ihre Zweigniederlassungen in den USA und Kanada Insolvenz an. Im Anschluss daran trat die oberste Muttergesellschaft des Untermieters mit ihren Vermietern, einschließlich der EMA, in Kontakt, um ihre Mietverträge neu auszuhandeln.

Am 10. Oktober 2024 stimmte die EMA, entsprechend den Gesprächen mit der EU-Haushaltsbehörde und mit Zustimmung ihres eigenen Vermieters, einer Änderung des bestehenden Untermietvertrags dahin gehend zu, dass die Miete gemindert würde, die Nebenkosten und Vermieterversicherung jedoch in voller Höhe zu zahlen blieben. Die Änderung enthielt Bestimmungen, die besagten, dass unter bestimmten Voraussetzungen entweder die EMA oder der Untermieter den Untermietvertrag vorzeitig, d. h. vor dem festgelegten Enddatum im Juni 2039, kündigen konnten.

Die EMA erfasste aufgrund des belastenden Vertrags zum 31. Dezember 2025 eine Rückstellung mit einem Buchwert von 107,9 Millionen Euro.

Im Jahr 2025 erhielt die EMA von der Europäischen Kommission eine Barerstattung in Höhe von 13,8 Millionen Euro im Zusammenhang mit dem Gebäude im Vereinigten Königreich, die als Einkommen verbucht wurde.

Als die EMA ihre Jahresrechnung 2025 erstellte, hatte der Untermieter seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Er hatte die Miet- und Nebenkosten für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2026 gezahlt.

Wir stellen fest, dass die EMA und ihr Verwaltungsrat kontinuierlich auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, diese Angelegenheit auf politischer Ebene zu lösen.

Diese Sachverhalte führen nicht zu einer Änderung unseres Prüfungsurteils.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.19.7. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EMA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.19.8. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EMA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.19.9. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EMA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.19.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.19.11. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 (Ziffer 3.19.9) gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die kumulative Anhebung der Obergrenze von fünf Rahmenverträgen im Kaskadensystem um 124 %, die die EMA für einen Gesamtbetrag von 12 Millionen Euro vergeben hatte, gegen die EU-Haushaltsordnung von

2018 verstieß, die eine kumulative Erhöhung um 50 % ermöglichte. Die EMA erfasste diesen Verstoß ordnungsgemäß in ihrem Ausnahmeverzeichnis und betonte, dass alle Anhebungen der Obergrenzen mit außergewöhnlichen Entwicklungen zusammenhingen, darunter unvorhergesehene Änderungen von Rechtsvorschriften, die den Auftrag der EMA im Bereich der öffentlichen Gesundheit betrafen. Im Jahr 2025 zahlte die EMA im Rahmen dieser Verträge 3 Millionen Euro aus, zusätzlich zu den 21,1 Millionen Euro, die sie bis Ende 2024 gezahlt hatte. Zusammen überstiegen die bezahlten Beträge die zulässige maximale Erhöhung der Vertragsobergrenze von bis zu 18 Millionen Euro. Trotz der von der EMA angeführten außergewöhnlichen Umstände betrachtet der Rechnungshof daher den von der EMA im Jahr 2025 gezahlten Betrag, der die Vertragsobergrenze überschreitet, als vorschriftswidrig.

3.19.12. Ähnlich gelangte der Rechnungshof in seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 (Ziffer 3.19.10) zu dem Schluss, dass die kumulative Erhöhung um 77 % bei drei weiteren Rahmenverträgen im Kaskadensystem, die die EMA mit einem Gesamtbetrag von 44 Millionen Euro vergeben hatte, gegen die EU-Haushaltsordnung von 2018 verstieß, die eine kumulative Erhöhung um 50 % ermöglichte. Auch in diesem Fall erfasste die EMA ordnungsgemäß einen Verstoß in ihrem Ausnahmeverzeichnis und betonte, dass alle Anhebungen der Obergrenzen mit außergewöhnlichen Entwicklungen zusammenhingen, darunter unvorhergesehene Änderungen von Rechtsvorschriften, die den Auftrag der EMA im Bereich der öffentlichen Gesundheit betrafen. Im Jahr 2025 zahlte die EMA im Rahmen dieser Verträge 8,5 Millionen Euro aus, zusätzlich zu den 62,3 Millionen Euro, die sie bis Ende 2024 gezahlt hatte. Zusammen überstiegen die gezahlten Beträge die zulässige maximale Erhöhung der Vertragsobergrenze von bis zu 66 Millionen Euro. Trotz der von der EMA angeführten außergewöhnlichen Umstände betrachtet der Rechnungshof daher den von der EMA im Jahr 2025 gezahlten Betrag, der die Vertragsobergrenze überschreitet, als vorschriftswidrig.

3.19.13. Im Jahr 2025 bearbeitete die EMA 48 703 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 3 039 dieser Anträge (6 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war höher als 2024, als die EMA 3 % ihrer Zahlungen verspätet leistete.

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Antworten der EMA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EMA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EMA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.20. Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)

Einleitung

3.20.1. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) mit Sitz in Luxemburg wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1939 errichtet, um Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu untersuchen und zu verfolgen. Derzeit beteiligen sich 24 EU-Mitgliedstaaten an der EUStA[24].

3.20.2. ***Abbildung 3.20.1*** enthält Daten zum Haushalt der EUstA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 9 %.

[24] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EUStA siehe www.eppo.europa.eu.

Abbildung 3.20.1 – Wichtigste Angaben zur EUStA

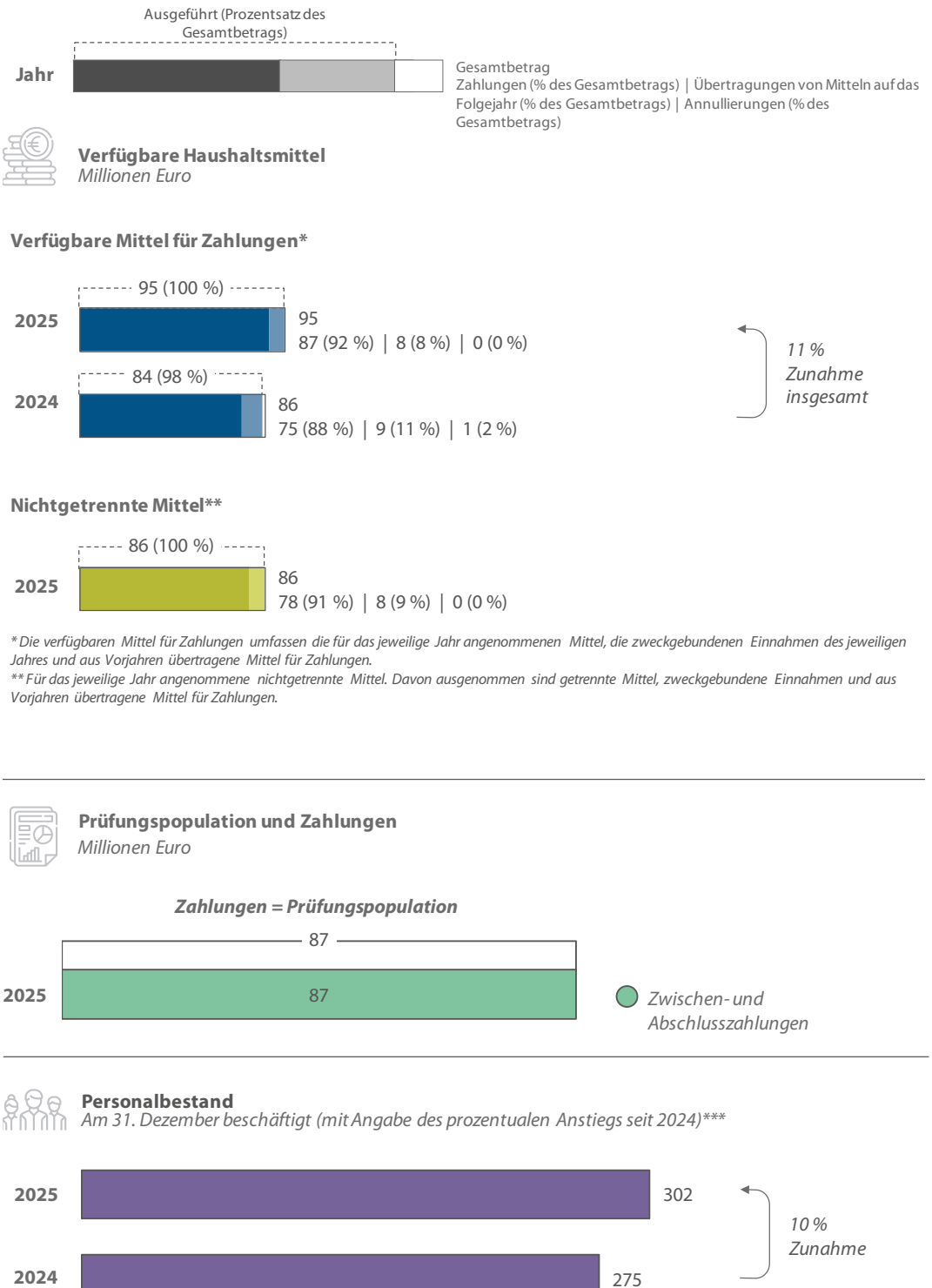

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EUStA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EUStA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.20.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.20.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EUStA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EUStA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.20.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EuStA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EuStA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.20.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EUStA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.20.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EuStA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.20.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EUStA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.20.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.20.10. Die EUStA erwarb und bezahlte die Wartung von Hardware für einen Zeitraum von drei Jahren. Dies steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenvertrags, wonach Wartung im Voraus in Rechnung gestellt werden kann, jedoch erst ab dem Datum der Unterzeichnung des Lieferscheins und einschließlich des Datums, an dem die Dienstleistungen

aktiviert wurden, bis zum letzten Tag des betreffenden Kalenderjahres. Infolgedessen ist der von der EUStA für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 gezahlte Betrag vorschriftswidrig.

Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)

Antworten der EUStA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EPPO-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EPPO-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.21. Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Einleitung

3.21.1. Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) mit Sitz in Turin wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates, später aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008, errichtet. Die ETF unterstützt die Nachbarländer der EU bei der Reform ihrer Bildungs- und Ausbildungssysteme. Dazu geht sie der Kommission bei der Durchführung von Berufsbildungsprogrammen zur Hand[25].

3.21.2. ***Abbildung 3.21.1*** enthält Daten zum Haushalt der ETF, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 7 %.

[25] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der ETF siehe www.etf.europa.eu.

Abbildung 3.21.1 – Wichtigste Angaben zur ETF

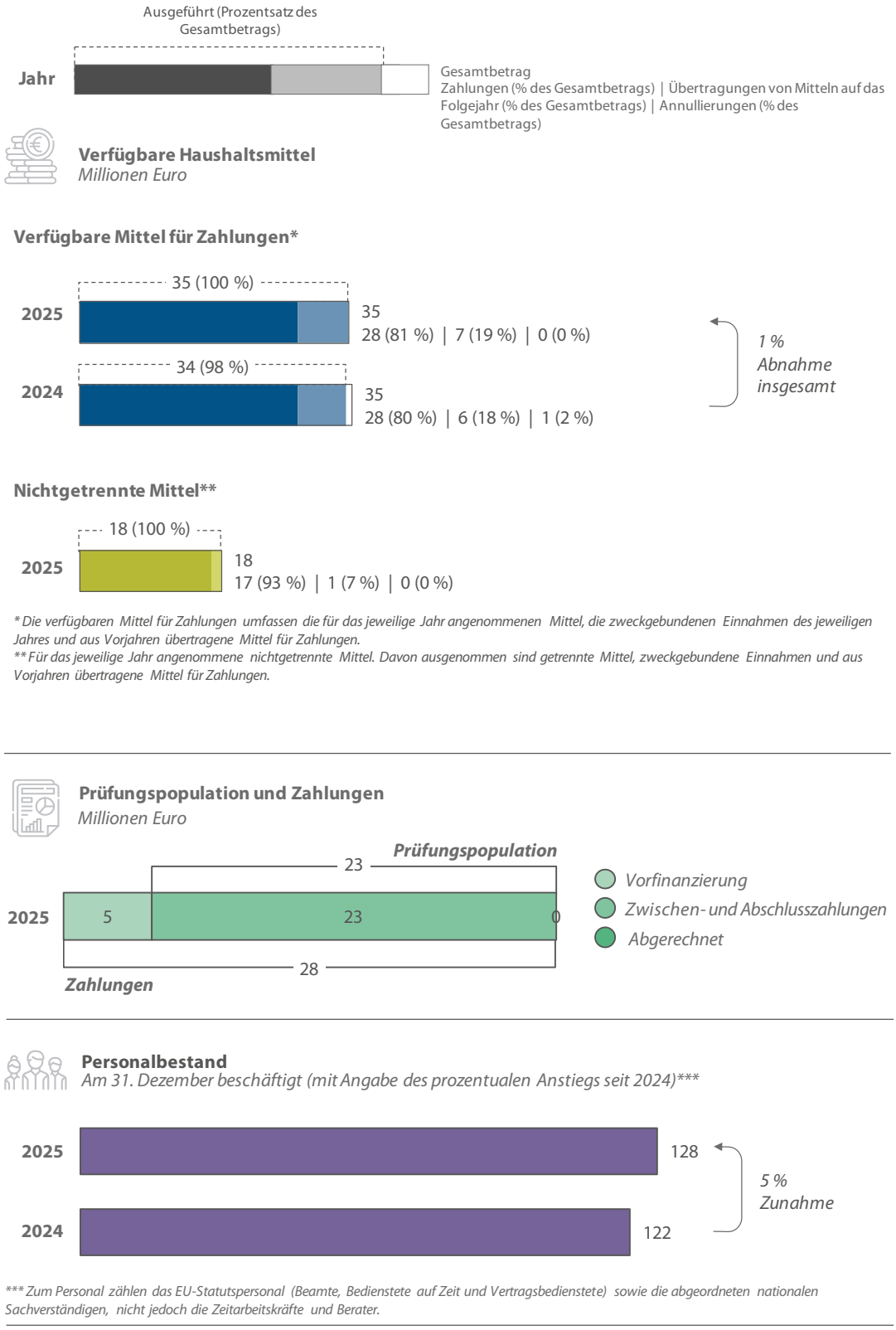

* Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.
** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.

*** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.

Quelle: Jahresrechnungen der ETF für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der ETF bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.21.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.21.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der ETF bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der ETF für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.21.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der ETF für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der ETF zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.21.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der ETF für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.21.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der ETF für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.21.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der ETF zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.21.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.21.10. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022 (Ziffer 3.21.8) gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die ETF bei einem Rahmenvertrag über die Erbringung von Unterstützungsleistungen für die Bereitstellung von Inhalten im Wert von 1 Million Euro von den technischen Spezifikationen abgewichen war,

indem sie den Auftrag an einen Bieter vergab, der in einem der Referenzjahre den verlangten Umsatz nicht erzielt hatte. Daher ist der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.21.11. In demselben Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022 (Ziffer 3.21.9) gelangte der Rechnungshof außerdem in Bezug auf ein offenes Vergabeverfahren für Unterstützungsleistungen im Land mit einem geschätzten Wert von 4 Millionen Euro zu dem Schluss, dass die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des erfolgreichen Bieters nicht wie verlangt nachgewiesen wurde. Daher ist der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.21.12. Im Oktober 2024 leitete die ETF ein offenes Verfahren für die Erbringung digitaler Dienstleistungen einschließlich Wartung, Unterstützung und Entwicklung ein. Der Umfang des Verfahrens wurde weit gefasst, um den gesamten Bedarf der ETF an digitaler Wartung und Entwicklung abzudecken. Zwar konnte so im Rahmen des Vertrags ein breites Spektrum von Dienstleistungen abgedeckt werden, jedoch basierte der Wettbewerb zwischen den Bietern nur auf der Summe des Tagespreises für jedes einzelne Profil. Diese Methode ermöglichte weder, die Angebote ausreichend gut zu vergleichen, noch ermöglichte sie eine Bewertung des tatsächlichen wirtschaftlichen Werts jedes Angebots. Sie konnte daher zu einer Ungleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten führen. Daher ist der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.21.13. Im Jahr 2025 bearbeitete die ETF 1 042 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 69 dieser Anträge (7 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war 2025 ähnlich wie im Jahr 2024, als die ETF 6 % ihrer Zahlungen verspätet leistete.

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Antworten der ETF

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/ETF-Replies-SAR-AGENCIES-2025/ETF-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.22. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Einleitung

3.22.1. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) mit Sitz in Bilbao wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates, später aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) 2019/126, errichtet. Zu den Aufgaben der EU-OSHA gehört neben der Erhebung und Verbreitung von Informationen über die nationalen und EU-Prioritäten im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz die Unterstützung von an Politikgestaltung und -umsetzung beteiligten nationalen und EU-Einrichtungen[26].

3.22.2. ***Abbildung 3.22.1*** enthält Daten zum Haushalt der EU-OSHA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 96 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 25 %. Die hohe Übertragungsrate hing mit den bereits im jährlichen Arbeitsprogramm der EU-OSHA geplanten Mittelbindungen sowie mit dem zyklischen Charakter der für dessen Durchführung getätigten Ausgaben zusammen.

[26] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EU-OSHA siehe www.osha.europa.eu.

Abbildung 3.22.1 – Wichtigste Angaben zur EU-OSHA

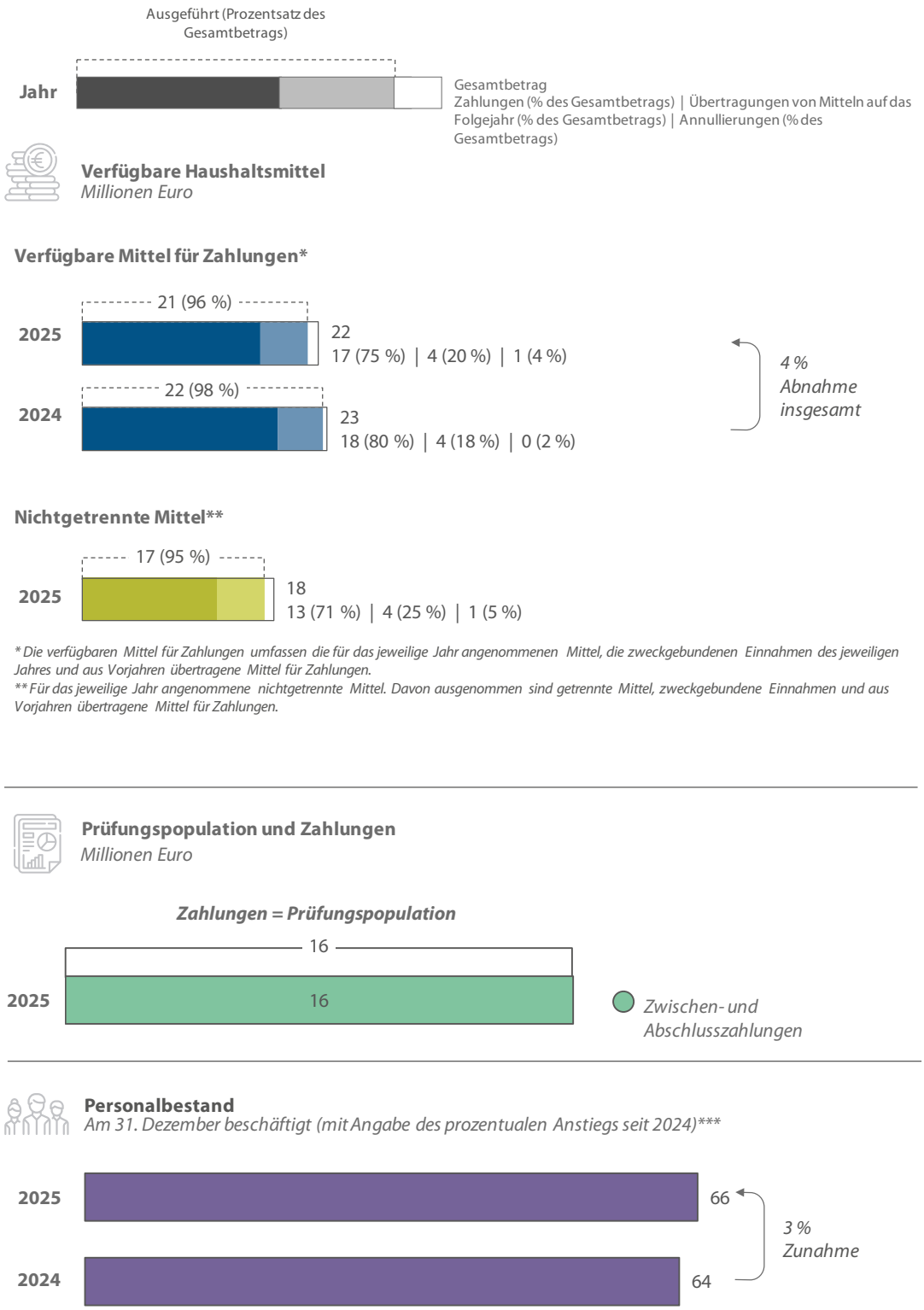

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EU-OSHA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EU-OSHA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.22.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.22.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EU-OSHA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EU-OSHA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.22.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EU-OSHA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EU-OSHA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.22.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EU-OSHA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.22.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EU-OSHA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.22.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EU-OSHA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Antworten der EU-OSHA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EU-OSHA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EU-OSHA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.23. Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Einleitung

3.23.1. Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) mit Sitz in Dublin wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates, später aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) 2019/127, errichtet. Die Eurofound hat die Aufgabe, durch die Förderung und Verbreitung von entsprechenden Kenntnissen zur Konzipierung und Schaffung besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen in der EU beizutragen[27].

3.23.2. ***Abbildung 3.23.1*** enthält Daten zum Haushalt der Eurofound, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 17 %. Die hohe Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel auf das folgende Haushaltsjahr war darauf zurückzuführen, dass Zahlungen für operative Tätigkeiten verschoben wurden oder später als erwartet erfolgten.

[27] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der Eurofound siehe www.eurofound.europa.eu.

Abbildung 3.23.1 – Wichtigste Angaben zur Eurofound

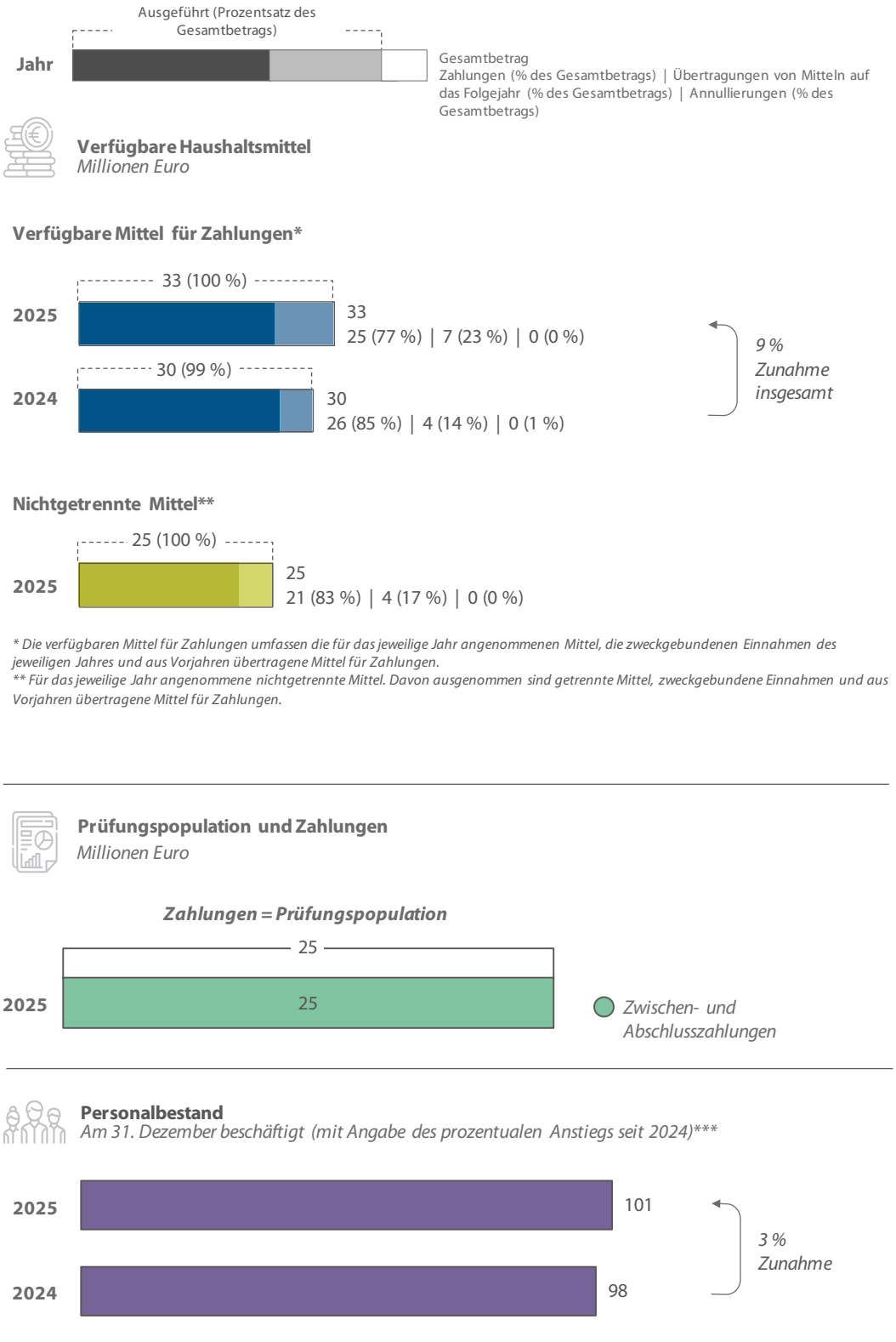

Quelle: Jahresrechnungen der Eurofound für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der Eurofound bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.23.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.23.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der Eurofound bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der Eurofound für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.23.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der Eurofound für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der Eurofound zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.23.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der Eurofound für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.23.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der Eurofound für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.23.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der Eurofound zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Antworten der Eurofound

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/Eurofound-Replies-SAR-AGENCIES-2025/Eurofound-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.24. Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Einleitung

3.24.1. Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) mit Sitz in Den Haag wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1727 errichtet. Sie ersetzte ein ebenfalls als Eurojust bezeichnetes Gremium, das 2002 errichtet wurde. Die Eurojust hat den Auftrag, durch eine bessere Koordinierung grenzüberschreitender Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen die schwere organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Die Eurojust ist ebenfalls befugt, Beweismittel im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen zu sammeln, zu sichern und weiterzugeben[28].

3.24.2. ***Abbildung 3.24.1*** enthält Daten zum Haushalt der Eurojust, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 99 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 11 %.

[28] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der Eurojust siehe www.eurojust.europa.eu.

Abbildung 3.24.1 – Wichtigste Angaben zur Eurojust

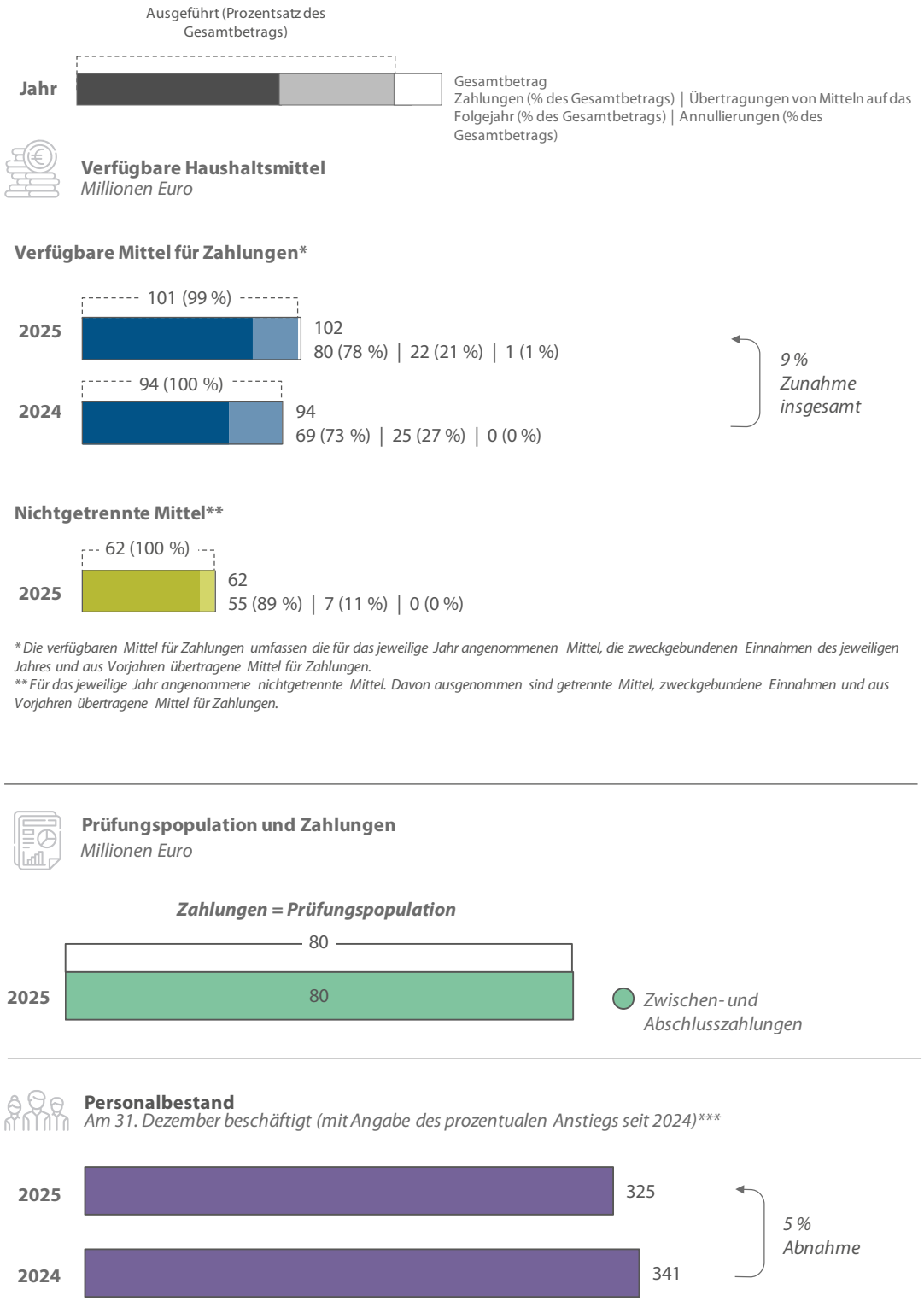

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der Eurojust für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der Eurojust bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.24.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.24.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der Eurojust bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der Eurojust für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.24.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der Eurojust für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der Eurojust zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.24.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der Eurojust für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.24.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der Eurojust für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.24.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der Eurojust zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.24.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.24.10. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2020 (Ziffer 3.27.9) gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass ein Rahmenvertrag für das Leasing von Fahrzeugen mit einem einzigen Wirtschaftsbeteiligten für die Art der benötigten Dienstleistungen ungeeignet war. Dies führte zu vorschriftswidrigen Zahlungen im Jahr 2025.

3.24.11. Im Jahr 2025 vergab die Eurojust einen Rahmenvertrag über Dolmetschleistungen in Höhe von 15,8 Millionen Euro. Die Leistungsbeschreibung enthielten ein Kriterium, wonach die Dolmetscher über eine Sicherheitsüberprüfung verfügen mussten. Zwar erklärte der ausgewählte Bieter in seinem Angebot die Einhaltung dieses Kriteriums, doch hatte die Eurojust nicht unabhängig überprüft, ob diese Anforderung erfüllt war, und ein erheblicher Teil der Dienstleistungen wurde von Dolmetschern erbracht, für die die erforderliche Sicherheitsüberprüfung nicht nachgewiesen werden konnte. Dies führte zu vorschriftswidrigen Zahlungen im Jahr 2025.

3.24.12. Darüber hinaus hatte die Eurojust im Rahmen des früheren Rahmenvertrags für Dolmetschleistungen die Dienste eines Auftragnehmers in Anspruch genommen, dessen Dolmetscher in den meisten Fällen ebenfalls nicht über die erforderliche Sicherheitsüberprüfung verfügten, anstatt diese Dienste von einem anderen Anbieter zu beziehen. Dieser frühere Vertrag führte ebenfalls zu vorschriftswidrigen Zahlungen im Jahr 2025.

3.24.13. Im Jahr 2025 bearbeitete die Eurojust 2 805 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 425 dieser Anträge (15 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war niedriger als 2024, als die Eurojust 28 % der Zahlungen verspätet leistete.

Empfehlungen

3.24.14. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof folgende Empfehlungen.

Empfehlung Eurojust-2025-1 – Die Kontrollen der Vergabeverfahren stärken

Die Eurojust sollte ihre Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Vergabeverfahren stärken und in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht über die Ergebnisse dieser Kontrollen berichten.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Empfehlung Eurojust-2025-2 – Die Kontrollen der Vertragsausführung stärken

Die Eurojust sollte ihre Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Vertragsausführung stärken und in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht über die Ergebnisse dieser Kontrollen berichten.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Antworten der Eurojust

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/Eurojust-Replies-SAR-AGENCIES-2025/Eurojust-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.25. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Einleitung

3.25.1. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) mit Sitz in Wien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates errichtet. Die FRA gewährt Einrichtungen und Behörden der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung und stellt ihnen Fachkenntnisse bereit[29].

3.25.2. ***Abbildung 3.25.1*** enthält Daten zum Haushalt der FRA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 97 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 15 %.

[29] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der FRA siehe www.fra.europa.eu.

Abbildung 3.25.1 – Wichtigste Angaben zur FRA

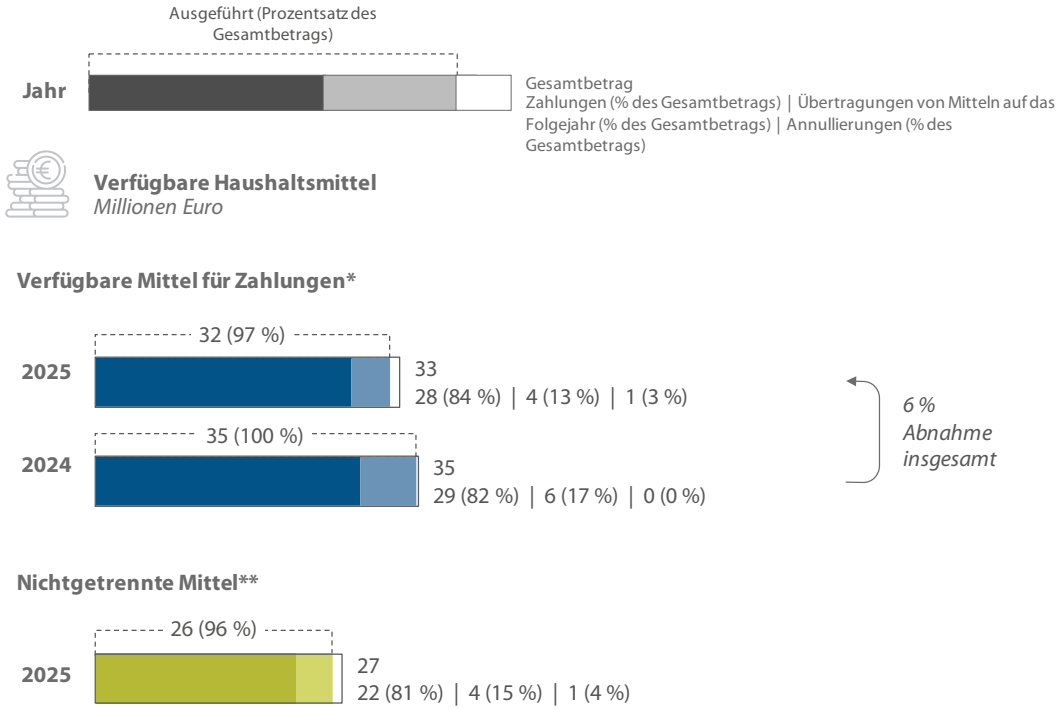

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

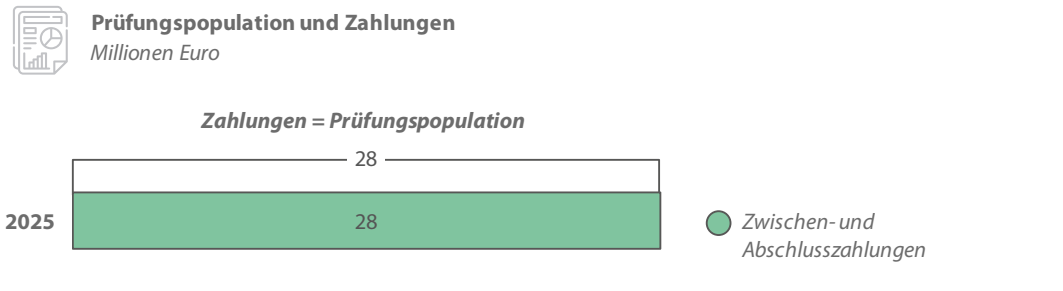

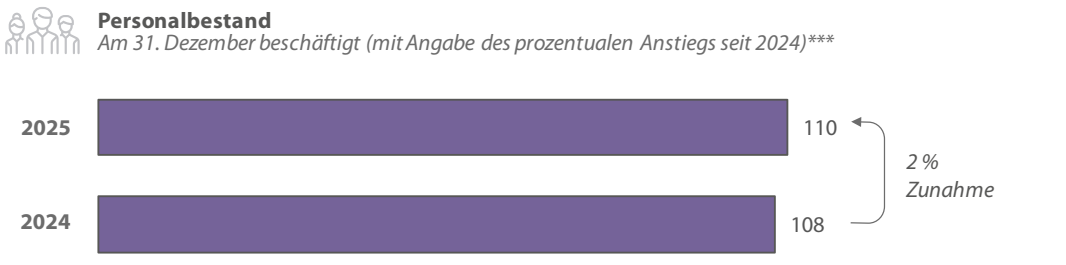

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der FRA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der FRA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.25.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.25.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der FRA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der FRA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.25.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der FRA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der FRA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.25.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der FRA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.25.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der FRA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.25.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der FRA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.25.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.25.10. Im Jahr 2025 bearbeitete die FRA 1 618 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 89 dieser Anträge (6 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war niedriger als 2024, als die FRA 14 % ihrer Zahlungen verspätet leistete.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Antworten der FRA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/FRA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/FRA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf



Agenturen unter der MFR-Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt

3.26. Europäische Umweltagentur (EUA)

Einleitung

3.26.1. Die Europäische Umweltagentur (EUA) mit Sitz in Kopenhagen wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, später aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 401/2009, errichtet. In Zusammenarbeit mit einem Partnernetz ist die EUA dafür zuständig, der Kommission, dem Parlament, den Mitgliedstaaten und ganz allgemein der Öffentlichkeit zuverlässige Informationen über den Zustand der Umwelt in Europa, den Klimawandel und Fragen der Nachhaltigkeit zur Verfügung zu stellen[30].

3.26.2. ***Abbildung 3.26.1*** enthält Daten zum Haushalt der EUA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 13 %.

[30] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EUA siehe www.eea.europa.eu.

Abbildung 3.26.1 – Wichtigste Angaben zur EUA

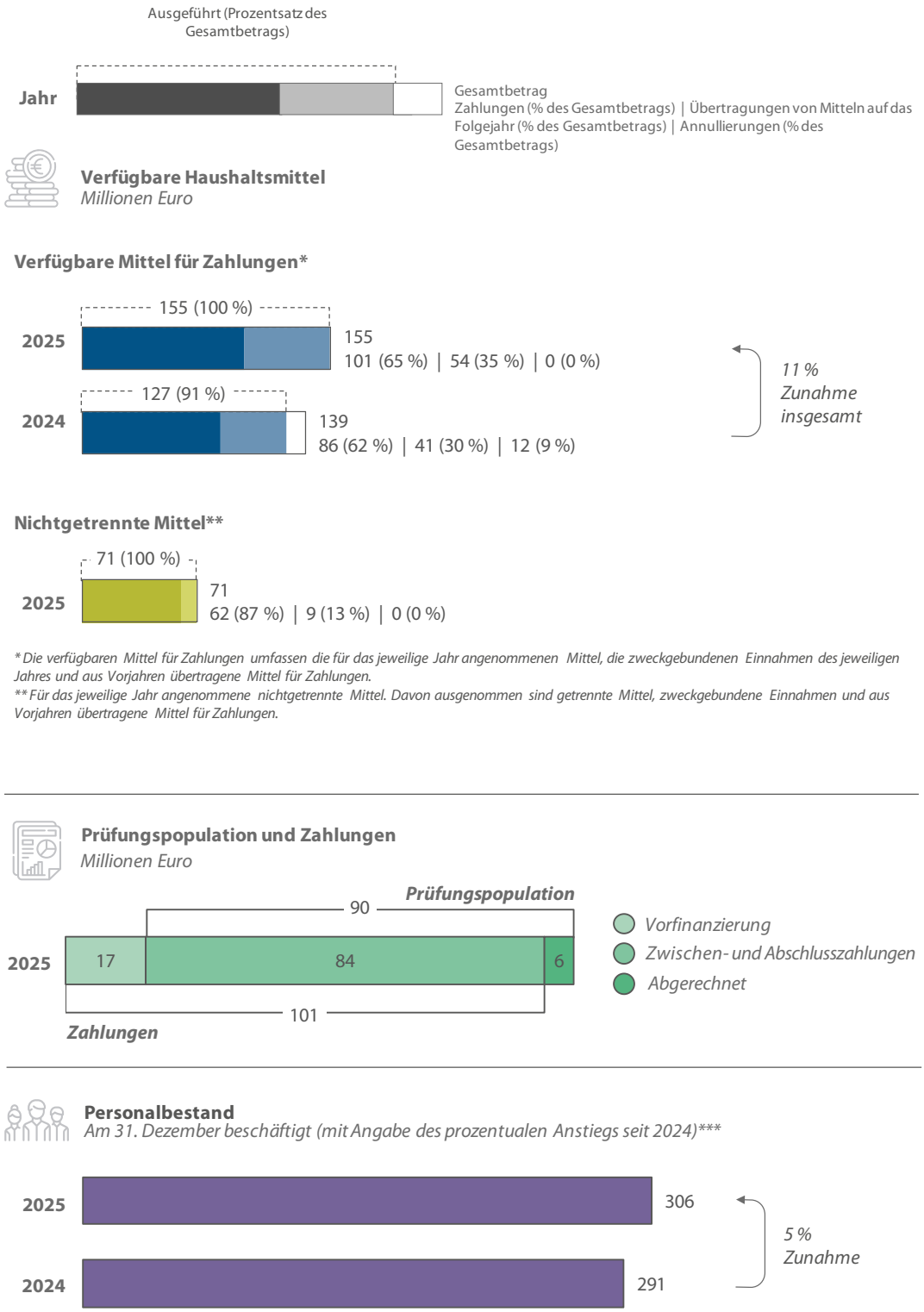

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EUA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EUA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.26.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Umweltagentur (EUA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.26.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EUA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EUA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.26.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EUA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EUA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.26.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EUA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.26.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EUA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.26.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EUA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.26.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.26.10. Im August 2022 änderte die EUA im Rahmen eines Vergabeverfahrens für Verpflegungsdienstleistungen die Zuschlagskriterien nach der Einreichung der Angebote, was einen Verstoß gegen die Artikel 151 und 169 der EU-Haushaltsordnung von 2018 darstellte. Darüber hinaus nahm die EUA Änderungen am Vertrag vor und erhöhte sieben Monate nach

Vertragsunterzeichnung den Preis der Mittagessen für Mitarbeiter um 34 %. Die Erhöhung erfolgte ohne förmliche Aufforderung des Auftragnehmers und verstieß gegen die Vertragsbedingungen, die Preisänderungen im ersten Vertragsjahr nicht zuließen. Diese Änderung verstieß gegen Artikel 172 Absatz 2 der EU-Haushaltsordnung von 2018, da sie die Anforderungen des ursprünglichen Vergabeverfahrens modifizierte. Daher ist der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.26.11. Im März 2024 beschaffte die EUA im Rahmen eines Beratervertrags Dienstleistungen eines "internen Beraters". Im Vertrag war vorgesehen, dass die Dienstleistungen nur in den Räumlichkeiten der EUA ("intra muros") oder in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers ("extra muros") erbracht werden. Der Vertrag enthielt keine Bestimmungen zu Telearbeit. Der Rechnungshof stellte jedoch fest, dass dem Berater Telearbeit gestattet war, auch aus anderen Ländern. Darüber hinaus arbeitete der Berater ohne vorherige Genehmigung der EUA an Tagen, an denen die EUA geschlossen war, in Telearbeit und erhielt dafür eine Vergütung. Der Rechnungshof betrachtet die Zahlungen für die Telearbeitstage des Beraters sowie für die nicht genehmigten Arbeitstage, die geleistet wurden, während die EUA geschlossen war, als vorschriftswidrig.

3.26.12. Im Jahr 2025 zahlte die EUA einem Bediensteten Fahrtkostenzulagen. Diese Zahlung erfolgte ohne eine Entscheidung der Anstellungsbehörde, in diesem Fall des Verwaltungsrats der EUA. Diese Zahlung ist vorschriftswidrig, da sie gegen Anhang VII Artikel 11 des EU-Beamtenstatuts verstieß.

3.26.13. Die EUA verfügte über kein System, um alle Vertragsänderungen ordnungsgemäß zu erfassen, und die festgestellten Verstöße waren weder von den bevollmächtigten Anweisungsbefugten noch von im Finanz- oder operativen Bereich tätigem Personal systematisch im Verzeichnis der Verstöße der EUA erfasst worden. Dies ist eine erhebliche Schwachstelle des internen Kontrollsystems der EUA, das in den Artikeln 30 und 45 der Finanzvorschriften der EUA vorgesehen ist.

3.26.14. Im Jahr 2025 bearbeitete die EUA 1 839 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 223 dieser Anträge (12 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war niedriger als 2024, als die EUA 18 % ihrer Zahlungen verspätet leistete.

Empfehlungen

3.26.15. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof folgende Empfehlungen.

Empfehlung EUA-2025-1 – Die Kontrollen der Vertragsausführung stärken

Die EUA sollte ihre Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Vertragsausführung stärken und in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht über die Ergebnisse dieser Kontrollen berichten.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Europäische Umweltagentur (EUA)

Antworten der EUA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.27. Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Einleitung

3.27.1. Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) mit Sitz in Vigo wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005, später aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) 2019/473, errichtet. Die Hauptaufgabe der EFCA besteht darin, die Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten zu koordinieren, um sicherzustellen, dass die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik wirksam und einheitlich angewandt werden[31].

3.27.2. ***Abbildung 3.27.1*** enthält Daten zum Haushalt der EFCA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 15 %.

[31] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EFCA siehewww.efca.europa.eu.

Abbildung 3.27.1 – Wichtigste Angaben zur EFCA

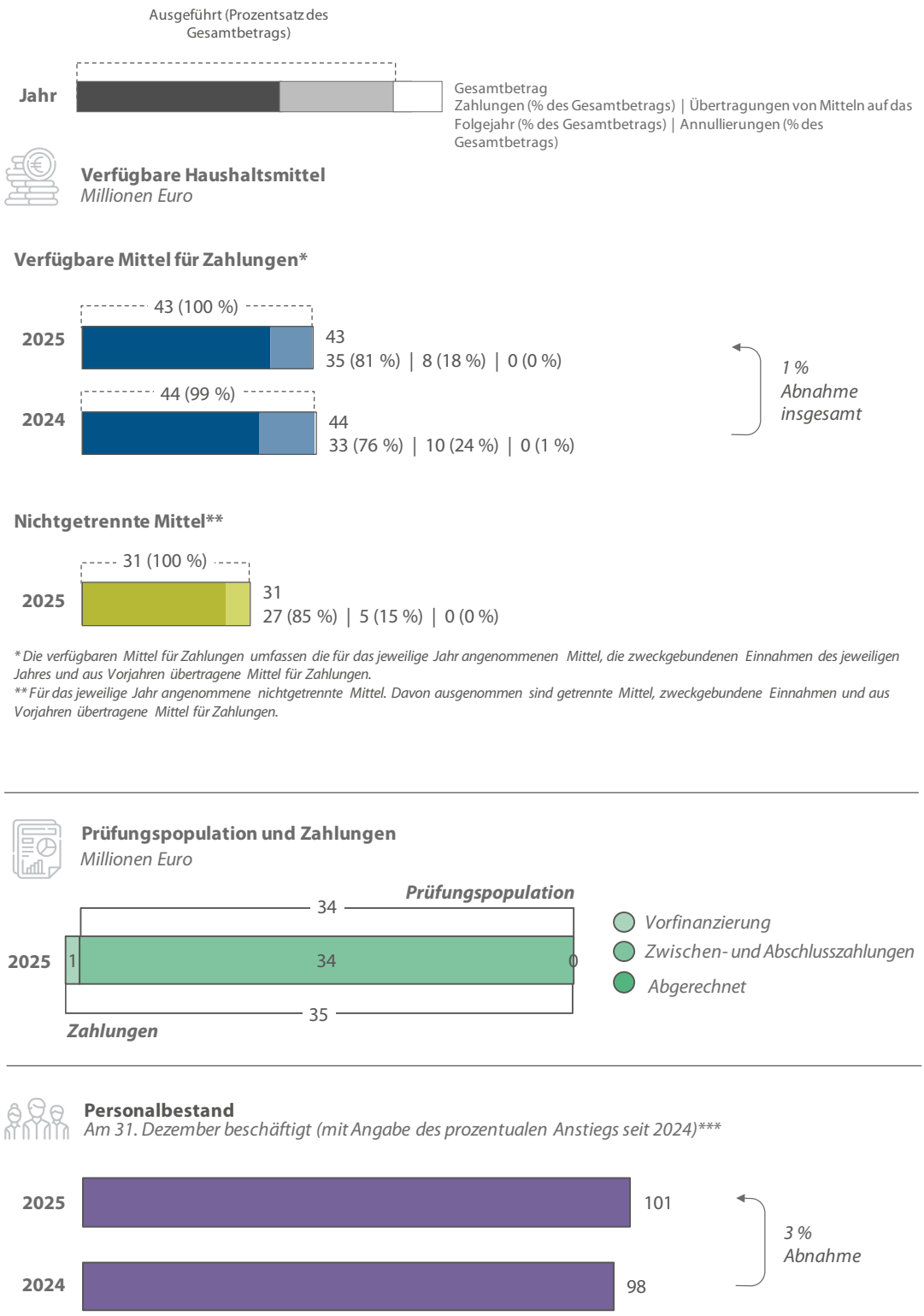

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EFCA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EFCA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.27.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.27.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EFCA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EFCA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.27.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EFCA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EFCA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.27.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EFCA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.27.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EFCA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.27.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EFCA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.27.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.27.10. Im Dezember 2024 leitete die EFCA ein offenes Verfahren für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ein. Die von den Bietern geforderte finanzielle Leistungsfähigkeit (Jahresumsatz) wurde von der EFCA auf den 3,5-fachen geschätzten jährlichen Auftragswert festgelegt. Die gemäß Anhang I Nummer 19.1 der EU-Haushaltsordnung zulässige Obergrenze

für diese Anforderung ist doppelt so hoch wie der geschätzte jährliche Auftragswert. Dieser Höchstwert darf in hinreichend begründeten Fällen, die mit der Art der Beschaffung zusammenhängen, überschritten werden, sofern der öffentliche Auftraggeber dies in den Auftragsunterlagen erläutert, was die ETF nicht getan hat.

Für diesen Auftrag wurde nur ein zulässiges Angebot eingereicht. Übermäßige Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit haben möglicherweise potenzielle Bieter davon abgehalten, an dem Ausschreibungsverfahren teilzunehmen.

Daher ist der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Antworten der EFCA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EFCA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EFCA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

Agenturen unter der MFR-Rubrik 4 – Migration und Grenzmanagement

3.28. Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Einleitung

3.28.1. Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) mit Sitz in Valletta wurde durch die Verordnung (EU) 2021/2303 errichtet. Die EUAA löste das im Jahr 2010 eingesetzte Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) ab und ersetzte es. Sie setzt die mit 13 Mitgliedstaaten unterzeichneten Einsatzpläne um. Ziel der EUAA ist die EU-weite Harmonisierung der Asylpraxis im Einklang mit den Verpflichtungen der EU. Die Hauptaufgabe der EUAA besteht darin, die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Pakets von EU-Rechtsvorschriften über Asyl, internationalen Schutz und Aufnahmebedingungen, das sogenannte Gemeinsame Europäische Asylsystem, zu unterstützen[32].

3.28.2. ***Abbildung 3.28.1*** enthält Daten zum Haushalt der EUAA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 97 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 6 %.

[32] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EUAA siehe www.euaa.europa.eu.

Abbildung 3.28.1 – Wichtigste Angaben zur EUAA

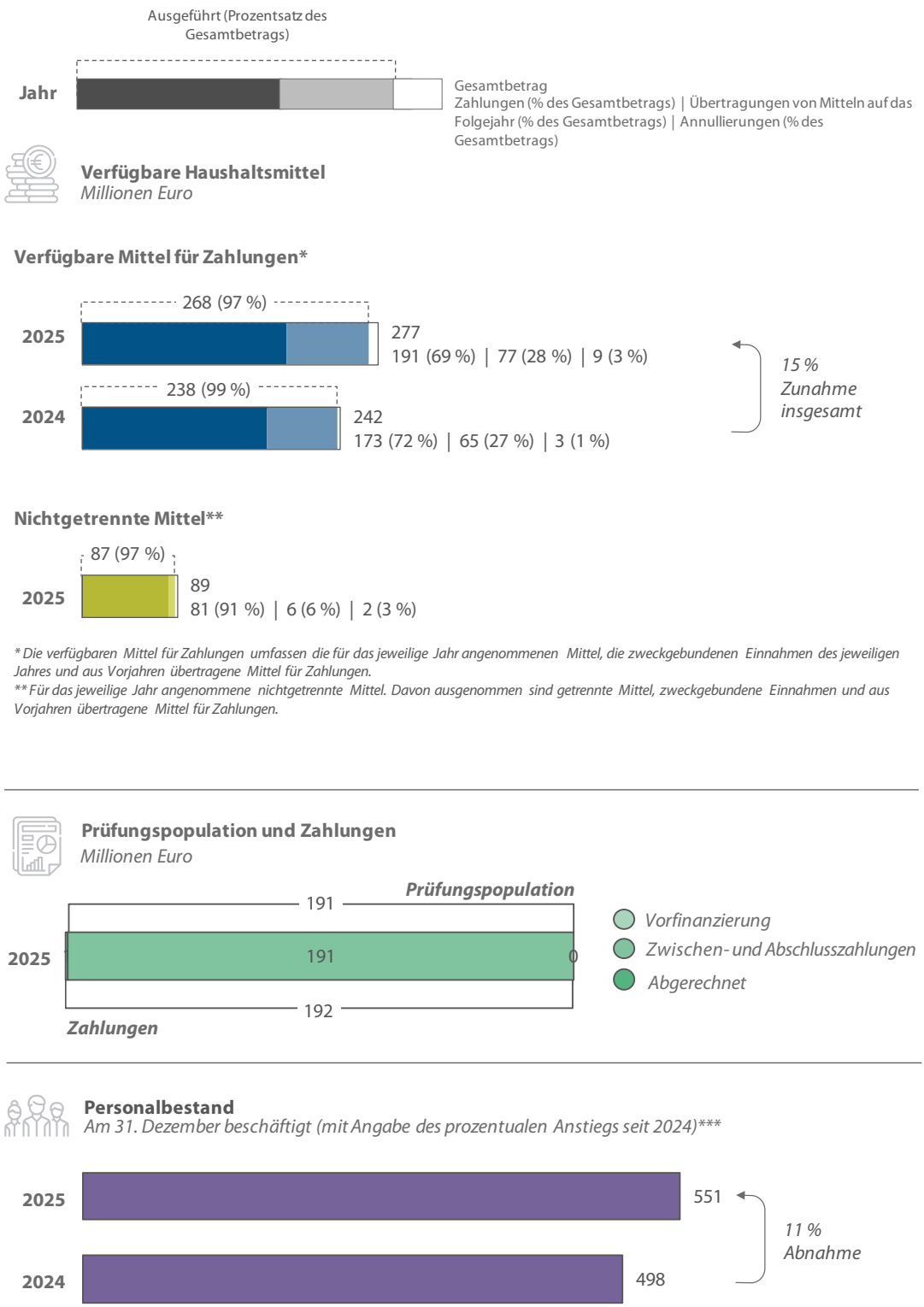

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EUAA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EUAA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.28.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.28.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EUAA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EUAA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.28.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EUAA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EUAA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.28.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EUAA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.28.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EUAA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.28.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EUAA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Antworten der EUAA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EUAA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EUAA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.29. Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

Einleitung

3.29.1. Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) mit Sitz in Tallinn und Standorten in Straßburg und St. Johann im Pongau wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1726 errichtet. Die eu-LISA löste die 2011 errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ab und ersetzte sie. Das Mandat der eu-LISA umfasst die Entwicklung und das Betriebsmanagement des Einreise-/Ausreisesystems der EU für Drittstaatsangehörige und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems. Zentrale Aufgabe der eu-LISA ist die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems der zweiten Generation, des Visa-Informationssystems und des europäischen Systems für den Abgleich von Fingerabdrücken[33].

3.29.2. ***Abbildung 3.29.1*** enthält Daten zum Haushalt der eu-LISA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Aufstockung im Haushaltsplan 2025 ist auf die Anpassung der Projektzeitpläne und die Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems zurückzuführen. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 9 %.

[33] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der eu-LISA siehe www.eulisa.europa.eu.

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

Abbildung 3.29.1 – Wichtigste Angaben zur eu-LISA

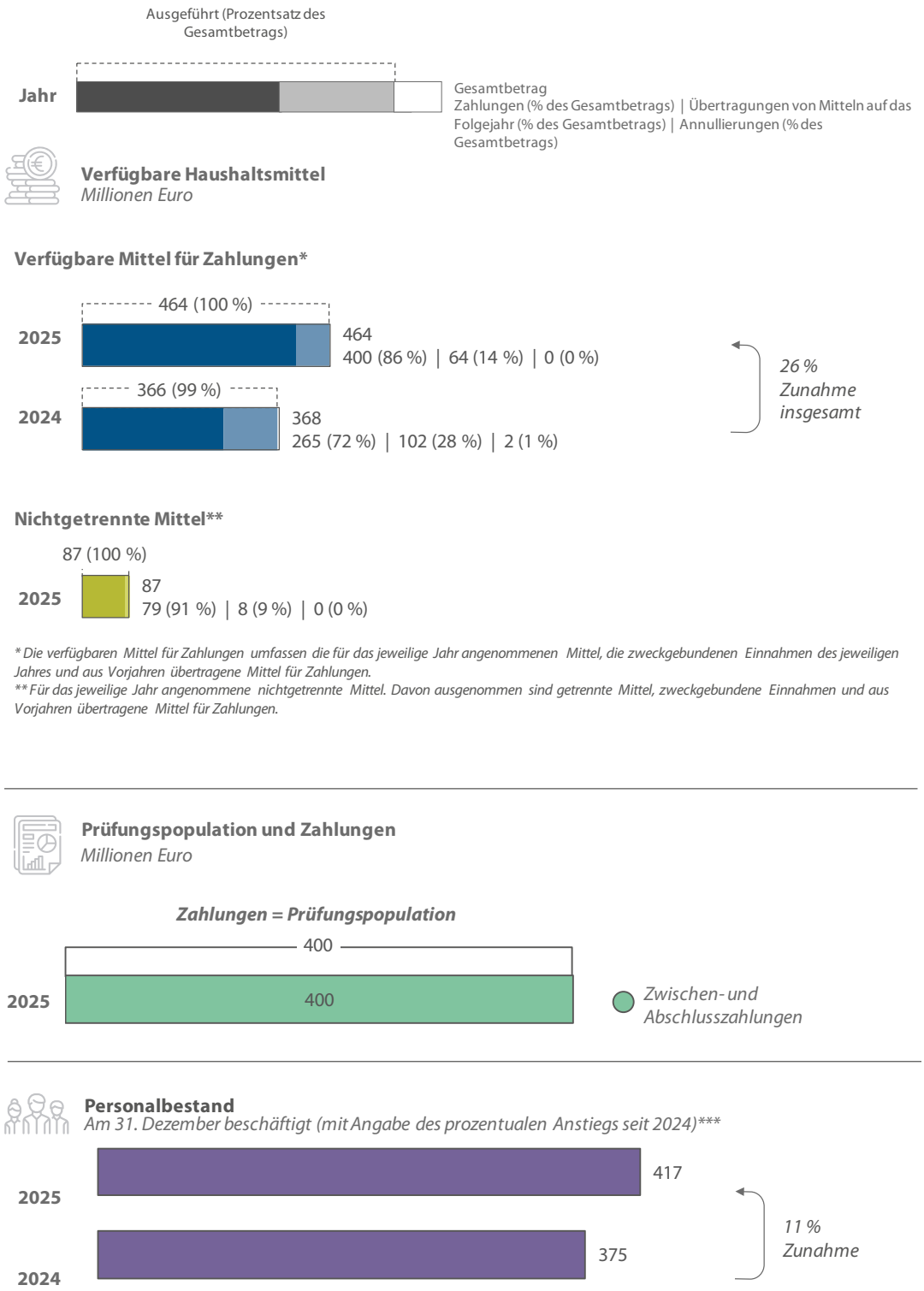

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der eu-LISA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der eu-LISA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.29.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.29.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der eu-LISA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der eu-LISA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.29.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der eu-LISA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der eu-LISA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.29.6. Wir weisen auf Erläuterung 2.2.5.5 zur Jahresrechnung 2025 hin, in der es um die rechtlichen Schritte geht, die die eu-LISA gegen das Konsortium eingeleitet hat, das den Zuschlag für die Umsetzung des Einreise-/Ausreisesystems erhalten hatte.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.29.7. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der eu-LISA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.29.8. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der eu-LISA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.29.9. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der eu-LISA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.29.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.29.11. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022 (Ziffer 3.29.10) wies der Rechnungshof darauf hin, dass die Erhöhung des Wertes eines Einzelvertrags nicht zulässig war, weil der Vertrag auf einen Festpreis lautete. Daher war der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.29.12. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 (Ziffer 3.29.9) gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass sich Mängel im Vergabeverfahren für die Erbringung von Elektro- und Bauarbeiten für die technische Infrastruktur in Straßburg auf dessen Ergebnis ausgewirkt hatten und dass der mit dem erfolgreichen Bieter unterzeichnete Vertrag vorschriftswidrig war. Daher war der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.29.13. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 (Ziffer 3.29.8) gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass das Verhandlungsverfahren für die Anmietung vorübergehender Räumlichkeiten durch die eu-LISA mehrere Mängel aufwies, die dessen Ordnungsmäßigkeit beeinträchtigt hatten. Daher war der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.29.14. Im Jahr 2024 führte die eu-LISA 100 % ihrer für dieses Jahr bewilligten Mittel für Zahlungen aus. Infolgedessen konnten mehrere Rechnungen über operative Ausgaben in Höhe von 15 Millionen Euro, die 2024 fällig waren, nicht rechtzeitig beglichen werden, da die eu-LISA alle Mittel für Zahlungen des Jahres bereits verwendet hatte. Die eu-LISA leistete diese Zahlungen Anfang Januar 2025 und nutzte dafür Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres 2025. Dies stellt ein Problem bei der Haushaltsplanung der Mittel für Zahlungen für operative Ausgaben dar.

3.29.15. Im Jahr 2025 bearbeitete die eu-LISA 4 336 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 468 dieser Anträge (11 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war höher als 2024, als die eu-LISA 2 % ihrer Zahlungen verspätet leistete.

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

Antworten der eu-LISA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/eu-LISA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/eu-LISA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.30. Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Einleitung

3.30.1. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) mit Sitz in Warschau wurde durch die Verordnung (EU) 2016/1624, später aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) 2019/1896, errichtet. Die Frontex löste die im Jahr 2004 errichtete Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab und ersetzte sie. Die Frontex und die für das Grenzmanagement und Rückkehraktionen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bilden gemeinsam die Europäische Grenz- und Küstenwache, die für das integrierte Management der EU-Außengrenzen zuständig ist[34].

3.30.2. ***Abbildung 3.30.1*** enthält Daten zum Haushalt der Frontex, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 98 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 43 %. Die hohe Übertragungsrate war hauptsächlich auf den operativen Zyklus der Frontex zurückzuführen, insbesondere auf die Umsetzung von Finanzhilfen und die Ausführung bestimmter Verträge, die über das Ende des Kalenderjahres hinausgingen.

[34] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der Frontex siehe www.frontex.europa.eu.

Abbildung 3.30.1 – Wichtigste Angaben zur Frontex

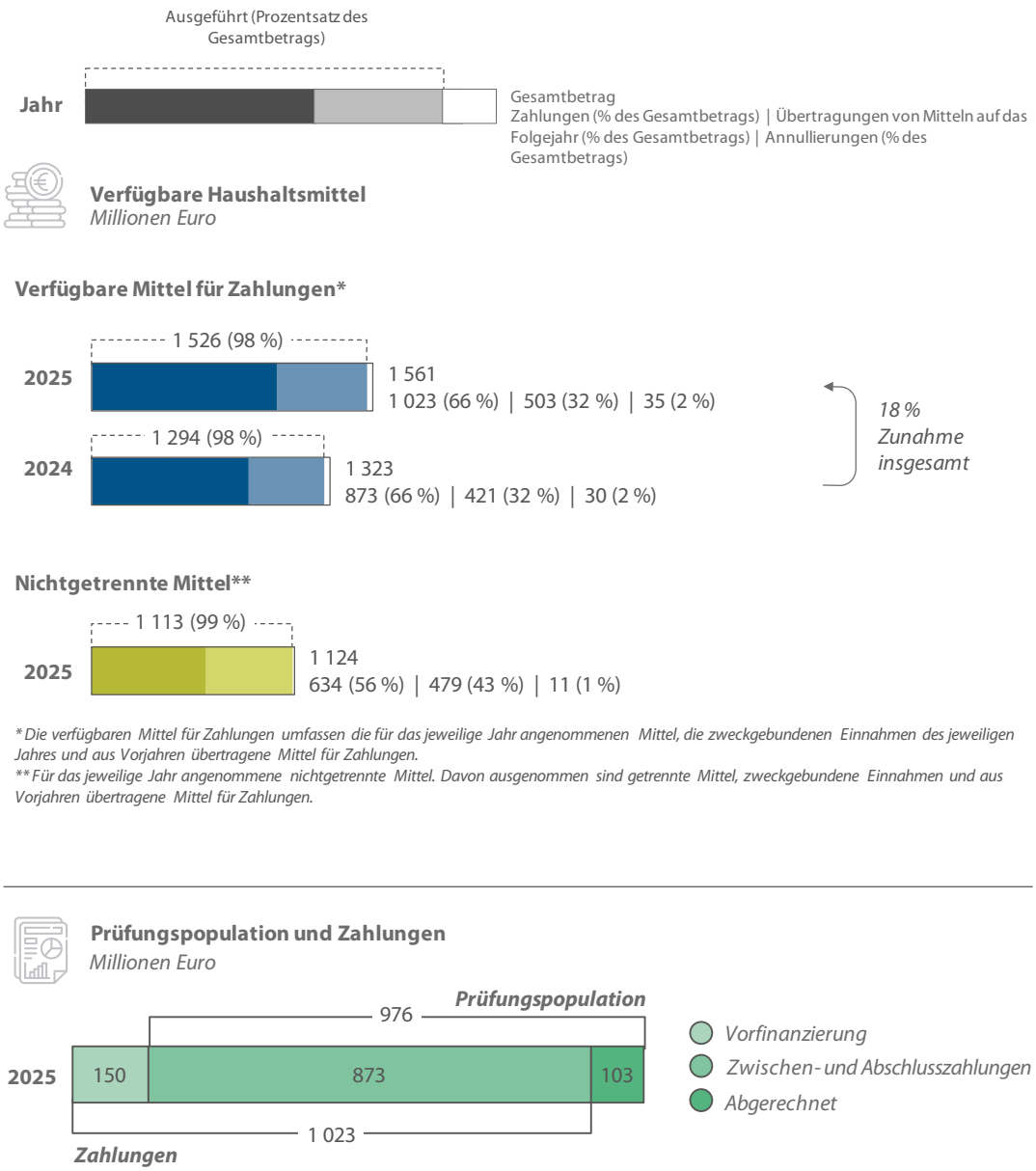

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der Frontex für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der Frontex bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.30.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.30.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der Frontex bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der Frontex für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.30.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der Frontex für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der Frontex zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.30.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der Frontex für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.30.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der Frontex für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.30.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der Frontex zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.30.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.30.10. Die Frontex änderte wiederholt zwei Rahmenverträge für IKT-Dienste, indem sie deren Laufzeit um mehrere Monate verlängerte und deren Obergrenzen um rund 150 % über ihren ursprünglichen Wert hinaus anhob. Die Frontex begründete die ursprünglichen Änderungen dieser Verträge mit den Bestimmungen von Anhang I Nummer 11.1 Buchstabe e

sowie von Anhang I Nummer 11.4 der EU-Haushaltsordnung. Diese Bestimmungen ermöglichen ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung für Dienstleistungen, die den bereits vergebenen ähneln. Analog zu Artikel 175 Absatz 3 Buchstabe a der EU-Haushaltsordnung dürfen solche Änderungen jedoch nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Vertragswerts betragen. Daher sind alle Zahlungen, die die Frontex 2025 über diese Obergrenze hinaus geleistet hat, vorschriftswidrig.

Wir stellen fest, dass die Frontex diese Situationen ordnungsgemäß im Ausnahmenverzeichnis erfasst hat.

Darüber hinaus stellt der Rechnungshof fest, dass die Frontex zwar in beiden Fällen in den Ausschreibungsunterlagen auf die Möglichkeit hingewiesen hatte, ein solches Verhandlungsverfahren anzuwenden, jedoch den Umfang der potenziellen neuen Dienstleistungen, die zusätzlich in Auftrag gegeben werden könnten, nicht angegeben hatte. Dies verstieß gegen Anhang I Nummer 11.4 der EU-Haushaltsordnung.

3.30.11. Die Frontex erteilte einen spezifischen Auftrag für Cybersicherheitsdienste, der Posten umfasste, die nicht mit der Preisliste im zugrunde liegenden interinstitutionellen Rahmenvertrag übereinstimmten. Dies führte zu vorschriftswidrigen Zahlungen im Jahr 2025.

3.30.12. Trotz mehrerer Empfehlungen des OLAF in Bezug auf erhebliche Mängel bei der Ausführung eines früheren Vertrags hat die Frontex nicht rechtzeitig dafür Sorge getragen, dass der Auftragnehmer im Früherkennungs- und Ausschlusssystem erfasst wird. Dies verstieß gegen die Artikel 136, 137 und 143 der EU-Haushaltsordnung.

Sonstige Bemerkungen

3.30.13. Obwohl die Frontex ihre Bemühungen zur Einstellung von Personal fortgesetzt und die Zahl der angestellten Mitarbeiter im Jahr 2025 erhöht hat, ging die Quote der besetzten Stellen zu Jahresende auf 79 % zurück, nachdem die Zahl der bewilligten Stellen gegenüber 2024 um 16 % angehoben wurde. Der Rechnungshof berichtete in seinem besonderen Jahresbericht über die Jahresrechnung 2016 der Frontex erstmals über dieses Problem und wies auf eine anhaltende Lücke zwischen der Zahl bewilligten Stellen und der Zahl der angestellten Mitarbeiter hin.

Empfehlungen

3.30.14. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof folgende Empfehlungen.

Empfehlung Frontex-2025-1 – Die Planung der Vergabeverfahren stärken

Die Frontex sollte die Planung ihrer Vergabeverfahren stärken, um sicherzustellen, dass Rahmenverträge in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Jahren ausgeschrieben werden, es sei denn, eine längere Vertragslaufzeit ist hinreichend begründet.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Empfehlung Frontex-2025-2 – Die Kontrollen der Vertragsausführung stärken

Die Frontex sollte ihre Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Vertragsausführung stärken und in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht über die Ergebnisse dieser Kontrollen berichten.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Antworten der Frontex

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/Frontex-Replies-SAR-AGENCIES-2025/Frontex-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf



Agenturen unter der MFR-Rubrik 5 – Sicherheit und Verteidigung

3.31. Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)

Einleitung

3.31.1. Die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) mit Sitz in Budapest wurde durch die Verordnung (EU) 2015/2219 errichtet. Die CEPOL löste die im Jahr 2005 errichtete Europäische Polizeiakademie ab und ersetzte sie. Aufgabe der CEPOL ist es, die nationalen Polizeihochschulen und -akademien in den Mitgliedstaaten zusammenzubringen, um Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für ranghohe Polizeibedienstete auf der Grundlage gemeinsamer Standards durchzuführen[35].

3.31.2. ***Abbildung 3.31.1*** enthält Daten zum Haushalt der CEPOL, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 14 %.

[35] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der CEPOL siehe www.cepol.europa.eu.

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)

Abbildung 3.31.1 – Wichtigste Angaben zur CEPOL

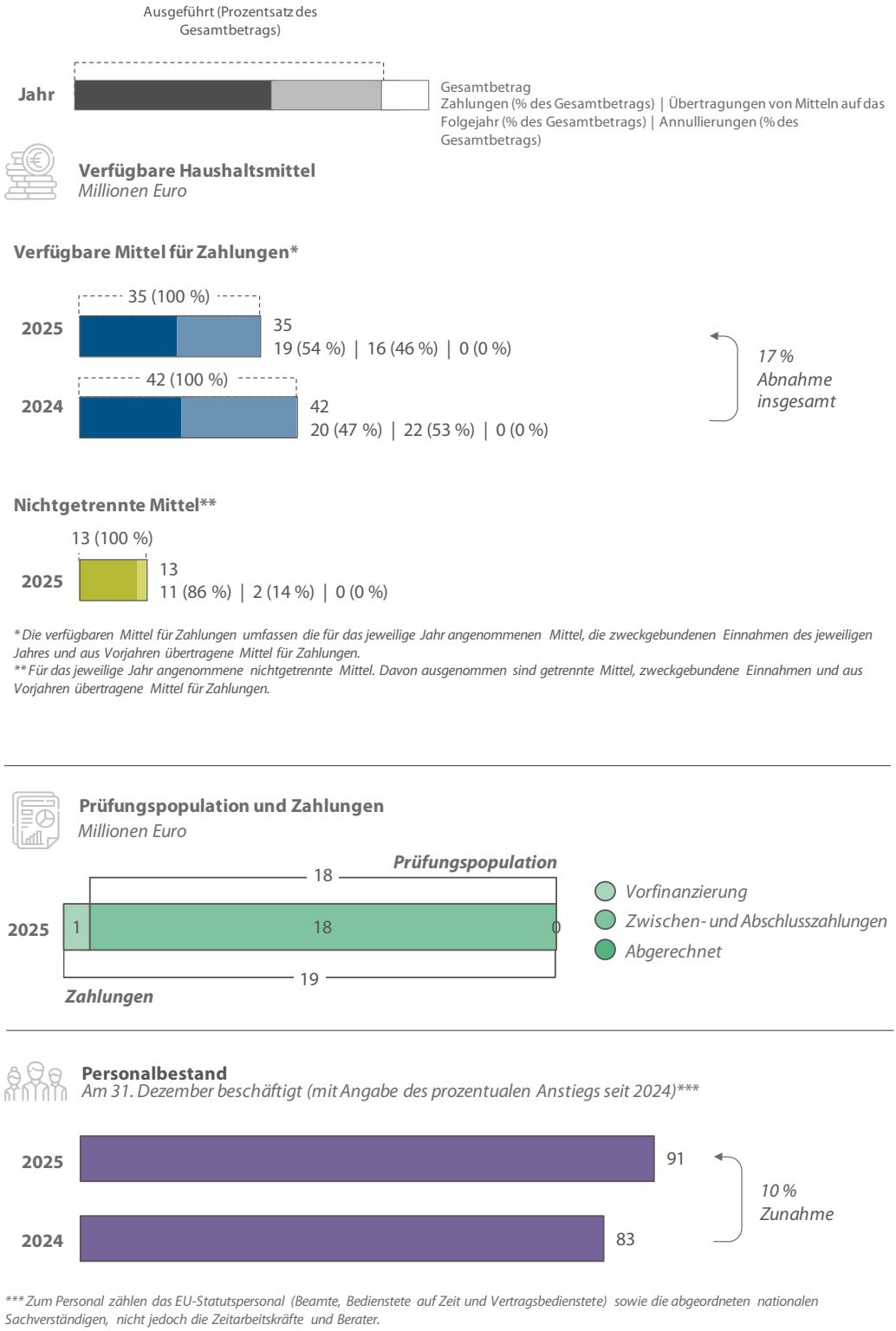

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der CEPOL für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der CEPOL bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.31.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.31.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der CEPOL bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der CEPOL für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.31.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der CEPOL für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der CEPOL zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.31.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der CEPOL für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.31.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der CEPOL für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.31.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der CEPOL zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)

Antworten der CEPOL

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/CEPOL-Replies-SAR-AGENCIES-2025/CEPOL-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.32. Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)

Einleitung

3.32.1. Die Drogenagentur der Europäischen Union mit Sitz in Lissabon wurde durch die Verordnung (EU) 2023/1322 errichtet. Sie ersetzte die 1993 errichtete Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA). Ihre Hauptaufgabe umfasst zwei Ziele: Erstens stellt sie der EU und den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene sachliche, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen, Frühwarnungen und Risikobewertungen in Bezug auf Drogen, Drogenkonsum sowie zu anderen Fragen mit Drogenbezug zur Verfügung. Zweitens empfiehlt sie geeignete und spezifische evidenzbasierte Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen in Bezug auf Drogen, Drogenkonsum und andere Fragen mit Drogenbezug[36].

3.32.2. ***Abbildung 3.32.1*** enthält Daten zum Haushalt der EUDA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Erhöhung des Haushalts für 2025 ist auf das neue Mandat der EUDA zurückzuführen, das seit Juli 2024 gilt. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 87 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 15 %. Die niedrige Haushaltsvollzugsquote war hauptsächlich auf unerwartet niedrige Personalausgaben und erhebliche Verzögerungen bei der Durchführung geplanter Vergabeverfahren zurückzuführen. Hinzu kam die Annullierung von Mitteln aus dem Jahr 2024, die Gegenstand eines früheren Beschlusses zur Übertragung von Mitteln auf das Folgejahr waren.

[36] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EUDA siehe www.euda.europa.eu.

Abbildung 3.32.1 – Wichtigste Angaben zur EUDA

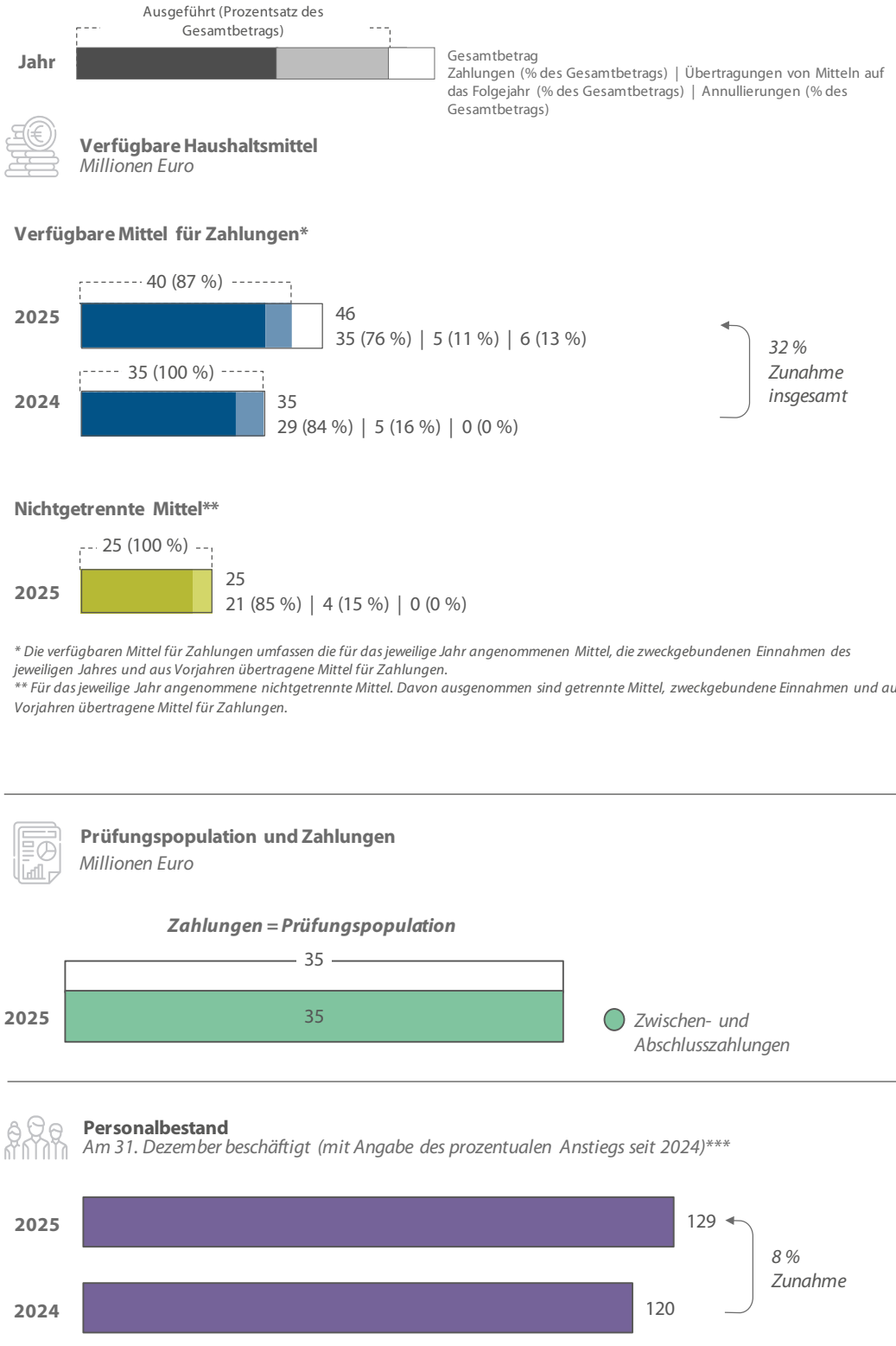

Quelle: Jahresrechnungen der EUDA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EUDA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.32.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.32.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EUDA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EUDA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.32.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EUDA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EUDA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.32.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EUDA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.32.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EUDA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.32.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EUDA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.32.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.32.10. Im Mai 2025 leitete die EUDA ein Verhandlungsverfahren für einen Auftrag von geringem Wert – weniger als 15 000 Euro – für die Lieferung von Materialien zur Vorstellung des Europäischen Drogenberichts ein. Der Rechnungshof stellte fest, dass die EUDA keinerlei Unterlagen bezüglich der Zuschlagskriterien vorgelegt hatte und dass vor

Vertragsunterzeichnung keine Zuschlagsentscheidung veröffentlicht wurde. Beides war gemäß Artikel 167 und Anhang I Nummer 30 der EU-Haushaltsordnung für Verfahren mit geringem Wert erforderlich. Daher ist der Vertrag vorschriftswidrig. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.32.11. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 (Ziffer 3.32.9) gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Einrichtung eines Berichterstattungssystems über die Herstellung von und den Handel mit bestimmten Drogen aufgrund mehrerer Mängel, darunter das Fehlen von Zuschlagskriterien und die ungerechtfertigte Anwendung eines Verhandlungsverfahrens, vorschriftswidrig war. Dieser vorschriftswidrige Vertrag führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.32.12. Im Jahr 2025 bearbeitete die EUDA 2 517 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 324 dieser Anträge (13 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war ähnlich wie im Jahr 2024, als die EUDA 13 % ihrer Zahlungen verspätet leistete.

Empfehlungen

3.32.13. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof folgende Empfehlungen.

Empfehlung EUDA-2025-1 – Die Kontrollen der Vergabeverfahren stärken

Die EUDA sollte ihre Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Vergabeverfahren stärken und in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht über die Ergebnisse dieser Kontrollen berichten.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027

Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)

Antworten der EUDA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EUDA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EUDA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.33. Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Einleitung

3.33.1. Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) mit Sitz in Den Haag wurde durch den Beschluss (2009/371/JHA) des Rates, später aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) 2016/794, errichtet. Die Europol hat zum Ziel, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen. Sie unterstützt die gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, und des Terrorismus[37].

3.33.2. ***Abbildung 3.33.1*** enthält Daten zum Haushalt der Europol, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 99 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 11 %.

[37] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der Europol siehe www.europol.europa.eu.

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Abbildung 3.33.1 – Wichtigste Angaben zur Europol

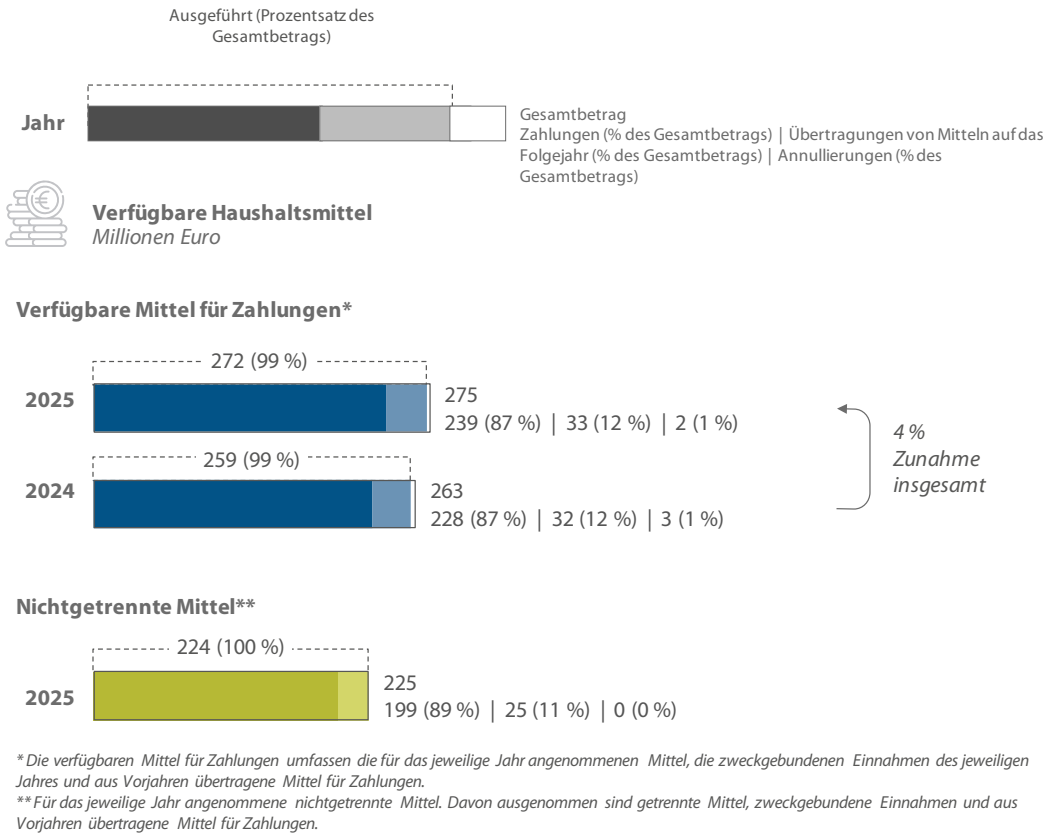

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

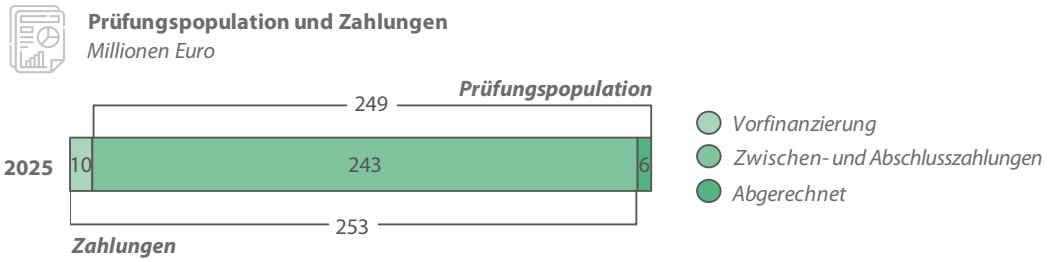

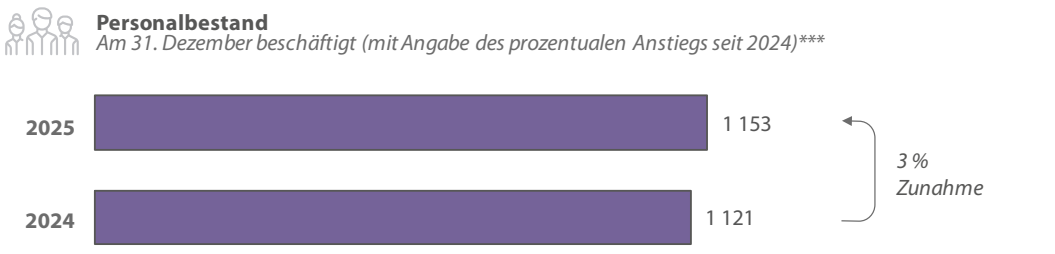

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der Europol für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der Europol bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.33.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.33.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der Europol bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der Europol für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.33.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der Europol für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der Europol zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.33.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der Europol für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.33.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der Europol für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.33.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der Europol zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.33.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.33.10. Im Jahr 2025 bearbeitete die Europol 4 012 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 241 dieser Anträge (6 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der

verspäteten Zahlungen war höher als 2024, als die Europol 3 % ihrer Zahlungen verspätet leistete.

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Antworten der Europol

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/Europol-Replies-SAR-AGENCIES-2025/Europol-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf



Agenturen unter der MFR-Rubrik 7 – Europäische öffentliche Verwaltung

3.34. Euratom-Versorgungsagentur (ESA)

Einleitung

3.34.1. Die Euratom-Versorgungsagentur (ESA) mit Sitz in Luxemburg wurde 1958 durch den Rat der Europäischen Atomgemeinschaft errichtet. Die ursprüngliche Satzung der ESA wurde später durch den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates aufgehoben und ersetzt. Hauptaufgabe der ESA ist es, die regelmäßige Versorgung der EU-Benutzer mit Kernmaterialien, insbesondere Kernbrennstoffen, sicherzustellen[38].

3.34.2. ***Abbildung 3.34.1*** enthält Daten zum Haushalt der ESA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 98 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 27 %. Der hohe Umfang der Mittelübertragungen war in erster Linie auf den bis ins Folgejahr andauernden Erwerb von IT-Ausrüstung, Software, Informationssystemdienstleistungen sowie von Entwicklungen zurückzuführen.

[38] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der ESA siehe http://ec.europa.eu/euratom/index.html.

Euratom-Versorgungsagentur (ESA)

Abbildung 3.34.1 – Wichtigste Angaben zur ESA

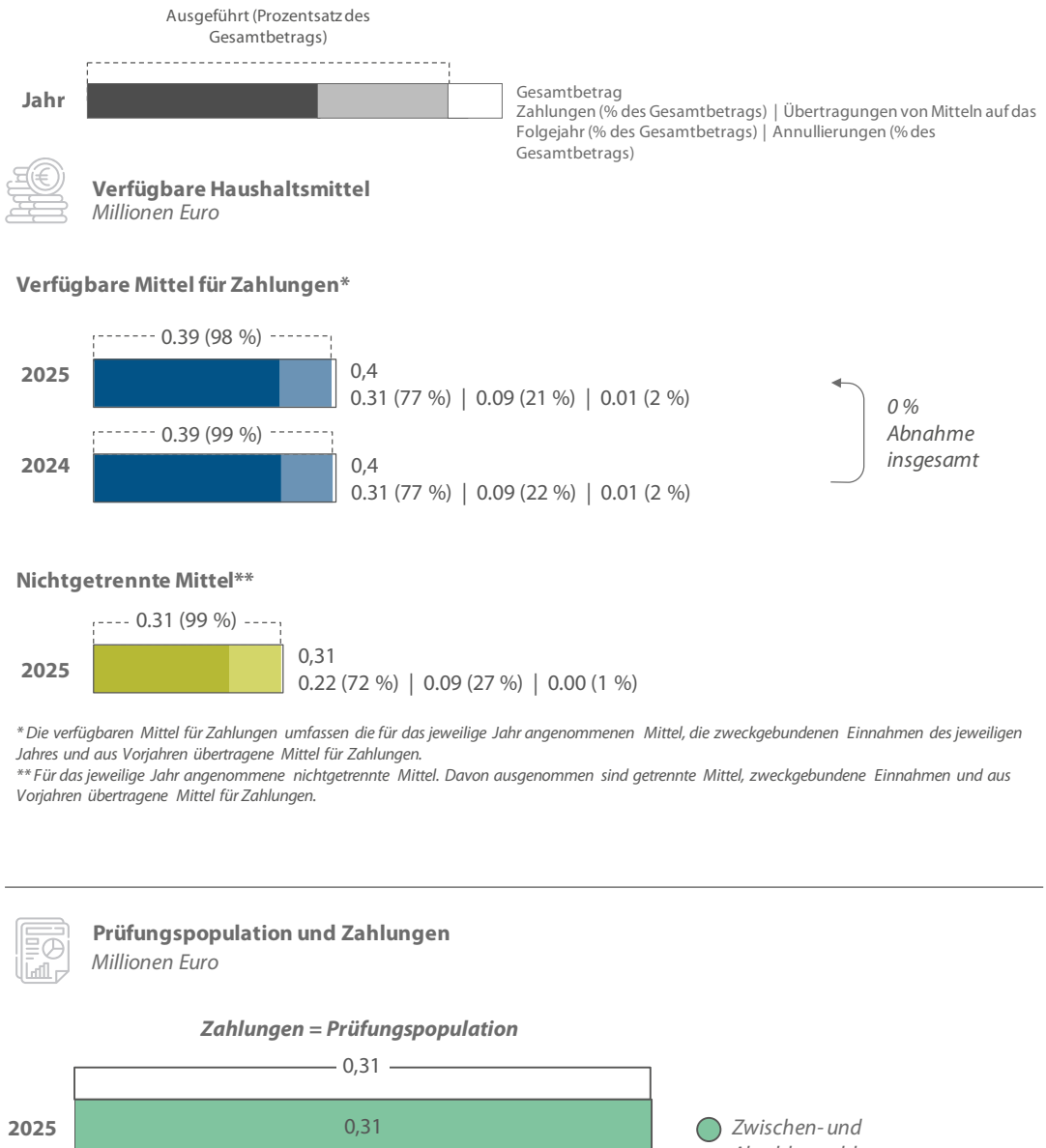

* Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.
** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.

*** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.

Quelle: Jahresrechnungen der ESA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der ESA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.34.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Euratom-Versorgungsagentur (ESA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.34.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der ESA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der ESA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.34.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der ESA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der ESA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.34.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der ESA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.34.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der ESA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.34.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der ESA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Euratom-Versorgungsagentur (ESA)

Antworten der ESA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/ESA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/ESA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf



Selbstfinanzierte Agenturen

3.35. Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Einleitung

3.35.1. Das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) mit Sitz in Luxemburg wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 errichtet. Das CdT stellt den Einrichtungen der Europäischen Union Übersetzungsleistungen bereit. Es ist eine selbstfinanzierte Einrichtung, da sich sein Haushalt aus den Gebühren finanziert, die es seinen Kunden in Rechnung stellt[39].

3.35.2. ***Abbildung 3.35.1*** enthält Daten zum Haushalt des CdT, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 89 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 4 %. Die niedrige Haushaltsvollzugsquote war darauf zurückzuführen, dass das Tätigkeitsvolumen niedriger ausfiel als erwartet.

[39] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten des CdT siehe www.cdt.europa.eu.

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Abbildung 3.35.1 – Wichtigste Angaben zum CdT

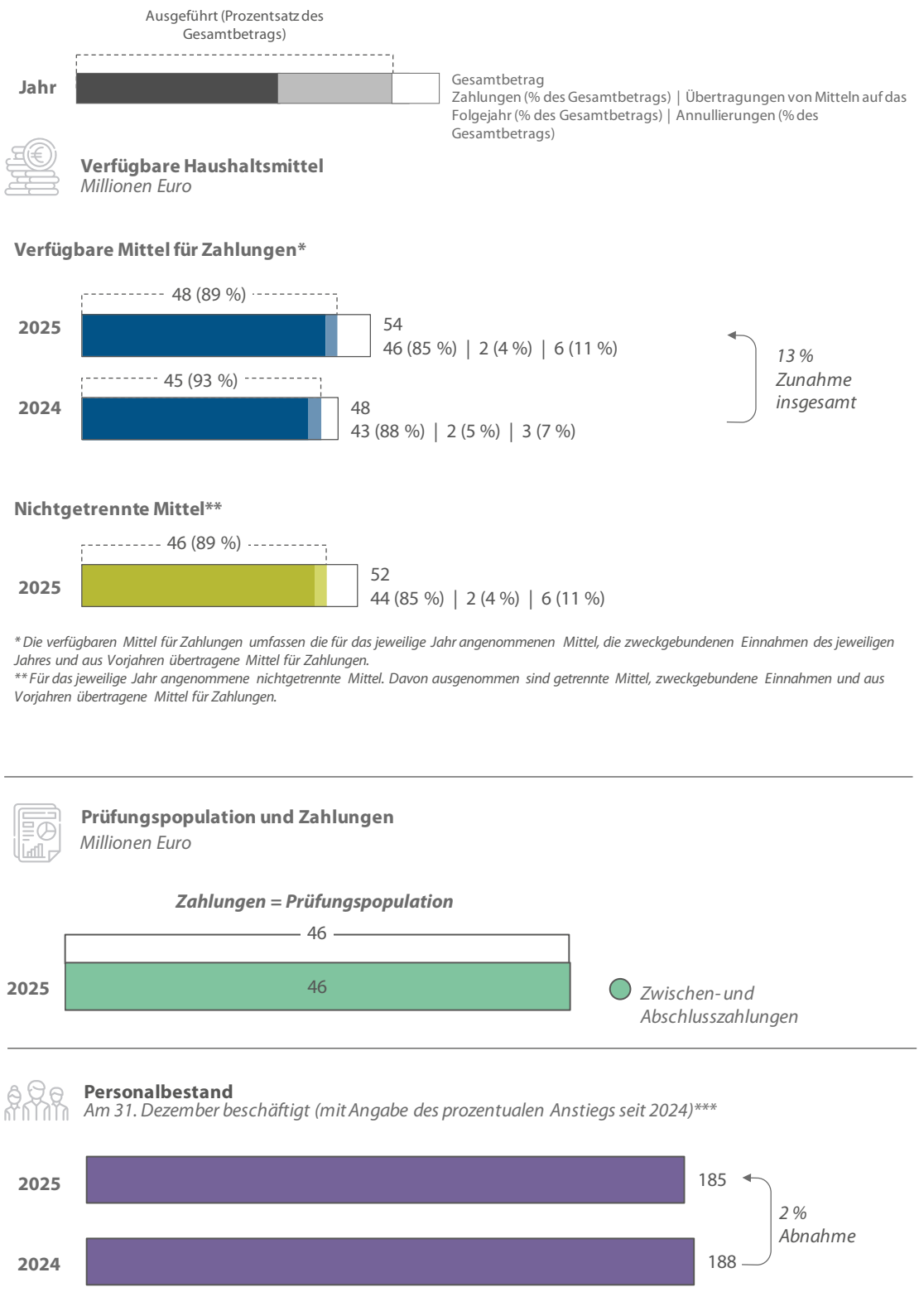

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen des CdT für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom CdT bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.35.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.35.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung des CdT bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des CdT für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.35.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des CdT für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des CdT zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.35.6. Wir weisen auf die der Jahresrechnung beigefügte Erläuterung hin, aus der hervorgeht, dass das Haushaltsergebnis für 2025 ein Defizit von 0,4 Millionen Euro

aufweist, wobei das negative Haushaltsergebnis für 2024 in Höhe von 4,9 Millionen Euro nicht berücksichtigt ist. Die Einnahmen stiegen um 8,1 Millionen Euro (22 %), was auf den Eingang einer Überweisung der Kommission in Höhe von 3,4 Millionen Euro (die erste seit Gründung des CdT) und einen Anstieg der Einnahmen von den Kunden des CdT um 5,3 Millionen Euro (15 %) zurückzuführen ist. Die Gesamtzahl der den Kunden im Jahr 2025 in Rechnung gestellten Seiten war um 36 % höher als im Jahr 2024 (649 290 Seiten im Jahr 2025 gegenüber 476 298 Seiten im Jahr 2024). Das Defizit von 2024 wurde in den Haushaltsplan 2025 aufgenommen und aus der Rücklage für Preisstabilität finanziert, während das Defizit von 2025 auf 2026 übertragen und in den ersten Berichtigungshaushaltsplan aufgenommen wird. Das CdT wird im Jahr 2026 von der Kommission eine Mittelübertragung in Höhe von 3,2 Millionen Euro erhalten, die erforderlich ist, um den Haushalt auszugleichen.

Wir weisen darüber hinaus auf Tabelle B.6 der Jahresrechnung hin, die die Rücklage für Preisstabilität enthält, die 2011 geschaffen wurde, um Schwankungen des Geschäftsvolumens der Kunden auszugleichen und dem CdT zu helfen, Haushaltsmittel und Preisstabilität zu gewährleisten. Diese Rücklage erreichte 2014 mit 15,6 Millionen Euro einen Höchststand und ging 2025 auf 3,9 Millionen Euro zurück (ein Rückgang um 75 % gegenüber 2014).

Dieser Sachverhalt führte nicht zu einer Änderung unseres Prüfungsurteils.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.35.7. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des CdT für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.35.8. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des CdT für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.35.9. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des CdT zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.35.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.35.11. Der Rechnungshof prüfte fünf offene Verfahren für Übersetzungsleistungen, die das CdT zwischen März 2022 und Mai 2025 eingeleitet hatte und die zu 31 Verträgen führten. In vier der fünf Fälle gab es Überschneidungen zwischen Auswahl- und Zuschlagskriterien, die beide die Erfahrung der beauftragten Übersetzer umfassten. Dies verstieß gegen Erwägungsgrund 172 und Artikel 170 der EU-Haushaltsordnung (und Artikel 167 der EU-Haushaltsordnung von 2018). Außerdem beeinträchtigte es die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit dieser Verfahren sowie der damit verbundenen Verträge und führte 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

Darüber hinaus wiesen diese Verfahren einige Mängel auf. Insbesondere wurden die Ergebnisse dieser Verfahren in Dokumenten mit dem Titel "Evaluierungsbericht" zusammengefasst. In diesen Dokumenten fehlten jedoch zentrale Elemente, die in einem Evaluierungsbericht gemäß Anhang I Nummer 30.1 der EU-Haushaltsordnung erforderlich sind (z. B. die Gründe für die Ablehnung bestimmter Angebote oder die Unterschriften der Mitglieder des Evaluierungsausschusses). Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass diese zentralen Elemente in einer Reihe separater Dokumente enthalten waren, die jedoch weder den Titel "Evaluierungsbericht" trugen noch einem Evaluierungsbericht beigefügt waren.

3.35.12. Im Jahr 2025 bearbeitete das CdT 6 783 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 625 dieser Anträge (9 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war höher als 2024, als das CdT weniger als 1 % seiner Zahlungen verspätet leistete.

Sonstige Bemerkungen

3.35.13. Im Jahr 2025 hatten einige Mitarbeiter des CdT auf der Grundlage einer veralteten Genehmigung aus dem Jahr 2010, die von einem ehemaligen Rechnungsführer

erteilt wurde, Zugang zu den Bankkonten des CdT und konnten zusammen mit dem Rechnungsführer Banküberweisungen und andere Bankgeschäfte durchführen. Diese Praxis stand nicht im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 41, 44 und 49 der Finanzvorschriften des CdT, wonach die Zuständigkeiten klar festgelegt und durch ein wirksames internes Kontrollsystem unterstützt werden sollten und die Rechnungsführungs- und Treasury-Funktionen im Rahmen förmlicher Bevollmächtigungen ausgeübt werden sollten, um eine wirtschaftliche Haushaltsführung und eine angemessene Aufgabentrennung zu gewährleisten.

Empfehlungen

3.35.14. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof folgende Empfehlungen.

Empfehlung CdT-2025-1 – Die Kontrollen der Vergabeverfahren stärken

Das CdT sollte seine Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Vergabeverfahren stärken und in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht über die Ergebnisse dieser Kontrollen berichten.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Antworten des CdT

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/CdT-Replies-SAR-AGENCIES-2025/CdT-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.36. Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Einleitung

3.36.1. Das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) mit Sitz in Angers wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates errichtet. Seine Hauptaufgabe ist die Eintragung und Prüfung der Anträge auf Erteilung des gewerblichen Schutzrechts der EU für Pflanzensorten sowie die Sicherstellung der notwendigen technischen Prüfungen durch die zuständigen Ämter der Mitgliedstaaten. Das CPVO ist eine selbstfinanzierte Einrichtung. Sein Haushalt wird aus den Gebühren finanziert wird, die es privaten Unternehmen in Rechnung stellt[40].

3.36.2. ***Abbildung 3.36.1*** enthält Daten zum Haushalt des CPVO, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 96 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 7 %.

[40] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten des CPVO siehe www.cpvo.europa.eu.

Abbildung 3.36.1 – Wichtigste Angaben zum CPVO

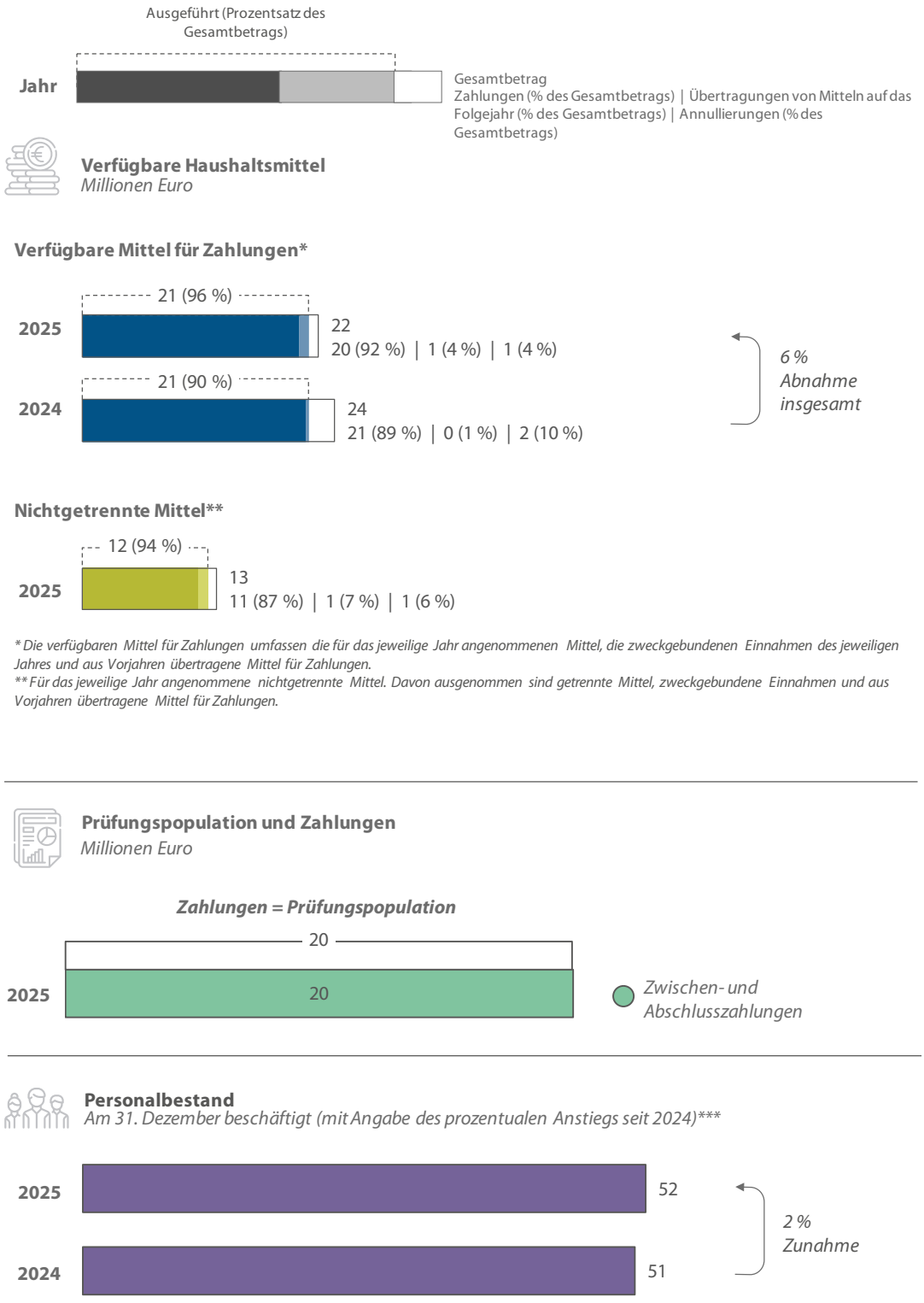

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen des CPVO für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom CPVO bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.36.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.36.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung des CPVO bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des CPVO für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.36.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des CPVO für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des CPVO zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.36.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des CPVO für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.36.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des CPVO für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.36.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des CPVO zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.36.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.36.10. Im Jahr 2025 bearbeitete das CPVO 5 005 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 1 153 dieser Anträge (23 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war ähnlich wie im Jahr 2024, als das CPVO 22 % seiner Zahlungen verspätet leistete.

Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Antworten des CPVO

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/CPVO-Replies-SAR-AGENCIES-2025/CPVO-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.37. Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Einleitung

3.37.1. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) mit Sitz in Alicante wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1001 errichtet. Das EUIPO löste das 1994 errichtete Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) ab und ersetze es. Das EUIPO ist für die Verwaltung der Unionsmarken, der eingetragenen EU-Geschmacksmuster und der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zuständig. Es ist ferner für die europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums zuständig und leitet die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums. Das EUIPO ist eine selbstfinanzierte Einrichtung. Sein Haushalt wird aus den Gebühren finanziert, die es Antragstellern in Rechnung stellt[41].

3.37.2. ***Abbildung 3.37.1*** enthält Daten zum Haushalt des EUIPO, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 98 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 35 %. Die hohe Übertragungsrate war in erster Linie auf die Haushaltsreserve in Höhe von 141,2 Millionen Euro im Rahmen des Selbstfinanzierungsmodells des EUIPO und nicht auf aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr übertragene Mittel für Ausgaben zurückzuführen.

[41] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten des EUIPO siehe www.euipo.europa.eu.

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Abbildung 3.37.1 – Wichtigste Angaben zum EUIPO

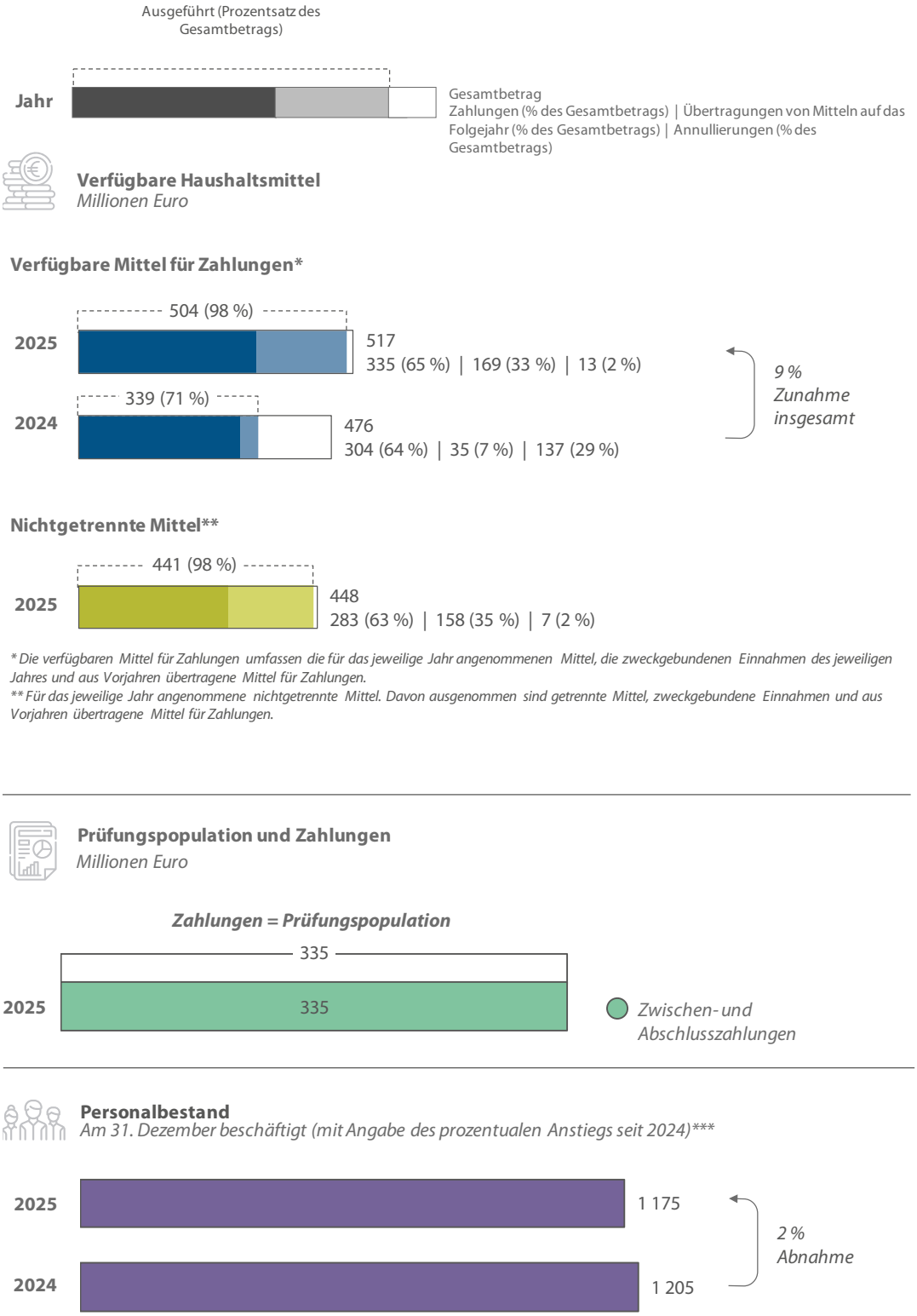

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen des EUIPO für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom EUIPO bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.37.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.37.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung des EUIPO bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des EUIPO für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.37.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des EUIPO für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des EUIPO zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.37.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des EUIPO für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.37.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des EUIPO für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.37.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weist der Rechnungshof darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des EUIPO zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.37.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.37.10. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 (Ziffer 3.37.9) kam der Rechnungshof zu dem Schluss, dass ein Vertrag über Verpflegungsdienstleistungen vorschriftswidrig war, da die Anforderung, Dienstleistungen

gleichzeitig an zwei Standorten, Alicante und Barcelona, zu erbringen, eine Einschränkung des Wettbewerbs zur Folge hatte. Dies führte zu vorschriftswidrigen Zahlungen im Jahr 2025.

3.37.11. Im Februar 2025 unterzeichnete das EUIPO einen Rahmenvertrag mit einer externen Übersetzungsagentur über die Erbringung von Sprachdienstleistungen. Der geltende Rechtsrahmen (insbesondere Artikel 148 der Gründungsverordnung des EUIPO, zweiter Erwägungsgrund und Artikel 2 Absatz 2 der Gründungsverordnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) sowie Artikel 2 der Vereinbarung zwischen dem CdT und dem EUIPO) verpflichtet das EUIPO, für die Erbringung von Übersetzungsleistungen ausschließlich das CdT zu nutzen. Einige der im Rahmen des oben genannten Vertrags ausgelagerten Dienstleistungen – wie die Revision von Übersetzungen, die Evaluierung von maschinellen Übersetzungen durch Menschen, das Korrekturlesen und die Überprüfung der linguistischen Qualität von übersetzten Texten in mehreren Sprachen – entsprechen im Wesentlichen dem Charakter, Zweck, Arbeitsablauf und technischen Inhalt der Übersetzungsleistungen, die das EUIPO aufgrund rechtlicher und vertraglicher Pflichten vom CdT erwerben muss. Der Rechnungshof stellt fest, dass das EUIPO in anderen Fällen übersetzungsbezogener Dienstleistungen die vom CdT angebotenen Dienstleistungen in Anspruch genommen hat und sich nicht wie bei diesem Rahmenvertrag auf externe Anbieter gestützt hat. Die Inanspruchnahme externer Dienstleister für bestimmte Sprachdienstleistungen kann zwar als mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vereinbar angesehen werden, wenn die entsprechenden Dienste des CdT teurer sind als die üblichen Marktpreise, doch sieht der geltende Rechtsrahmen keine Ausnahme auf dieser Grundlage vor. Der Rechnungshof ist daher der Auffassung, dass das EUIPO dadurch, dass es die vom CdT angebotenen Dienstleistungen nicht in Anspruch nahm, gegen die Bestimmungen verstieß, die die Auslagerung seines Übersetzungsbedarfs an einen anderen externen Anbieter als das CdT verbieten. Im Ergebnis ist der Rechnungshof der Auffassung, dass der Rahmenvertrag von Unregelmäßigkeiten betroffen ist. Er führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.37.12. In einem im April 2024 eingeleiteten offenen Verfahren für die Erbringung von Beratungs-, Prüfungs-, Studien- und Projektmanagementdienstleistungen war in der Leistungsbeschreibung festgelegt, dass die Rahmenverträge nach dem Kaskadenmechanismus (für Beratungsleistungen und Studien; dies entsprach 91 % des Auftragswerts) und dem Wiedereröffnungsmechanismus (für Prüfungs- und Projektmanagementleistungen; dies entsprach 9 % des Auftragswerts) durchgeführt werden sollten. In den daraus resultierenden Rahmenverträgen waren die Dienstleistungen allgemein beschrieben, und was den Preis betraf, so enthielten die Rahmenverträge nur die von den Bietern angebotenen Tagessätze je Beraterprofil.

Der Rechnungshof untersuchte acht der 20 Einzelverträge, die das EUIPO im Jahr 2025 im Rahmen dieser Rahmenverträge geschlossen hatte. Jeder dieser acht Einzelverträge wurde nach dem Kaskadenmechanismus vergeben und als Festpreisvertrag ausgeführt. In den Verträgen waren außerdem die wichtigsten Bedingungen für die Erbringung der

Dienstleistungen festgelegt, z. B. die auszuführenden Aufgaben sowie der geltende Zeitplan und die anzuwendende Methodik. Keines dieser spezifischen Elemente war in der Leistungsbeschreibung oder in den Rahmenverträgen enthalten. Darüber hinaus wurde in jedem vom Rechnungshof untersuchten Einzelvertrag das Organisationsmodell festgelegt (die Zusammensetzung des Projektteams in Bezug auf die verwendeten Profile sowie die Anzahl der Arbeitstage pro Profil für die Erbringung der Dienstleistungen). Dieses letzte Schlüsselelement, wodurch der Festpreis des Auftrags bestimmt wird, fehlte nicht nur in der Leistungsbeschreibung und den Rahmenverträgen, sondern auch in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, die das EUIPO an den Auftragnehmer richtete, der nach dem Kaskadensystem an erster Stelle stand, was bedeutet, dass es vom Auftragnehmer selbst festgelegt wurde.

Der Rechnungshof stellt fest, dass nur der Auftragnehmer, der nach dem Kaskadensystem an erster Stelle stand, ein Angebot vorlegen durfte, obwohl die anderen Auftragnehmer möglicherweise ein besseres Angebot abgegeben hätten, etwa indem sie vorgeschlagen hätten, die Dienstleistungen mit weniger Beratertagen oder mit nachrangigeren (d. h. billigeren) Beraterprofilen zu erbringen.

Unter diesen Umständen hätte das EUIPO gemäß Anhang I Nummer 1.3 Buchstabe b der EU-Haushaltsordnung von 2018 ein Wettbewerbsverfahren (d. h. einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb) anwenden müssen, da der Kaskadenmechanismus nur zulässig ist, wenn im Rahmenvertrag alle Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistungen und alle objektiven Voraussetzungen für die Bestimmung des Auftragnehmers, der sie zu erbringen hat, festgelegt sind.

Daher gelangt der Rechnungshof zu der Schlussfolgerung, dass die acht untersuchten Einzelverträge von einem Verstoß betroffen waren, der den Wettbewerb einschränkte und 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen führte.

3.37.13. In einem im September 2024 eingeleiteten offenen Verfahren für die Erbringung von Hoch- und Tiefbauarbeiten verwendete das EUIPO die Erfahrung der Teammitglieder als Auswahl- und technisches Zuschlagskriterium. Dies verstieß gegen Artikel 167 der EU-Haushaltsordnung von 2018, in dem festgelegt ist, dass eine vollständige Trennung zwischen Auswahlkriterien (zur Evaluierung der Leistungsfähigkeit der Bieter) und Zuschlagskriterien (zur Evaluierung des Preises und der Qualität der Angebote) erfolgen muss. Zwar wirkte sich dieser Verstoß nicht auf das Ergebnis des Verfahrens aus, aber auf dessen Ordnungsmäßigkeit, und führte im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen.

3.37.14. Das EUIPO leistete eine Pauschalzahlung zur Kofinanzierung von Werbemaßnahmen eines nationalen Amtes für geistiges Eigentum. Im Sonderbericht 06/2022 des Rechnungshofs hatte das EUIPO dessen Empfehlung akzeptiert, bis Ende 2023 eine solide Methodik für die Berechnung von Pauschalbeträgen anzuwenden. In der Folge legte das EUIPO in einer Entscheidung des Exekutivdirektors eine solche Methodik fest; der Rechnungshof

stellte jedoch Mängel bei ihrer Umsetzung im Jahr 2025 fest. Bei einigen Berechnungen von Pauschalbeträgen wurde der in Artikel 184 der EU-Haushaltsordnung verankerte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung nicht eingehalten, da die betreffenden Beträge die geforderten Outputs nicht angemessen widerspiegelten. Darüber hinaus verwendete das EUIPO in einigen Fällen weniger als drei Jahre an historischen Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge, was im Widerspruch zu seiner verwendeten Methodik steht und im Jahr 2025 zu vorschriftswidrigen Zahlungen führte.

3.37.15. In einem nichtoffenen Verfahren für die Erbringung von Sicherheitsdiensten fügte das EUIPO eine Vorlage für die Einreichung des finanziellen Angebots mit mehreren Formelfehlern bei, was zu einer fehlerhaften Berechnung des finanziellen Angebots für zwei der Zuschlagskriterien und für das gesamte finanzielle Angebot führte. Der Evaluierungsausschuss, nicht die für interne Kontrollen zuständige Dienststelle des EUIPO, ermittelte und berichtigte die Fehler, die sich jedoch nicht auf das Ergebnis des Verfahrens auswirkten. Das Fehlen angemessener Ex-ante-Kontrollen verstieß gegen Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Finanzvorschriften des EUIPO.

3.37.16. Im Rahmen eines offenen Verfahrens für die Erbringung von IT-Dienstleistungen spezifizierte das EUIPO auf Preis (30 %) und Qualität (70 %) beruhende Zuschlagskriterien. Die für das Preiskriterium verwendete Formel, welche einen zusätzlichen Koeffizienten enthielt, führte de facto zu einer Gewichtung des Preiskriteriums mit erheblich weniger als 30 %. Die Preisgewichtung von 30 % entspricht dem in den Leitlinien der Kommission empfohlenen Minimum (Punkt 4.3.1.12 des Leitfadens der Kommission für die Vergabe öffentlicher Aufträge). Im vorliegenden Fall wirkte sich die geringere effektive Gewichtung des Preiskriteriums jedoch nicht auf das Ergebnis des Verfahrens aus.

Sonstige Bemerkungen

3.37.17. Im Jahr 2025 kofinanzierte das EUIPO die Europäischen Schule in Alicante mit 10,8 Millionen Euro. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2021 (Ziffer 3.37.10) gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass das EUIPO die Struktur seines Haushalts im Jahr 2021 fehlerhaft geändert hatte, indem es die Zahlung an die Schule unter Titel 4 "Beitrag zur EU-Politik" (operative Ausgaben) anstatt wie in den Vorjahren unter Titel 1 "Ausgaben für Mitglieder und Personal des Amtes" (Verwaltungsausgaben) angab, was in den Vorjahren gängige Praxis war und bei allen anderen dezentralen Agenturen üblich ist. Die Kofinanzierung der Europäischen Schule in Alicante stellt ein Instrument der Personalpolitik dar, das dem Wohlergehen der Bediensteten des EUIPO und ihrer Familien dient. Eine Neukategorisierung der betreffenden Zahlungen als Beitrag zur EU-Politik steht der Art der Ausgaben entgegen.

Empfehlungen

3.37.18. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof folgende Empfehlungen.

Empfehlung EUIPO-2025-1 – Die Kontrollen der Vergabeverfahren stärken

Das EUIPO sollte seine Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Vergabeverfahren stärken und in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht über die Ergebnisse dieser Kontrollen berichten.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Antworten des EUIPO

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EUIPO-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EUIPO-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.38. Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Einleitung

3.38.1. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) mit Sitz in Brüssel wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-Verordnung) errichtet. Auftrag des SRB ist die geordnete Abwicklung ausfallender oder wahrscheinlich ausfallender Kreditinstitute und bestimmter Wertpapierfirmen ("Institute") mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen der an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der SRB ist für die Verwaltung des Einheitlichen Abwicklungsfonds zuständig, der durch die SRM-Verordnung errichtet wurde und im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unterstützend wirken soll.

3.38.2. Der SRB verfügt über einen eigenen Haushalt, der nicht Teil des Haushalts der EU ist. Beiträge werden bei den Kreditinstituten erhoben, die in den an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind[42].

3.38.3. ***Abbildung 3.38.1*** enthält Daten zum Haushalt des SRB, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 6 %.

[42] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten des SRB siehe www.srb.europa.eu.

Abbildung 3.38.1 – Wichtigste Angaben zum SRB

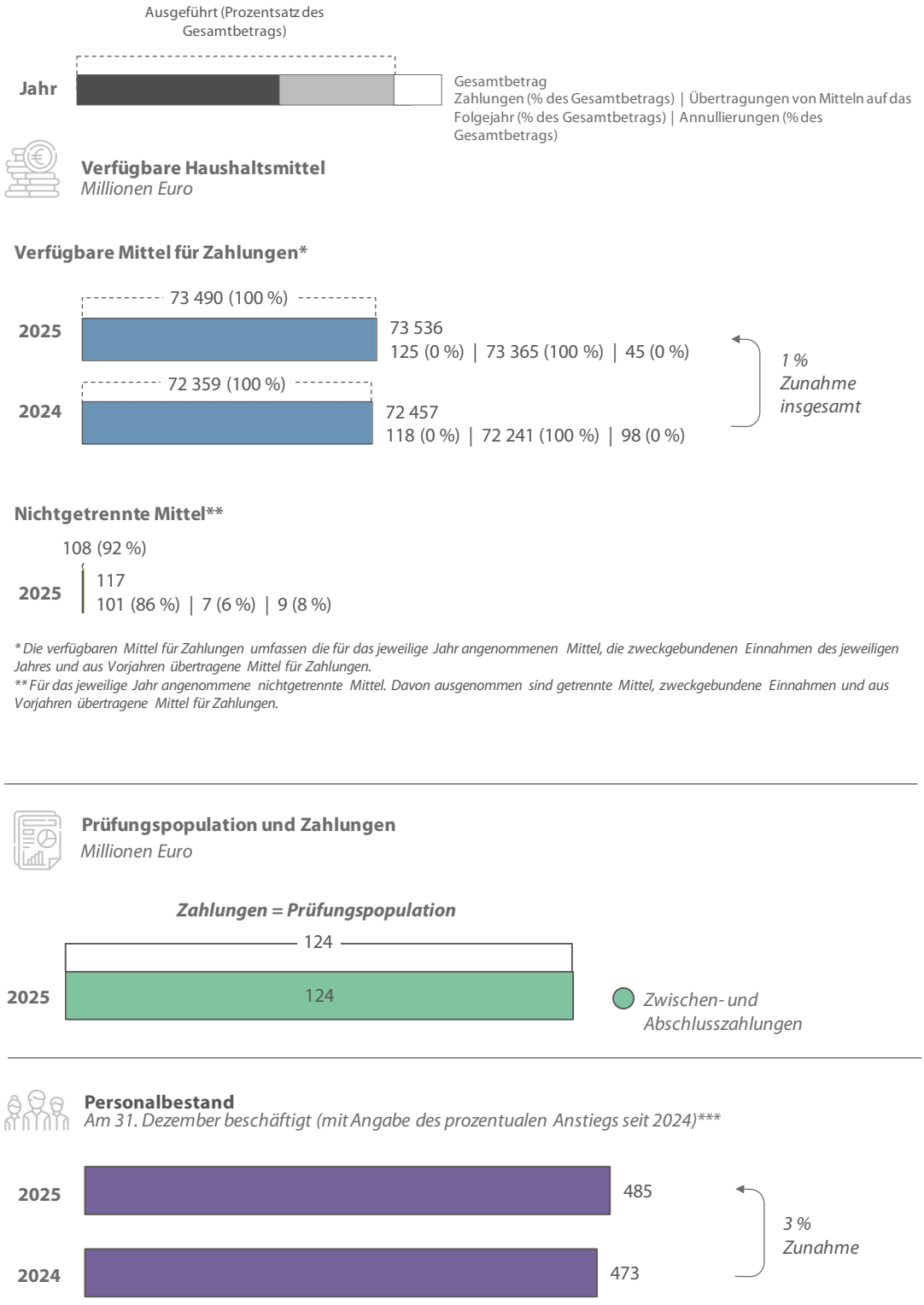

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen des SRB für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom SRB bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.38.4. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.38.5. Wir haben

a) die Jahresrechnung des SRB bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des SRB für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.38.6. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des SRB für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des SRB zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.38.7. Wir weisen auf Erläuterung 7.E "Provisions for risks and liabilities" (Rückstellungen für Risiken und Verbindlichkeiten) hin. Darin wird das potenzielle

finanzielle Risiko (3,2 Milliarden Euro) infolge der jüngsten Urteile des Gerichts im Zusammenhang mit den im Voraus erhobenen Beiträgen und der jährlichen Zielausstattung des einheitlichen Abwicklungsfonds beschrieben und bemessen. Wir weisen ebenfalls auf Erläuterung 8.L "Disclosure on appeals and legal cases" (Angaben zu Beschwerden und Rechtssachen) der Jahresrechnung des SRB hin. Darin werden die Verwaltungsbeschwerden und Gerichtsverfahren beschrieben, die gegen den SRB beim Gericht oder beim Gerichtshof der Europäischen Union eingebracht wurden.

Ferner weisen wir auf Erläuterung 8.R "Events after the reporting period" (Ereignisse nach der Berichtsperiode) hin. Darin wird erläutert, dass der SRB nach Abschluss der Überprüfung der Zielausstattung 2026 zum 31. Dezember 2025 bestätigt hat, dass sich die Finanzmittel des Einheitlichen Abwicklungsfonds auf 81,6 Milliarden Euro beliefen. Damit wurde das Ziel von 1 % der gedeckten Einlagen übertroffen, sodass – außer im Falle sich ändernder Umstände – 2026 keine regulären jährlichen Beiträge erhoben werden.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diese Sachverhalte nicht eingeschränkt.

Hinweis

3.38.8. Unser rechtliches Mandat umfasst zwei Berichtspflichten in Bezug auf den SRB. Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen wir "eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge" abgeben. Dieser Berichtspflicht kommen wir in diesem besonderen Jahresbericht über den SRB nach. Gemäß Artikel 92 Absatz 4 der SRM-Verordnung sind wir verpflichtet, "über alle Eventualverbindlichkeiten (für den Ausschuss, den Rat, die Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der Ausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen", zu berichten. Dieser Berichtspflicht wird mit dem Anhang dieses besonderen Jahresberichts über den SRB Genüge getan. Die von uns im Anhang dargestellten Sachverhalte stellen unser in diesem Bericht abgegebenes Prüfungsurteil nicht infrage.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.38.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des SRB für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Hinweis

3.38.10. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, stellen wir fest, dass die Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds anhand der Angaben berechnet werden, die dem SRB von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (in der SRM-Verordnung unter dem Begriff "Institute" zusammengefasst) übermittelt werden. Wir haben uns bei der Prüfung der Beiträge zum Fonds auf diese Angaben gestützt, die wir jedoch nicht auf ihre Zuverlässigkeit überprüft haben. In der SRM-Verordnung ist nicht vorgeschrieben, dass ein umfassender und einheitlicher Kontrollrahmen, der die Zuverlässigkeit der Angaben gewährleistet, festgelegt werden muss. Der SRB prüft die Angaben jedoch auf Stimmigkeit und nimmt analytische Prüfungen vor. Außerdem führt er auf Ebene der Institute eine Reihe von *Ex-post*-Kontrollen durch. Des Weiteren stellten wir fest, dass für Unternehmen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der SRM-Verordnung Teil einer Gruppe sind, vereinbarte Verfahren, die von Prüfern durchgeführt werden, seit 2022 zwingend sind. Dies erhöht die Zuverlässigkeit der von den Instituten bereitgestellten Informationen.

Der SRB kann keine Einzelheiten zu dem auf der Grundlage einer Risikobewertung berechneten Beitrag je Kreditinstitut bekanntgeben, da die Berechnungen der unterschiedlichen Institute miteinander verknüpft sind und alle Berechnungen vertrauliche Informationen über andere Institute enthalten. Der Gerichtshof der Europäischen Union war der Auffassung, dass die Pflicht des SRB, seine Entscheidungen über die im Voraus erhobenen Beiträge zu begründen, gegen den Grundsatz der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen abgewogen werden muss. Der SRB hat die Transparenz innerhalb der Grenzen, die sich aus seiner Verpflichtung ergeben, die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse der Institute zu wahren und die vom Europäischen Gerichtshof (Rechtssache C-584/20 P[43]) festgelegten Anforderungen an die Begründung und die Transparenz einzuhalten, erheblich verbessert. Der SRB organisiert eine Konsultationsphase für die betreffenden Institute. Während dieser Konsultation werden gemeinsame Datenpunkte aus der Beitragsberechnung übermittelt. Diese sowie die Daten aus dem Datenmeldeformular des jeweiligen Instituts ermöglichten den Instituten, die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zu simulieren. Wir stellen fest, dass die Konsultation seit 2022 auch die Auswirkungen von Anpassungen der ursprünglich von den Instituten übermittelten Daten umfasst. Dieser zusätzliche Schritt im Rahmen des Prozesses zur Beitragsberechnung hat die Transparenz des SRB gegenüber den Instituten erhöht.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.38.11. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des SRB für das am 31. Dezember 2025 endende

[43] Verbundene Rechtssachen C-584/20 P und C-621/20 P.

Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.38.12. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des SRB zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.38.13. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.38.14. Im Jahr 2025 beschränkten sich die Ex-ante-Kontrollen des Wohnsitznachweises durch den SRB zur Kontrolle der Ansprüche auf Tagegelder und monatliche Zulagen für abgeordnete nationale Sachverständige auf Eigenerklärungen und wurden nicht durch zuverlässige schriftliche Nachweise Dritter gestützt. Außerdem wurden keine Ex-post-Kontrollen durchgeführt. Dies stellt eine erhebliche Schwachstelle des internen Kontrollsystems des SRB dar. Im Anschluss an die Prüfung des Rechnungshofs erlangte der SRB mit einer Ausnahme für alle in der Stichprobe des Rechnungshofs enthaltenen abgeordneten nationalen Selbstständigen einen Wohnsitznachweis und übermittelte diese Nachweise dem Rechnungshof. Somit betrafen die Zahlungen des Jahres 2025, die der Rechnungshof wegen fehlenden Nachweises des Wohnsitzes am Ort der dienstlichen Verwendung als vorschriftswidrig erachtet, einen abgeordneten nationalen Sachverständigen.

3.38.15. In seiner Stichprobe von Gehaltszahlungen und damit verbundenen Zahlungen stellte der Rechnungshof einen Fall fest, in dem der SRB einem Bediensteten die Versicherungskosten im Zusammenhang mit Umzugskosten erstattete. Der gezahlte Betrag überstieg die in Artikel 9 des Anhangs VII des Beamtentatuts und den geltenden Durchführungsbestimmungen festgelegte Obergrenze, was zu einer vorschriftswidrigen überhöhten Zahlung führte.

3.38.16. Im Februar 2023 unterzeichnete der SRB einen Mehrfach-Rahmenvertrag über die Erbringung von Entwicklungs-, Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für seine IT-Systeme. Während der Ausführung eines Einzelvertrags im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag setzte der SRB die vertragliche Verpflichtung des Dienstleisters, tägliche Mitteilungen über die aufgewendete Zeit zu übermitteln, nicht um. Dies verstieß gegen die Artikel 28, 43 und 69 der Finanzvorschriften des SRB. In seinem Bericht über die Agenturen der

EU für das Haushaltsjahr 2024 (Ziffer 3.38.15) wies der Rechnungshof auf ein ähnliches Problem hin, was auf eine anhaltende Schwachstelle der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des SRB für die Vertragsausführung hindeutet.

Sonstige Bemerkungen

3.38.17. Die im Juni 2025 abgeschlossene Bewertung des internen Kontrollrahmens für 2024 war eingeschränkt, da es keine förmlich festgelegten Überwachungskriterien für die interne Kontrolle, einschließlich Ausgangs- und Zielwerten, gab. Die Bewertung stützte sich daher auf alternative objektive Quellen. Dies entspricht den Anforderungen der Artikel 28 und 43 der Finanzvorschriften des SRB und den Grundsätzen 16 und 17 des internen Kontrollrahmens nur teilweise und stellt eine Schwachstelle der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des SRB dar. Darüber hinaus schränkt das Fehlen eines zentralisierten und vollständig integrierten Rahmens für das Risikomanagement, der Risiken mit Risikominderungsmaßnahmen verknüpft, die Fähigkeit des Managements ein, Risiken konsequent zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern. Der Rechnungshof stellt fest, dass der SRB diesen Mangel im Zusammenhang mit dem Aufbau seines Referats für Risikomanagement, Kontrolle und Compliance selbst festgestellt hat.

3.38.18. Im Jahr 2025 führte der SRB weder Ex-post-Kontrollen von Finanztransaktionen noch eine Bewertung sensibler Aufgabenbereiche durch. Dies verstieß gegen die Anforderungen der SRB-Beschlüsse SRB/CH/2021/08 und SRB/ID/2021/05 sowie gegen die Grundsätze 10 und 16 des internen Kontrollrahmens des SRB. Dies stellt eine Schwachstelle in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen des SRB dar, die das Risiko von finanzieller Misswirtschaft, Fehlern und Unregelmäßigkeiten erhöht.

Anhang zum besonderen Jahresbericht über den SRB mit der Berichterstattung über die Eventualverbindlichkeiten des SRB im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus

Bericht

(gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014)

über alle Eventualverbindlichkeiten, die daraus resultieren, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss seine Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt, für das Haushaltsjahr 2025

Einleitung

Rechtsgrundlage

1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, SRM) berichtet der Europäische Rechnungshof über alle Eventualverbindlichkeiten (für den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board*, SRB), den Rat, die Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der SRB, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen. Dieser Anhang behandelt die Eventualverbindlichkeiten des SRB im Rahmen des SRM. Die Eventualverbindlichkeiten der Kommission und des Rates werden im Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 behandelt. Die Eventualverbindlichkeiten des SRB im Rahmen des SRM sind auch Gegenstand unseres Prüfungsurteils zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung des SRB (Ziffern ***3.38.6***–***3.38.8***).

Eventualverbindlichkeiten: Definition und Ansatzkriterien

2) Der Rechnungshof definiert eine Eventualverbindlichkeit als

- eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse, die nicht vollständig unter der Kontrolle der Europäischen Union stehen, erst noch bestätigt wird,

- oder eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, in der Jahresrechnung jedoch nicht erfasst wurde, weil ein Abfluss wirtschaftlicher Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit Blick auf die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht wahrscheinlich ist oder die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

3) Um zu ermitteln, ob eine Eventualverbindlichkeit anzugeben oder eine Rückstellung zu erfassen ist, muss die Wahrscheinlichkeit eines Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen (im Allgemeinen von Kassenmitteln) bewertet werden. Gilt ein künftiger Abfluss von Ressourcen als

- wahrscheinlich, muss eine Rückstellung erfasst werden;

- möglich, muss eine Eventualverbindlichkeit angegeben werden;

- "gänzlich unwahrscheinlich", ist keine Angabe erforderlich.

Hintergrundinformationen zu Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus

4) Im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben gemäß der SRM-Verordnung können dem SRB, dem Rat und der Kommission Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit (vor EU- oder nationalen Gerichten) anhängigen Gerichtsverfahren entstehen. Diese Verfahren können Folgendes zum Gegenstand haben:

- **getroffene Abwicklungsbeschlüsse bzw. Beschlüsse gegen eine Abwicklung –** sowohl Beschlüsse, Abwicklungsinstrumente anzuwenden, als auch Beschlüsse, solche Instrumente nicht anzuwenden, können vor Gericht angefochten werden; Im Juni 2024 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union jedoch[44], dass allein die Billigungsbeschlüsse der Kommission vor EU-Gerichten anfechtbar sind;

- **den Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern" –** gemäß SRM-Verordnung darf zur Wahrung grundlegender Eigentumsrechte kein Gläubiger unter Abwicklungsbedingungen schlechter gestellt werden als im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens. Gemäß diesem Grundsatz müssen Gläubiger, die im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens besser behandelt worden wären, aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund*, SRF) entschädigt werden. Um diese Frage beurteilen zu können, muss eine spezifische Bewertung der Ungleichbehandlung der Gläubiger und Anteilseigner vorgenommen werden.

5) Ferner können dem SRB Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit vor EU-Gerichten anhängigen Gerichtsverfahren entstehen. Diese Verfahren können Folgendes zum Gegenstand haben:

- **Berechnung und Erhebung von Verwaltungsbeiträgen der Banken zu den Betriebskosten des SRB;**

- **Berechnung und Erhebung von Beiträgen der Banken zum Einheitlichen Abwicklungsfonds.**

[44] Rechtssache C-551/22 P.

Bemerkungen

6) ***Tabelle 1*** sind die Anzahl der den SRB betreffenden Gerichtsverfahren, die den SRM zum Gegenstand haben, und die diesbezüglichen in der Jahresrechnung des SRB angegebenen Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 121,6 Millionen Euro sowie die ebenfalls in dieser Jahresrechnung erfassten diesbezüglichen Rückstellungen in Höhe von 3,2 Milliarden Euro zu entnehmen.

Tabelle 1 – Den SRB betreffende Gerichtsverfahren zum SRM sowie diesbezügliche Eventualverbindlichkeiten und Rückstellungen

Rechtssachen betreffend	Anzahl der bei EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen	Anzahl der bei nationalen Gerichten anhängigen Rechtssachen oder Verwaltungs-verfahren	Damit zusammen-hängende Eventualver-bindlichkeiten in der Jahresrech-nung des SRB (in Millionen Euro)	Diesbezügliche Rückstellungen in der Jahresrechnung des SRB (in Millionen Euro)
	(Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Angaben aus dem Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs.)			
Abwicklungsbe-schlüsse und Beschlüsse gegen eine Abwicklung	**8 (15)**	**9 (11)**	**0 (0)**	**0 (0)**
Abwicklung der Banco Popular Español S.A. (BPE)	*0 (4)*	*6 (8)*	*0 (0)*	*0 (0)*
Nichtabwicklung der ABLV	*1 (3)*	*0 (0)*	*0 (0)*	*0 (0)*
Nichtabwicklung der PNB Banka	*2 (2)*	*0 (0)*	*0 (0)*	*0 (0)*
Abwicklung der Sberbank d.d. und der Sberbank banka d.d. sowie Nichtabwicklung der Sberbank Europe AG	*5 (6)*	*3 (3)*	*0 (0)*	*0 (0)*

Rechtssachen betreffend	Anzahl der bei EU-Gerichten anhängigen Rechtssachen	Anzahl der bei nationalen Gerichten anhängigen Rechtssachen oder Verwaltungs-verfahren	Damit zusammen-hängende Eventualver-bindlichkeiten in der Jahresrech-nung des SRB (in Millionen Euro)	Diesbezügliche Rückstellungen in der Jahresrechnung des SRB (in Millionen Euro)
	(Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Angaben aus dem Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs.)			
Beschlüsse betreffend den Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern"	**2 (2)**	**0 (0)**	**Nicht zutreffend**	
Im Voraus erhobene Beiträge	**121 (106)**	**84 (89)**	**121,6 (121,6)**	**3 235,2 (3 179,7)**
Verwaltungsbeiträge	**0 (0)**	**0 (0)**	**Nicht zutreffend**	
INSGESAMT	**131 (123)**	**93 (100)**	121,6 (121,6)	3 235,2 (3 179,7)

Quelle: Jahresrechnung 2025 des SRB, zusätzliche vom SRB vorgelegte Informationen sowie Informationen von curia.europa.eu.

Abwicklungsbeschlüsse und Beschlüsse gegen eine Abwicklung

Banco Popular Español S.A.

7) Am 7. Juni 2017 erließ der SRB einen die Banco Popular Español S.A. (BPE) betreffenden Abwicklungsbeschluss. Mitte 2026 war keine der Rechtsstreitigkeiten mehr anhängig, während es Mitte 2025 laut unserem Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 vier[45] solcher Fälle gab. In all diesen Rechtssachen wies das Gericht die Klagen mit Beschluss vom 21. Juli 2025 als offensichtlich unbegründet ab.

8) Darüber hinaus waren Mitte 2026 sechs Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung der Banco Popular Español S.A. auf nationaler Ebene anhängig.

9) Wie der Rechnungshof in seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 darlegte, war der SRB im Kontext der Abwicklung der BPE darüber hinaus Beklagter im Rahmen eines Rechtsmittels, das vom Europäischen

[45] T-498/17, T-499/17, T-600/17 und T-678/17.

Datenschutzbeauftragten[46] (EDSB) gegen das Urteil des Gerichts vom 26. April 2023[47], mit dem die (überarbeitete) Entscheidung des EDSB vom 24. Juni 2020 für nichtig erklärt wurde, eingelegt wurde. Mit Urteil vom 4. September 2025[48] hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 auf und verwies die Rechtssache an das Gericht zurück.

ABLV

10) Am 23. Februar 2018 erließ der SRB einen Abwicklungsbeschluss in Bezug auf die ABLV-Bank. In seinem Bericht für das Haushaltsjahr 2024 legte der Rechnungshof dar, dass es Mitte 2025 diesbezüglich drei vor EU-Gerichten anhängige Rechtssachen[49] gab, die den SRB betrafen. Nach der Zurückweisung des in einer dieser Rechtssachen eingelegten Rechtsmittels[50] durch den Gerichtshof am 11. Dezember 2025 und der Streichung einer weiteren Rechtssache[51] aus dem Register am 23. April 2026 war Mitte 2026 nur noch eine Rechtssache[52] anhängig.

PNB Banka

11) Am 15. August 2019 erließ der SRB einen Abwicklungsbeschluss in Bezug auf die PNB Banka. Mitte 2025 waren diesbezüglich zwei Rechtssachen anhängig, die den SRB betrafen. Wie der Rechnungshof in seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 darlegte, war eine Rechtssache[53] beim Gericht eingereicht und ein Rechtsmittel beim Gerichtshof[54] eingelegt worden. Mitte 2026 waren diese beiden Rechtssachen noch anhängig.

Sberbank d.d., Sberbank banka d.d. und Sberbank Europe AG

12) Am 1. März 2022 erließ der SRB einen Abwicklungsbeschluss in Bezug auf die Sberbank banka d.d. und die Sberbank d.d., und beschloss, im Falle der Sberbank Europe AG keine Abwicklungsregelung vorzusehen. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 legte der Rechnungshof dar, dass es Mitte 2025 diesbezüglich sechs

---

[46] C-413/23 P.

[47] T-557/20.

[48] C-413/23 P.

[49] C-602/22 P, T-71/23 und T-430/23.

[50] C-602/22P.

[51] T-71/23.

[52] T-430/23.

[53] T-434/24.

[54] C-74/24 P.

anhängige Rechtssachen[55] gab, die den SRB betrafen. Zwei dieser Rechtssachen[56] waren Mitte 2026 weiterhin anhängig. In vier Rechtssachen[57] wies das Gericht die von den Klägern erhobene Klage mit seinen Urteilen vom 15. Oktober und 26. November 2025 ab. In seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 stellte der Rechnungshof fest, dass das Gericht die vom Kläger in der Rechtssache T-450/22 erhobene Klage im Juni 2025 abwies.

Gegen diese Entscheidung wurde daraufhin am 28. August 2025 ein Rechtsmittel[58] eingelegt. Darüber hinaus wurden am 30. Dezember 2025 zwei Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2025 in den Rechtssachen T-290/23 und T-291/23 eingelegt[59]. Am 24. Juni 2026 beschloss der Gerichtshof[60], diese Rechtsmittel nicht weiterzuverfolgen.

Außerdem wurden im Februar 2026 zwei Rechtsmittel[61] gegen das Urteil des Gerichts vom 26. November 2025 in den Rechtssachen T-523/22 und T-524/22 eingelegt. Diese beiden Fälle sind in der Jahresrechnung des SRB nicht berücksichtigt.

Die beiden letztgenannten Rechtsmittel wurden dem SRB noch nicht mitgeteilt. Infolge dieser Entwicklungen waren Mitte 2026 diesbezüglich fünf Rechtssachen[62] anhängig, die den SRB betrafen.

Eventualverbindlichkeiten und Rückstellungen

13) Der SRB hat in Bezug auf die oben genannten Fälle, die vor EU-Gerichten anhängig sind, weder Eventualverbindlichkeiten noch Rückstellungen in seiner Jahresrechnung 2025 ausgewiesen, da er die Wahrscheinlichkeit eines negativen Ausgangs dieser Rechtssachen als gänzlich unwahrscheinlich betrachtete. Was die oben genannten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren betrifft, die auf nationaler Ebene anhängig sind, so gab der SRB die Art der damit verbundenen Eventualverbindlichkeiten an, war jedoch nicht in der Lage, die möglichen finanziellen Auswirkungen zu quantifizieren.

---

[55] T-523/22, T-524/22, T-571/22, T-572/22, T-290/23, C-291/23 P.

[56] T-571/22 und T-572/22.

[57] T-290/23, T-291/23, T-523/22, T-524/22.

[58] C-571/25 P.

[59] C-874/25 P, C-875/25 P.

[60] C-874/25 P, C-875/25 P.

[61] C-61/26 P, C-62/26 P.

[62] T-571/22, T-572/22, C-571/25 P, C-61/26 P, C-62/26 P.

Beschlüsse betreffend den Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern"

14) Am 3. März 2025 wurden zwei Klagen[63] eingereicht, nachdem auf der Grundlage der Ergebnisse einer Bewertung der Ungleichbehandlung der ehemaligen Anteilseigner und Gläubiger der Sberbank banka d.d. und der Sberbank d.d. die Entscheidung über die Nichtentschädigung erlassen worden war. Diese Rechtssachen waren Mitte 2026 weiterhin anhängig. In seiner Jahresrechnung 2025 wies der SRB im Zusammenhang mit diesen beiden Rechtssachen keine Eventualverbindlichkeiten oder Rückstellungen aus, da er die Wahrscheinlichkeit eines negativen Ausgangs als gänzlich unwahrscheinlich betrachtete.

Im Voraus erhobene Beiträge

15) Es ist Aufgabe des Ausschusses, über Kreditinstitute und Wertpapierfirmen die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds einzuziehen. Diese Beiträge können dazu genutzt werden, die Abwicklung von Banken zu unterstützen. Wie der Rechnungshof in seinem Bericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024 darlegte, gab es Mitte 2025 in dieser Hinsicht 106 anhängige Rechtssachen[64], die den SRB betrafen. Mitte 2026 lag diese Zahl bei 121[65]. Der Anstieg der Zahl der anhängigen Rechtssachen ist auf die folgenden Entwicklungen im Jahr 2025 und in der ersten Jahreshälfte 2026 zurückzuführen:

- Sechs Rechtssachen[66] wurden abgeschlossen.

[63] T-147/25 und T-149/25.

[64] Zyklus der im Voraus erhobenen Beiträge 2017: 3 Rechtssachen; 2018: 1 Rechtssache; 2019: 2 Rechtssachen; 2020: 2 Rechtssachen; 2021: 19 Rechtssachen; 2022: 24 Rechtssachen; 2023: 55 Rechtsachen.

[65] Zyklus der im Voraus erhobenen Beiträge 2016: 1 Rechtssache; 2017: 3 Rechtssachen; 2018: 1 Rechtssache; 2019: 3 Rechtssachen; 2020: 16 Rechtssachen; 2021: 18 Rechtssachen; 2022: 24 Rechtssachen; 2023: 55 Rechtsachen.

[66] T-414/18, T-479/19, T-480/19, T-413/20, T-428/20, C-254/24 P.

- Es wurden 21 neue Rechtsmittel[67] eingelegt, darunter 15 Rechtsmittel[68], die der SRB im Juli 2025 beim Gerichtshof gegen die Beschlüsse des Gerichts vom Mai 2025 eingelegt hat, mit denen der im Jahr 2020 neu erlassene Ex-ante-Beschluss in Bezug auf die Klägerinnen für nichtig erklärt wurde. Der im Jahr 2020 neu erlassene Beschluss hatte einen früheren Beschluss ersetzt, den der Einheitliche Abwicklungsausschuss zurückgezogen und im Dezember 2022 ersetzt hatte, um die im Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021[69] geforderte Begründung aufzunehmen. Das Gericht erklärte den im Jahr 2020 neu erlassenen Ex-ante-Beschluss mit der Begründung für nichtig, dass er gegen die in Artikel 70 Absatz 2 der SRM-Verordnung vorgesehene Obergrenze von 12,5 % verstieß. Da alle Rechtssachen im Zusammenhang mit den neu erlassenen Entscheidungen von 2021 vom Gericht bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichtshofs in den Rechtsmitteln von 2024 ausgesetzt wurden, wurde das Verfahren in allen mit neu erlassenen Entscheidungen von 2020 zusammenhängenden Rechtssachen ausgesetzt, bis die letzte Entscheidung in den Rechtsmitteln von 2024 rechtskräftig geworden ist. Von den oben genannten neuen Beschwerdeverfahren wurden dem SRB aufgrund des ausgesetzten Verfahrens fünf Rechtssachen[70] noch nicht zugestellt.

16) In seiner Jahresrechnung 2025 wies der SRB Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 121,6 Millionen Euro für eines[71] der 121 anhängigen Verfahren betreffend seine Beschlüsse über im Voraus erhobene Beiträge aus, die Mitte 2026 vor den EU-Gerichten anhängig waren. In 100 Rechtssachen erfasste der SRB langfristige Rückstellungen für Risiken und Verbindlichkeiten in Höhe von 3,2 Milliarden Euro (Ziffer ***3.38.7***), verglichen mit 3,18 Milliarden Euro in 98 Rechtssachen im Vorjahr. Dies lässt sich hauptsächlich durch die zusätzliche Bestimmung erklären, die den drei im Jahr 2025 aufgeschobenen Rechtssachen[72] entspricht.

17) Alle 100 Rechtssachen, für die der SRB langfristige Rückstellungen in Höhe von 3,2 Milliarden Euro verbucht hat, betreffen Klagegründe im Zusammenhang mit der mit der Zielausstattung verbundenen Obergrenze, die der SRB bei der Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für die Jahre 2020 bis 2023 angewandt hat. In seinem ersten

---

[67] C-385/25 P, C-457/25 P, C-463/25 P, C-540/25 P, C-559/25 P, C-455/25 P, C-471/25 P, C-472/25 P, C-479/25 P, C-480/25 P, C-481/25 P, C-482/25 P, C-483/25 P, C-484/25 P, C-485/25 P, C-486/25 P, C-487/25 P, C-488/25 P, C-489/25 P, C-490/25 P, C-491/25 P.

[68] C-471/25 P, C-472/25 P, C-479/25 P, C-480/25 P, C-481/25 P, C-482/25 P, C-483/25 P, C-484/25 P, C-485/25 P, C-486/25 P, C-487/25 P, C-488/25 P, C-489/25 P, C-490/25 P, C-491/25 P.

[69] Verbundene Rechtssachen C-584/20 P und C-621/20 P.

[70] C-385/25 P, C-463/25 P, C-540/25 P, C-559/25 P, C-455/25 P.

[71] T-428/23.

[72] T-8/25, T-11/25, T-12/25.

Urteil zu einem solchen Klagegrund[73] und in allen darauffolgenden Urteilen und mit Gründen versehenen Beschlüssen erklärte das Gericht die Beschlüsse über die im Voraus erhobenen Beiträge in Bezug auf die Kläger für nichtig, hielt ihre Wirkung aber vorübergehend aufrecht. Der SRB legte gegen alle diese Urteile und mit Gründen versehene Beschlüsse Rechtsmittel ein.

18) Aufgrund des komplexen Sachverhalts und der Tatsache, dass der SRB letztlich von Maßnahmen des Gesetzgebers abhängig sein könnte, war der SRB in allen relevanten Rechtssachen mit ähnlichem oder identischem Klagegrund nicht in der Lage, die finanziellen Auswirkungen von Elementen der beiden Urteile[74] des Gerichts zu quantifizieren, wonach bestimmte Teile des Rechtsrahmens (einschließlich der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates in Bezug auf die angepasste Methodik zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge) rechtswidrig und nicht auf die betroffenen Institute anwendbar sind. Der SRB[75] und der Rat[76] haben gegen diese Urteile Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

19) Aufgrund des Fehlens erforderlicher Datenpunkte wurden für drei Rechtssachen[77] betreffend im Voraus erhobene Beiträge keine Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen, da der SRB die Differenz zwischen den erhaltenen Beitragsbeträgen und den potenziellen angepassten Beträgen nicht zuverlässig abschätzen konnte. Für diese Rechtssachen, für die das Risiko als "möglich" eingestuft wurde, der SRB sich jedoch nicht in der Lage sah, das potenzielle finanzielle Risiko zu quantifizieren, gab er die Art der Rechtssachen und den Grund an, warum keine zuverlässige Schätzung der risikobehafteten Beträge vorgenommen werden konnte.

20) Da die nationalen Gerichte nicht befugt sind, Beschlüsse über im Voraus erhobene Beiträge[78] für nichtig zu erklären, wies der SRB keine Eventualverbindlichkeiten für anhängige nationale Gerichtsverfahren betreffend Beschlüsse über im Voraus erhobene Beiträge aus, da er das Risiko eines wirtschaftlichen Abflusses als gering erachtete.

21) Des Weiteren wies der SRB im Jahr 2025 Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 0,3 Millionen Euro im Zusammenhang mit fünf Rechtssachen für die Prozesskosten der Kläger aus, die der Gerichtshof der Europäischen Union dem SRB auferlegen könnte. Zum Vergleich: Dieser Betrag belief sich im Jahr 2024 auf 0,3 Millionen Euro (für sechs Rechtssachen). In 199 Rechtssachen erfasste der SRB entsprechend den Entwicklungen

---

[73] T-411/22.

[74] T-428/23.

[75] C-536/24 P, C-537/24 P.

[76] C-529/24 P , C-585/24 P.

[77] T-181/25, C-787/24 P, C-778/24 P.

[78] C-414/18.

der Gerichtsverfahren Rückstellungen für die Prozesskosten der Kläger in Höhe von 9,8 Millionen Euro. Zum Vergleich: Im Jahr 2024 beliefen sich die Rückstellungen auf 9,2 Millionen Euro (für 185 Rechtssachen).

Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Antworten des SRB

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/SRB-Replies-SAR-AGENCIES-2025/SRB-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

Exekutivagenturen der Europäischen Kommission

3.39. Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)

Einleitung

3.39.1. Die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) mit Sitz in Brüssel wurde durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission, der bis zum 31. Dezember 2028 anwendbar ist, eingerichtet. Die CINEA löste die Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA), die 2013 als Nachfolgerin der 2007 eingerichteten Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz errichtet wurde, ab und ersetzte sie. Aufgabe der CINEA ist es, Interessenträger bei der Verwirklichung des europäischen Grünen Deals zu unterstützen. Sie führt auch Teile verschiedener EU-Programme durch. Die meisten dieser Programme weisen einen Bezug zur Umwelt- und Klimapolitik auf[79].

3.39.2. ***Abbildung 3.39.1*** enthält Daten zum Haushalt der CINEA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 96 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 3 %.

[79] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der CINEA siehe https://cinea.ec.europa.eu/index_en.

Abbildung 3.39.1 – Wichtigste Angaben zur CINEA

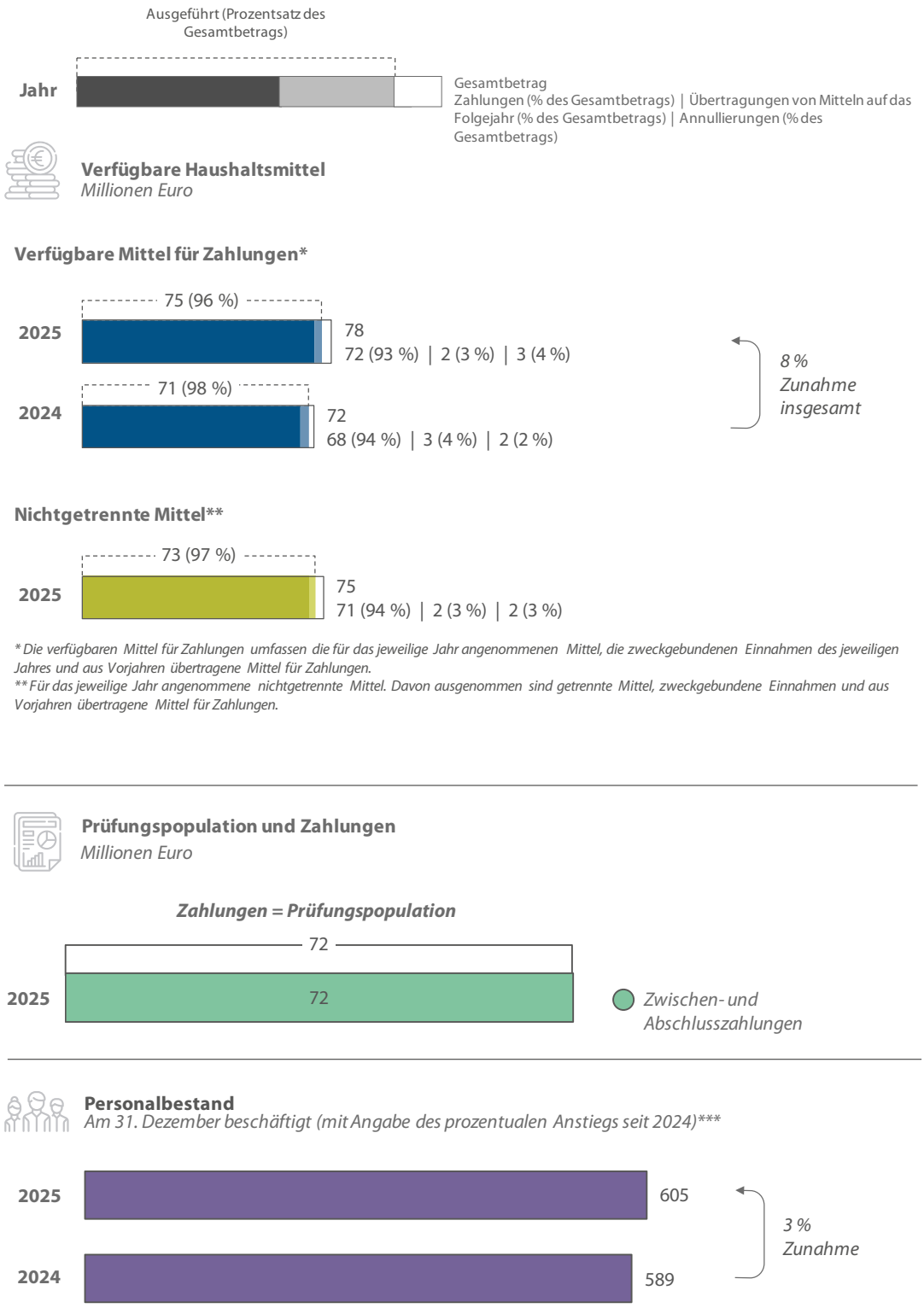

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der CINEA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der CINEA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.39.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.39.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der CINEA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der CINEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.39.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der CINEA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der CINEA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.39.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der CINEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.39.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der CINEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.39.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der CINEA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)

Antworten der CINEA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/CINEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/CINEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.40. Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)

Einleitung

3.40.1. Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) mit Sitz in Brüssel wurde durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission, der bis zum 31. Dezember 2028 gültig ist, eingesetzt. Die EACEA löste die 2005 errichtete Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur ab und ersetzte sie. Der Schwerpunkt der EACEA liegt auf bildungsbezogenen und kreativen Tätigkeiten sowie bürgernahen Projekten. Die EACEA verwaltet Mittel für Bildung, Kultur, den audiovisuellen Sektor, Sport, Bürgerschaft und Freiwilligentätigkeit[80].

3.40.2. ***Abbildung 3.40.1*** enthält Daten zum Haushalt der EACEA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 99 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 6 %.

[80] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EACEA siehe www.eacea.ec.europa.eu.

Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)

Abbildung 3.40.1 – Wichtigste Angaben zur EACEA

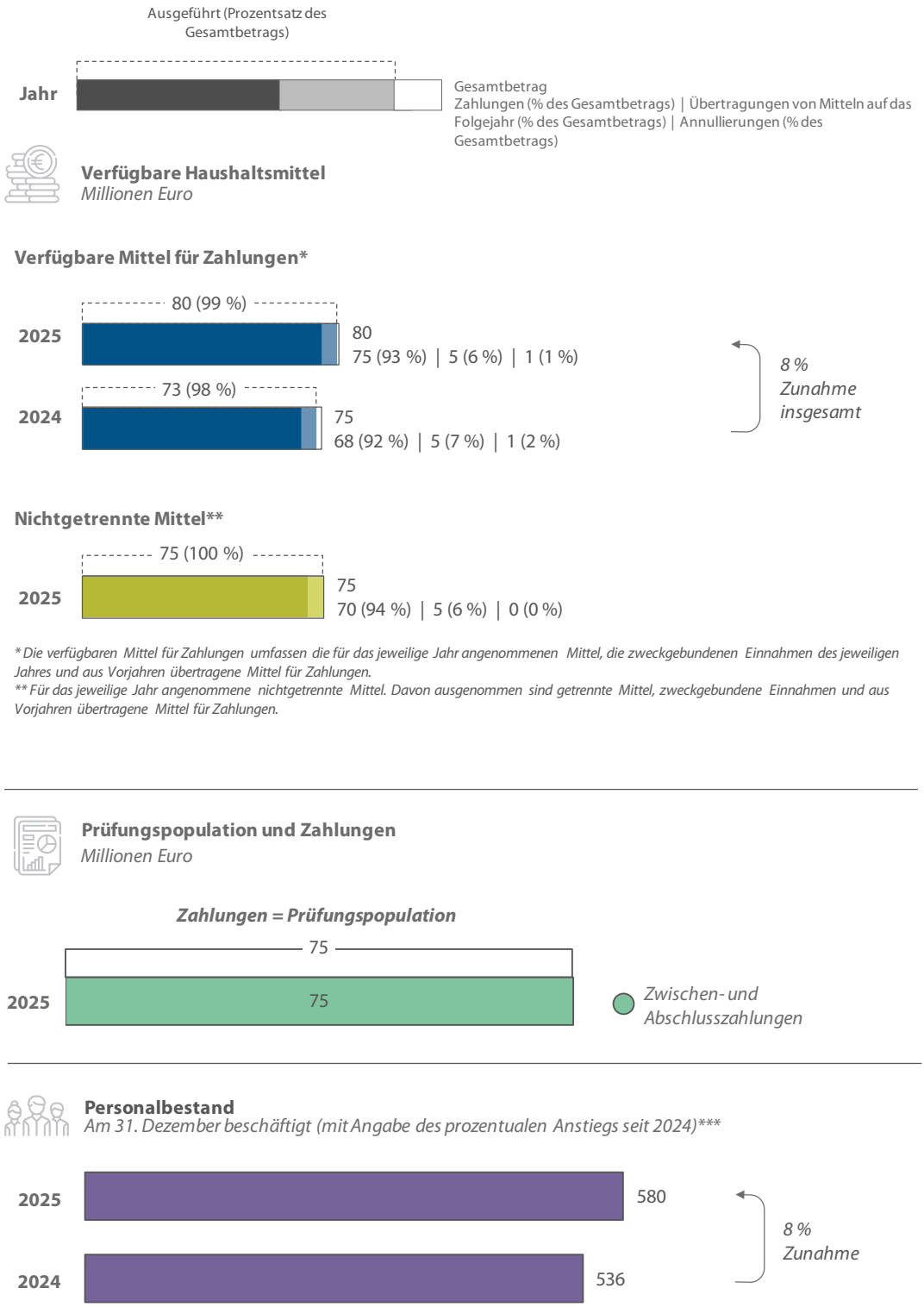

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EACEA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EACEA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.40.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.40.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EACEA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EACEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.40.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EACEA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EACEA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.40.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EACEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.40.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EACEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.40.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EACEA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.40.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.40.10. Im Jahr 2025 bearbeitete die EACEA 745 Zahlungsanträge im Rahmen ihres Verwaltungshaushalts. Die Zahlung für 102 dieser Anträge (14 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war höher als 2024, als die EACEA 6 % ihrer Zahlungen verspätet leistete. Die Einführung von SUMMA, einem neuen

Haushalts-, Rechnungsführungs- und Finanzsystem, das von der Kommission zur Verfügung gestellt wird, war einer der Hauptgründe für die Zunahme verspäteter Zahlungen.

Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)

Antworten der EACEA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EACEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EACEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.41. Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)

Einleitung

3.41.1. Die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA) mit Sitz in Brüssel wurde durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission, der bis zum 31. Dezember 2028 anwendbar ist, eingerichtet. Die EISMEA löste die 2013 errichtete Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen ("EASME") ab und ersetzte sie und ist Nachfolgerin der 2003 errichteten Exekutivagentur für intelligente Energie. Aufgabe der EISMEA ist es, die weltweite Führungsposition der EU im Bereich Forschung und Innovation durch die Förderung europäischer Innovatoren, Forscher, Unternehmen und Verbraucher weiter zu verstärken[81].

3.41.2. ***Abbildung 3.41.1*** enthält Daten zum Haushalt der EISMEA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 99 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 6 %.

[81] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der EISMEA siehe https://eismea.ec.europa.eu.

Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)

Abbildung 3.41.1 – Wichtigste Angaben zur EISMEA

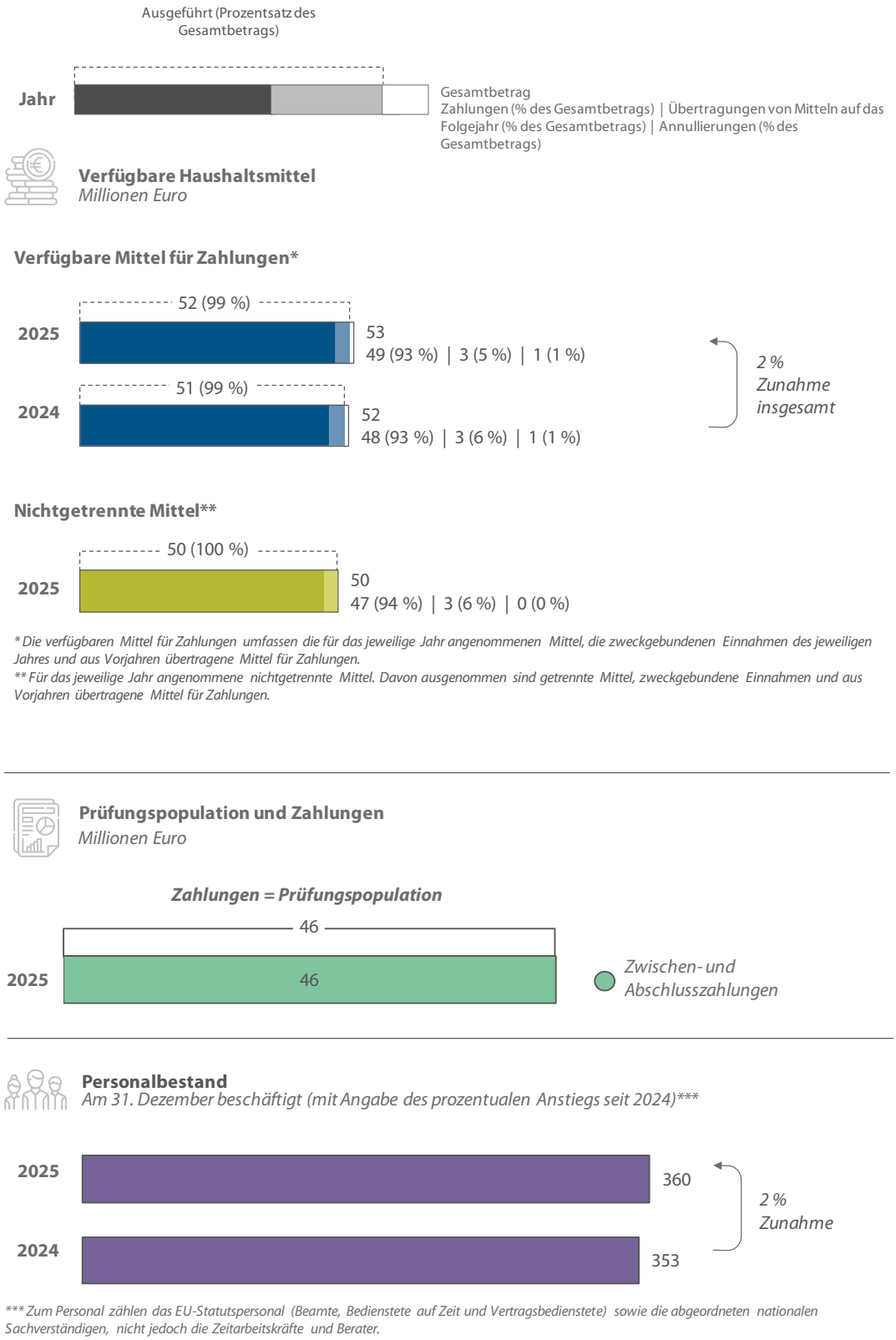

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der EISMEA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der EISMEA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.41.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.41.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der EISMEA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der EISMEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.41.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der EISMEA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EISMEA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.41.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der EISMEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.41.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der EISMEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.41.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EISMEA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.41.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.41.10. Im Jahr 2025 bearbeitete die EISMEA 1 156 Zahlungsanträge im Rahmen ihres Verwaltungshaushalts. Die Zahlung für 167 dieser Anträge (14 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war höher als 2024, als die EISMEA 1 % ihrer Zahlungen verspätet leistete. Die Einführung von SUMMA, einem neuen

Haushalts-, Rechnungsführungs- und Finanzsystem, das von der Kommission zur Verfügung gestellt wird, war einer der Hauptgründe für die Zunahme verspäteter Zahlungen.

Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)

Antworten der EISMEA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EISMEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/EISMEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.42. Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)

Einleitung

3.42.1. Die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) mit Sitz in Brüssel wurde durch den Beschluss 2008/37/EG der Kommission, später aufgehoben und zuletzt ersetzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission, der bis zum 31. Dezember 2028 anwendbar ist, eingerichtet. Die ERCEA ist für die Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Forschungsrats im Rahmen von Horizont Europa zuständig[82].

3.42.2. ***Abbildung 3.42.1*** enthält Daten zum Haushalt der ERCEA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 100 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 2 %.

[82] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der ERCEA siehe https://erc.europa.eu/about-erc/erc-executive-agency-ercea.

Abbildung 3.42.1 – Wichtigste Angaben zur ERCEA

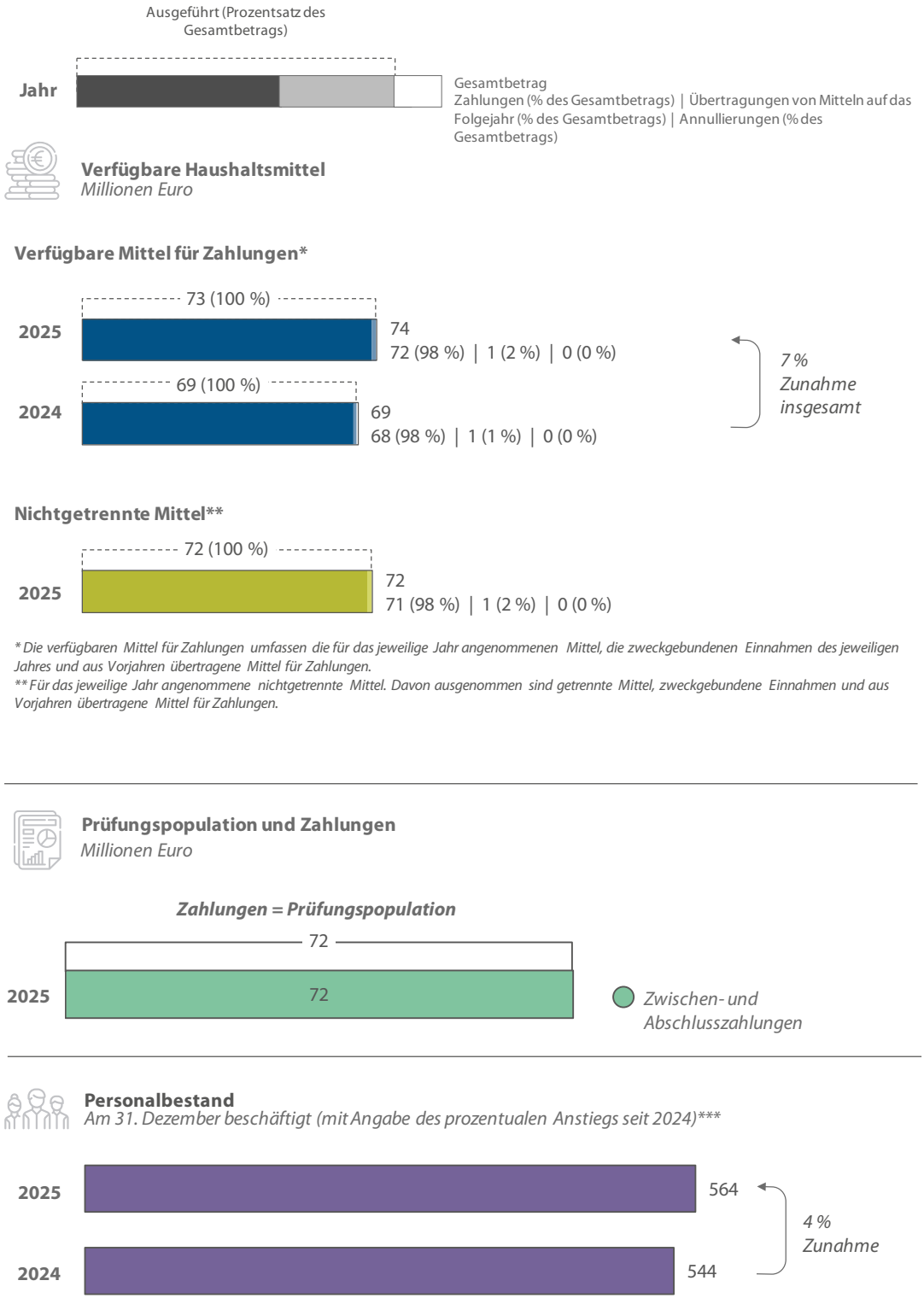

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der ERCEA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der ERCEA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.42.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.42.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der ERCEA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der ERCEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.42.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der ERCEA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der ERCEA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.42.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der ERCEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.42.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der ERCEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.42.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des ERCEA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.42.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.42.10. Im Jahr 2025 bearbeitete die ERCEA 1 155 Zahlungsanträge. Die Zahlung für 146 dieser Anträge (13 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war höher als 2024, als die ERCEA 2 % ihrer Zahlungen verspätet leistete. Die Einführung von SUMMA, einem neuen Haushalts-, Rechnungsführungs- und

Finanzsystem, das von der Kommission zur Verfügung gestellt wird, war einer der Hauptgründe für die Zunahme verspäteter Zahlungen.

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)

Antworten der ERCEA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/ERCEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/ERCEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.43. Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)

Einleitung

3.43.1. Die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) mit Sitz in Brüssel wurde durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission, der bis zum 31. Dezember 2028 anwendbar ist, eingesetzt. Zu den Aufgaben der HaDEA gehören die Verwaltung von EU-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und die Koordinierung digitaler Programme u. a. in den Bereichen Industrie und Raumfahrt[83].

3.43.2. ***Abbildung 3.43.1*** enthält Daten zum Haushalt der HaDEA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 97 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 4 %.

[83] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der HaDEA siehe https://hadea.ec.europa.eu.

Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)

Abbildung 3.43.1 – Wichtigste Angaben zur HaDEA

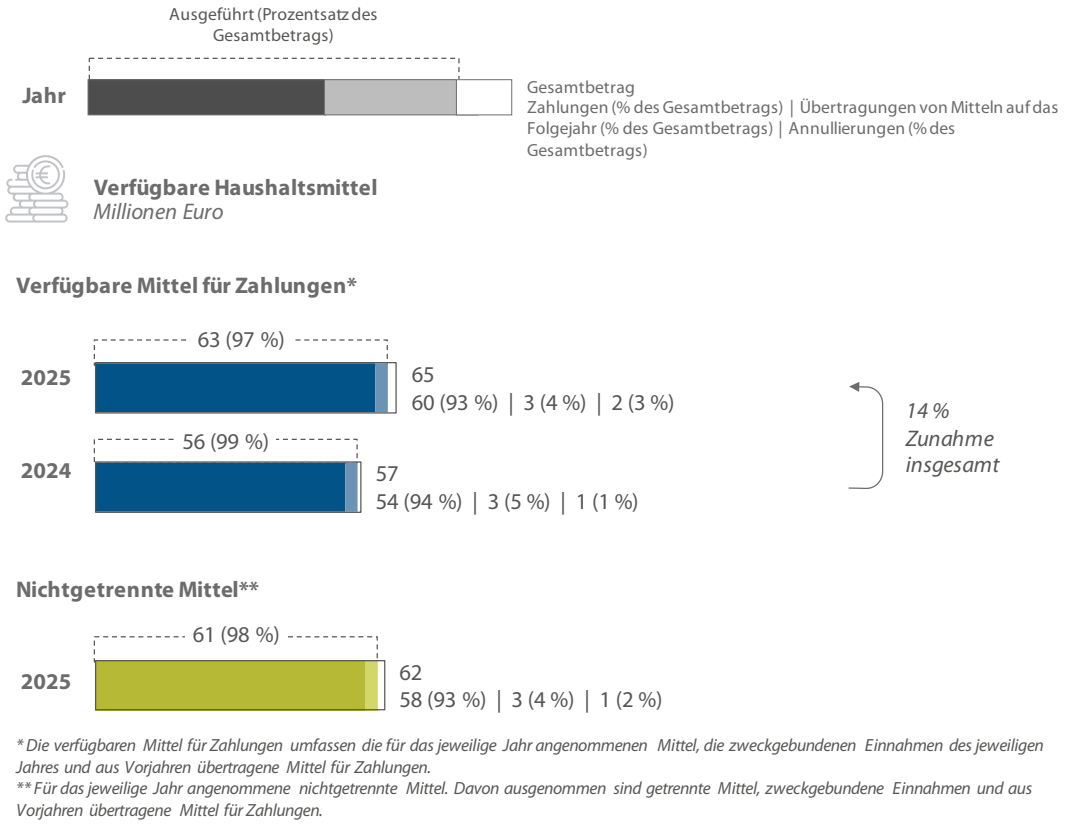

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

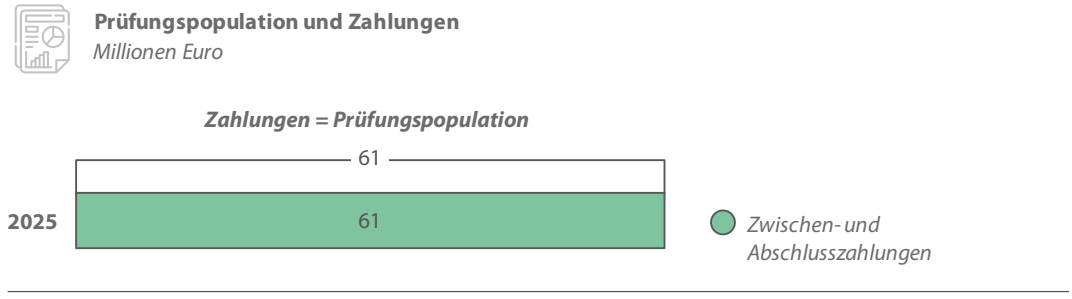

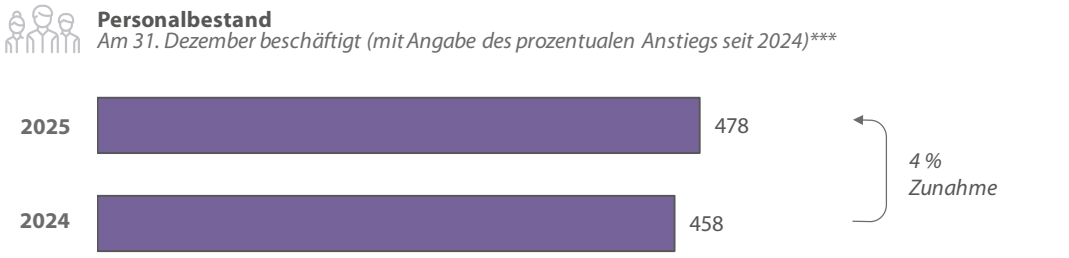

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der HaDEA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der HaDEA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.43.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.43.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der HaDEA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der HaDEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.43.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der HaDEA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der HaDEA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.43.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der HaDEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.43.7. Auf der Grundlage unserer in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der HaDEA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.43.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der HaDEA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)

Antworten der HaDEA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/HaDEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/HaDEA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

3.44. Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Einleitung

3.44.1. Die Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA) mit Sitz in Brüssel wurde durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission, der bis zum 31. Dezember 2028 anwendbar ist, eingesetzt. Die REA löste die 2007 errichtete Exekutivagentur für die Forschung ab und ersetzte sie. Die REA unterstützt die Politik der EU für Forschung und Innovation durch die Verwaltung von Projekten, die im Rahmen des Rahmenprogramms Horizont Europa und seines Vorgängers Horizont 2020 gefördert werden. Die REA verwaltet ferner den Forschungsfonds für Kohle und Stahl und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse[84].

3.44.2. ***Abbildung 3.44.1*** enthält Daten zum Haushalt der REA, einschließlich seiner Ausführung (Zahlungen und Übertragungen von Mitteln auf das Folgejahr), der Prüfungspopulation an Zahlungen und des Personals. Die Haushaltsvollzugsquote betrug 97 %. Die Übertragungsrate nichtgetrennter Mittel betrug 2 %.

[84] Weitere Informationen über Rolle und Tätigkeiten der REA siehe www.ec.europa.eu/rea.

Abbildung 3.44.1 – Wichtigste Angaben zur REA

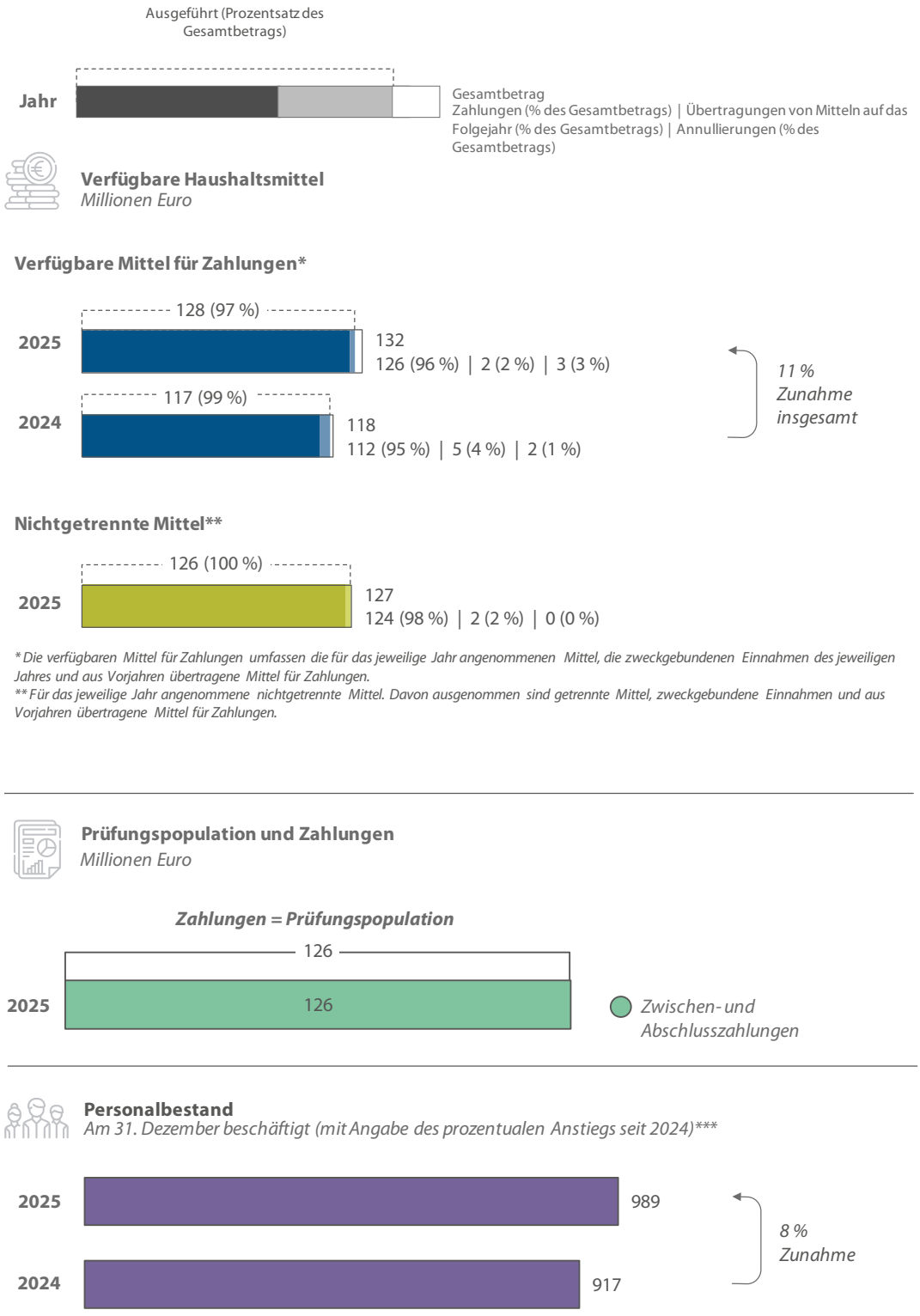

** Die verfügbaren Mittel für Zahlungen umfassen die für das jeweilige Jahr angenommenen Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen des jeweiligen Jahres und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*
*** Für das jeweilige Jahr angenommene nichtgetrennte Mittel. Davon ausgenommen sind getrennte Mittel, zweckgebundene Einnahmen und aus Vorjahren übertragene Mittel für Zahlungen.*

**** Zum Personal zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.*

Quelle: Jahresrechnungen der REA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; von der REA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.44.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) und der für deren Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.44.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung der REA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung der REA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.44.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der REA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der REA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.44.6. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung der REA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.44.7. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung der REA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis

3.44.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der REA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** ausführlicher beschrieben.

3.44.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.44.10. Im Jahr 2025 bearbeitete die REA 1 018 Zahlungsanträge im Rahmen ihres Verwaltungshaushalts. Die Zahlung für 69 dieser Anträge (7 %) erfolgte nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist. Der Anteil der verspäteten Zahlungen war höher als 2024, als die REA 4 % ihrer Zahlungen verspätet leistete. Die Einführung von SUMMA, einem neuen

Haushalts-, Rechnungsführungs- und Finanzsystem, das von der Kommission zur Verfügung gestellt wird, war einer der Hauptgründe für die Zunahme verspäteter Zahlungen.

Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Antworten der REA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/REA-Replies-SAR-AGENCIES-2025/REA-Replies-SAR-AGENCIES-2025_DE.pdf

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Petri Sarvamaa, Mitglied des Rechnungshofs, am 30. September 2026 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Tony Murphy
Präsident

Anhang I

Liste der in diesem Bericht behandelten Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU

Kurzform	Vollständige Bezeichnung
ACER	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
CdT	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union
Cedefop	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
CEPOL	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung
CINEA	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt
CPVO	Gemeinschaftliches Sortenamt
EACEA	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur
EASA	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ECDC	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EFCA	Europäische Fischereiaufsichtsagentur
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EIGE	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EISMEA	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU
EIT	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut

Kurzform	Vollständige Bezeichnung
ELA	Europäische Arbeitsbehörde
EMA	Europäische Arzneimittel-Agentur
EMSA	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
ENISA	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit
ERA	Eisenbahnagentur der Europäischen Union
ERCEA	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats
ESA	Euratom-Versorgungsagentur
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ETF	Europäische Stiftung für Berufsbildung
EUA	Europäische Umweltagentur
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EUDA	Drogenagentur der Europäischen Union
EUIPO	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
eu-LISA	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
Eurofound	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
Eurojust	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
Europol	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung
EUSPA	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm
EUStA	Europäische Staatsanwaltschaft
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Kurzform	Vollständige Bezeichnung
Frontex	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
GEREK-Büro	Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
HaDEA	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales
REA	Europäische Exekutivagentur für die Forschung
SRB	Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anhang II

Prüfungsansatz und Prüfungsmethodik

In diesem Anhang werden der Ansatz und die Methodik des Rechnungshofs für die Prüfung der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EU-Agenturen und der Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmen- und Zahlungsvorgänge dargelegt.

Die Prüfungsmethodik des Rechnungshofs entspricht den internationalen Prüfungsnormen der International Federation of Accountants (IFAC) und der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI). Die Methodik stellt sicher, dass seine Prüfungsschlussfolgerungen durch ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise gestützt werden.

Der Rechnungshof hat seinen Prüfungsansatz so konzipiert, dass den Adressaten des Berichts für jede Agentur gesonderte Prüfungsurteile vorgelegt werden, die sich auf Folgendes stützen:

a) *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung;

b) *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen;

c) *begrenzte Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen.

Darüber hinaus legt der Rechnungshof seinen Nutzern zwei Prüfungsurteile für die Gesamtheit aller Agenturen vor, die sich auf Folgendes stützen:

d) *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Einnahmen;

e) *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Zahlungen.

TEIL 1 – Prüfungsansatz hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Der Rechnungshof untersucht die Jahresrechnungen der Agenturen auf ihre Zuverlässigkeit hin. Diese Jahresrechnungen bestehen aus

a) dem Jahresabschluss der einzelnen Agenturen (einschließlich der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung, der Tabelle der Veränderungen des

Nettovermögens, einer Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze sowie sonstigen Erläuterungen) und

b) den Haushaltsrechnungen.

Die einzelnen Jahresrechnungen sollten

a) die Vermögens- und Finanzlage der Agenturen zum Jahresende,

b) die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie

c) die Veränderungen des Nettovermögens zum Jahresende in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.

Im Zuge seiner Prüfung

a) erlangt der Rechnungshof ein Verständnis der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, insbesondere der wichtigsten Komponenten der internen Kontrolle und des Kontrollumfelds im Rechnungswesen;

b) erprobt er das Funktionieren der wichtigsten Rechnungsführungsverfahren und des Rechnungsabschlussprozesses am Jahresende;

c) untersucht er die wichtigsten Rechnungsführungsdaten auf Kohärenz und Plausibilität,

d) nimmt er Analysen und Abstimmungen von Rechnungen und Kontensalden sowie Prüfungen der damit zusammenhängenden Angaben vor,

e) führt er aussagebezogene und analytische Prüfungshandlungen in Bezug auf Mittelbindungen, Zahlungen und spezifische Posten der Bilanz durch, die auf repräsentativen Stichproben sowie Überlegungen zur Wesentlichkeit beruhen,

f) überprüft er die Rechnungsführungs- und Haushaltsverfahren;

g) beurteilt er, ob die Gesamtdarstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung steht;

h) verwertet er gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung die Arbeit anderer Prüfer in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing;

i) überprüft er, ob die Rechnungslegungsmethoden angemessen sind und die geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben des Managements vertretbar sind;

j) beurteilt er die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit;

k) beurteilt er, ob die Jahresrechnungen einschließlich aller Angaben die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse insgesamt sachgerecht darstellen.

TEIL 2 – Prüfungsansatz hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmen- und Zahlungsvorgänge

Um zu beurteilen, ob die den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge den EU-Vorschriften entsprechen, stützt sich der Rechnungshof hauptsächlich auf seine Untersuchung der einschlägigen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Agenturen. Dies wird durch die Direktprüfung einer Stichprobe von Vorgängen ergänzt.

Unser Ansatz zur Beurteilung, ob die den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge den EU-Vorschriften und -Verordnungen entsprechen, beruht vorwiegend auf einer Direktprüfung einer Stichprobe von Vorgängen. Diese Prüfung wird durch eine Untersuchung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme durch den Rechnungshof ergänzt.

Untersuchung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Für jede Agentur untersucht der Rechnungshof

a) die Bewertungen und Prüfungsergebnisse seines eigenen internen Prüfers oder Koordinators für die interne Kontrolle;

b) die Bewertungen und Prüfungsergebnisse des Internen Auditdienstes der Kommission;

c) den jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur sowie die Zuverlässigkeitserklärung ihres Direktors.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Überprüfungen bewertet der Rechnungshof Schlüsselkontrollen in den Überwachungs- und Kontrollsystemen der Agenturen, um geeignete Prüfungshandlungen zu planen.

Wenn er schwerwiegende Mängel bei der internen Kontrolle feststellt, versucht er nach Möglichkeit, deren Auswirkungen zu quantifizieren und die Risikobewertung für das folgende Jahr anzupassen.

Prüfung von Einnahmen- und Zahlungsvorgängen

Auf der Grundlage seiner früheren Prüfungsergebnisse und seiner Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Agenturen führt der Rechnungshof eine jährliche Risikoanalyse durch. Anschließend unterteilt der Rechnungshof seine Prüfungspopulation der Einnahmen- und Zahlungsvorgänge in Vorgänge, die mit einem hohen, Vorgänge, die mit einem mittleren und Vorgänge, die mit einem geringen Risiko verbunden sind, um den Umfang seiner Stichproben zu bestimmen.

Der Rechnungshof prüft auch, ob er die bereits von anderen Prüfern geleistete Arbeit auf effiziente Weise nutzen kann. Möchte der Rechnungshof im Einklang mit internationalen Prüfungsnormen die Ergebnisse dieser Überprüfungen im Rahmen seiner Prüfungsarbeit verwerten, beurteilt er Unabhängigkeit und Fachkompetenz dieser anderen Prüfer sowie Umfang und Eignung ihrer Prüfungsarbeit.

In Bezug auf die Einnahmenvorgänge überprüft der Rechnungshof anhand des verabschiedeten Haushalts der einzelnen Agenturen die Zuschüsse, die die Agentur aus dem EU-Haushalt oder von kooperierenden Staaten erhalten hat, und beurteilt die Verfahren der einzelnen Agenturen zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen, sofern dies relevant ist.

In Bezug auf die Zahlungsvorgänge verwendet der Rechnungshof das geschichtete Monetary-Unit-Sampling (MUS), um Zahlungen und – auf einer unteren Ebene – einzelne Elemente innerhalb eines Vorgangs auszuwählen. Bei Bedarf wählt der Rechnungshof zusätzliche Zahlungen auf Risikobasis aus. Für jeden ausgewählten Vorgang untersucht er, wie der Betrag der Zahlung berechnet wurde. Zu diesem Zweck verfolgt der Rechnungshof den Vorgang von den Haushaltskonten bis zum Endempfänger (z. B. Begünstigter einer Finanzhilfevereinbarung oder mit der Erbringung öffentlich ausgeschriebener Bau- oder Dienstleistungen betrautes Unternehmen) und prüft auf jeder Ebene die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen.

Dabei ermittelt der Rechnungshof, ob die geleistete Zahlung für den im Haushaltsplan bewilligten und in der Rechtsgrundlage vorgesehenen Zweck getätigt wurde und ob sie mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften und -Verordnungen im Einklang stand. Dazu gehören die Finanzvorschriften (AEUV und Finanzvorschriften der Agenturen), die grundlegenden Rechtsvorschriften für die betreffende Politik, das betreffende Programm oder die betreffende Tätigkeit, alle im Einklang mit diesen grundlegenden Rechtsvorschriften erlassenen Regelungen oder Bestimmungen und der vertragliche Rahmen.

Der Rechnungshof untersucht die Ausgaben, wenn sie von der Agentur oder von den Endempfängern von EU-Mitteln bei der Durchführung der finanzierten und anschließend von der Agentur akzeptierten Tätigkeiten getätigt, erfasst und akzeptiert wurden ("akzeptierte Ausgaben"). In der Praxis bedeutet dies, dass die vom Rechnungshof angesetzte Population Zwischen- und Abschlusszahlungen abdeckt. Der Rechnungshof untersucht Vorfinanzierungszahlungen (Vorschüsse) nicht zu dem Zeitpunkt, an dem sie getätigt wurden, sondern

a) wenn Fortschritte bei den finanzierten Tätigkeiten erzielt wurden oder Kosten auf der Ebene des Endempfängers entstanden sind (z. B. Begünstigter einer Finanzhilfevereinbarung oder mit der Erbringung öffentlich ausgeschriebener Bau- oder Dienstleistungen betrautes Unternehmen);

b) wenn die die EU-Mittel verwaltende Agentur die endgültige Mittelverwendung (die erzielten Fortschritte oder die damit verbundenen Kosten) durch Abrechnung der Vorauszahlung akzeptiert hat.

Bewertung der Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof definiert einen "Fehler" als Mittelbetrag, der nicht aus dem Haushalt einer Agentur hätte gezahlt werden dürfen. Fehler treten auf, wenn Mittel nicht im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften oder spezifischen geltenden Vorschriften verwendet werden.

Ein Fehler kann den gesamten mit einem einzelnen Vorgang verbundenen Betrag betreffen oder einen Teil davon. Der Rechnungshof analysiert, ob die einzelnen Fehler quantifizierbar oder nicht quantifizierbar sind, d. h., ob sich messen lässt, inwieweit der geprüfte Betrag fehlerbehaftet war.

Der Ansatz des Rechnungshofs zur Bewertung der Auswirkungen von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen ist auf seiner Plattform AWARE (*Accessible Web-based Audit Resource for the ECA*) beschrieben.

Vor den Überprüfungen des Rechnungshofs und unabhängig davon aufgedeckte und berichtigte Fehler werden bei der Berechnung der Fehlerquote nicht berücksichtigt, da ihre Aufdeckung und Berichtigung zeigen, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktioniert haben.

Wenn der Rechnungshof einen Fehler in einer Stichprobe feststellt, analysiert er, ob die zugrunde liegenden Ursachen andere, ähnliche Zahlungen beeinträchtigen können, und versucht, falls dies der Fall ist, das Problem so weit wie möglich einzugrenzen und den damit verbundenen Gesamtfehler in der Prüfungspopulation durch zusätzliche Prüfungsarbeiten zu schätzen.

Zuverlässigkeitserklärung – Bildung eines Prüfungsurteils

Der Rechnungshof stützt sein Prüfungsurteil auf ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise, die er durch eine Untersuchung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen und durch die Prüfung von Vorgängen erlangt.

Auf der Grundlage seiner Prüfungsarbeit bildet er sich ein fundiertes Urteil darüber, ob die Fehler in der Prüfungspopulation oberhalb oder unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegen. Für sein Prüfungsurteil setzt der Rechnungshof eine Wesentlichkeitsschwelle von 2,0 % an. Er berücksichtigt außerdem Art, Betrag, Häufigkeit und Kontext der Fehler sowie sonstige verfügbare Informationen.

Für sein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der Gesamtheit aller Agenturen untersucht der Rechnungshof eine repräsentative Stichprobe von Zahlungen. Er rechnet die Fehler in seiner Stichprobe hoch, um eine statistische Schätzung – die geschätzte Fehlerquote – vorzulegen. Der Rechnungshof ist zu 95 % sicher, dass die geschätzte Fehlerquote in der Population zwischen seiner unteren und seiner oberen Fehlergrenze liegt.

Für sein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der einzelnen Agenturen berücksichtigt der Rechnungshof den Gesamtbetrag aller festgestellten Fehler[85]. Des Weiteren berücksichtigt der Rechnungshof die Häufigkeit, das Ausmaß und die Art der Fehler sowie andere relevante Prüfungsfeststellungen (einschließlich seiner Überprüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme). Der Rechnungshof beurteilt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Fehlerquote wahrscheinlich wesentlich ist.

Wenn der Rechnungshof eine wesentliche Fehlerquote feststellt und die Auswirkungen auf sein Prüfungsurteil abwägt, muss er bestimmen, ob die Fehler in der Prüfungspopulation "umfassend" sind[86]. Sind Fehler **sowohl** wesentlich **als auch** umfassend, gibt der Rechnungshof ein versagtes Prüfungsurteil ab.

Fehler oder mangelnde Prüfungsnachweise sind "umfassend", wenn sie nach Beurteilung des Prüfers nicht auf spezifische Bestandteile, Konten oder Posten des Abschlusses beschränkt sind (d. h., sie sind über den gesamten Abschluss oder die geprüften Vorgänge verteilt). Selbst bei derartiger Beschränkung sind sie auch dann umfassend, wenn sie einen erheblichen Teil des Abschlusses betreffen oder betreffen könnten oder sich auf Angaben beziehen, die für das Verständnis des Abschlusses durch die Nutzer grundlegend sind.

TEIL 3 – Prüfungshandlungen mit Bezug zur Betrugsbekämpfung

Betrug ist jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen, das Verschweigen einer erforderlichen Information oder die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln. Durch Betrug entsteht den finanziellen Interessen der EU ein Schaden oder ein potenzieller Schaden.

Der Rechnungshof identifiziert und beurteilt die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in den Jahresrechnungen der Agenturen sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die EU-Rechtsvorschriften bei den zugrunde liegenden Einnahmen- und Zahlungsvorgängen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist bei Betrug höher als bei unbeabsichtigten Fehlern, da Betrug kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten kann. Der

---

[85] Die Prüfungshandlungen bei einer auf begrenzte Prüfungssicherheit abstellenden Prüfung sind nicht identisch mit denen, die bei einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit notwendig sind. Es wird jedoch erwartet, dass das Maß an Sicherheit nach dem Ermessen des Rechnungshofs für die Adressaten des Berichts aussagekräftig ist.

[86] International Standard on Auditing (ISA) 705 (Revised), Modifizierungen des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.

Rechnungshof plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für sein Prüfungsurteil zu dienen.

Er meldet dem OLAF oder der EUStA jeden Verdacht, der während seiner Prüfungsarbeit aufkommt, auch wenn seine Prüfungen nicht speziell darauf ausgerichtet sind, Betrug zu ermitteln.

TEIL 4 – Verbindung zwischen dem Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und den Prüfungsurteilen zur Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Internationalen Prüfungsnormen[87] zufolge sollen in Fällen, in denen Prüfer Prüfungsurteile sowohl zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung als auch zur Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge abgeben, die beiden Prüfungsurteile klar voneinander getrennt werden. Ein modifiziertes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge als solches zieht nicht zwangsläufig ein modifiziertes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung nach sich.

[87] ISSAI 4000, Textziffer 16.

Anhang III

Sonstige Veröffentlichungen des Rechnungshofs zu den Agenturen

- MFR-Rubrik 1
- MFR-Rubrik 2
- MFR-Rubrik 3
- MFR-Rubrik 4
- MFR-Rubrik 5
- Selbstfinanziert

EBA

Sonderbericht 01/2025:

Digitaler Zahlungsverkehr in der EU: Zahlungen werden sicherer, schneller und günstiger, doch gibt es noch Lücken

CINEA, EACEA

Sonderbericht 11/2025:

Transparenz der EU-Finanzierung für nichtstaatliche Organisationen: Trotz Fortschritten gibt es noch immer keinen verlässlichen Überblick

EUA

Sonderbericht 23/2025:

Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen: Trotz allmählicher Verbesserungen bleiben Herausforderungen für die Fortschritte der EU bei der Kreislaufwirtschaft bestehen

CINEA

Sonderbericht 04/2025:

Militärische Mobilität in der EU: Konzeptionsschwächen und Hindernisse stehen zügigeren Fortschritten im Weg

EIOPA

Sonderbericht 14/2025:

Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge in der EU: EU-Maßnahmen tragen nicht wirksam zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Etablierung des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts bei

CINEA

Sonderbericht 25/2025:

Strategische LIFE-Projekte: Schließen die Kluft zwischen Strategie und Umsetzung, aber ihre Auswirkungen sind nicht ganz klar

Europol **EUStA**

Sonderbericht 08/2025:

Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren: Die finanziellen Interessen der EU sind bei vereinfachten Zollverfahren nur unzureichend geschützt

EMA

Sonderbericht 19/2025:

Kritischer Arzneimittelengpass: EU-Maßnahmen brachten einen Mehrwert, strukturelle Probleme bleiben jedoch bestehen

Europol **Eurojust** **EUStA**

Sonderbericht 26/2025:

Einrichtungen der EU für die Betrugsbekämpfung: Klare Mandate, aber Informationsaustausch und Aufsicht durch die Kommission nach wie vor unzureichend

MFR-Rubrik 1
MFR-Rubrik 2
MFR-Rubrik 3
MFR-Rubrik 4
MFR-Rubrik 5
Selbstfinanziert

EFSA

Sonderbericht 01/2026:

Kontrollsysteme für Olivenöl in der EU: Ein umfassender Rahmen, der jedoch nicht einheitlich angewandt wird

EUStA

Sonderbericht 06/2026:

Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit der ARF – Die Arbeiten laufen

CINEA

Sonderbericht 11/2026:

Der Innovationsfonds: Hohes Potenzial, aber langsame Fortschritte und nur geringer Beitrag zur Emissionsminderung

CINEA

Sonderbericht 05/2026:

Nachhaltiger Pendlerverkehr in städtischen Gebieten: Es geht voran, doch sind lokale Maßnahmen entscheidend, um ans Ziel zu gelangen

HaDEA

Sonderbericht 07/2026:

Europas Plan gegen den Krebs: Ein weitreichender Plan mit ungewisser Zukunft

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Abbildung 1.2: Von Eurostat erstellt und vom Europäischen Rechnungshof geändert. Verwaltungsgrenzen: © EuroGeographics © OpenStreetMap lizenziert im Rahmen der Lizenz Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 license (CC BY-SA)
Kartografie: Eurostat – IMAGE, 06/2026.

Abbildung 1.6: Diese Abbildung wurde unter Verwendung von Bildsymbolen von Flaticon.com gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

PDF	ISBN 978-92-849-7780-2	ISSN 2811-9126	doi:10.2865/0111314	QJ-01-26-029-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2025, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

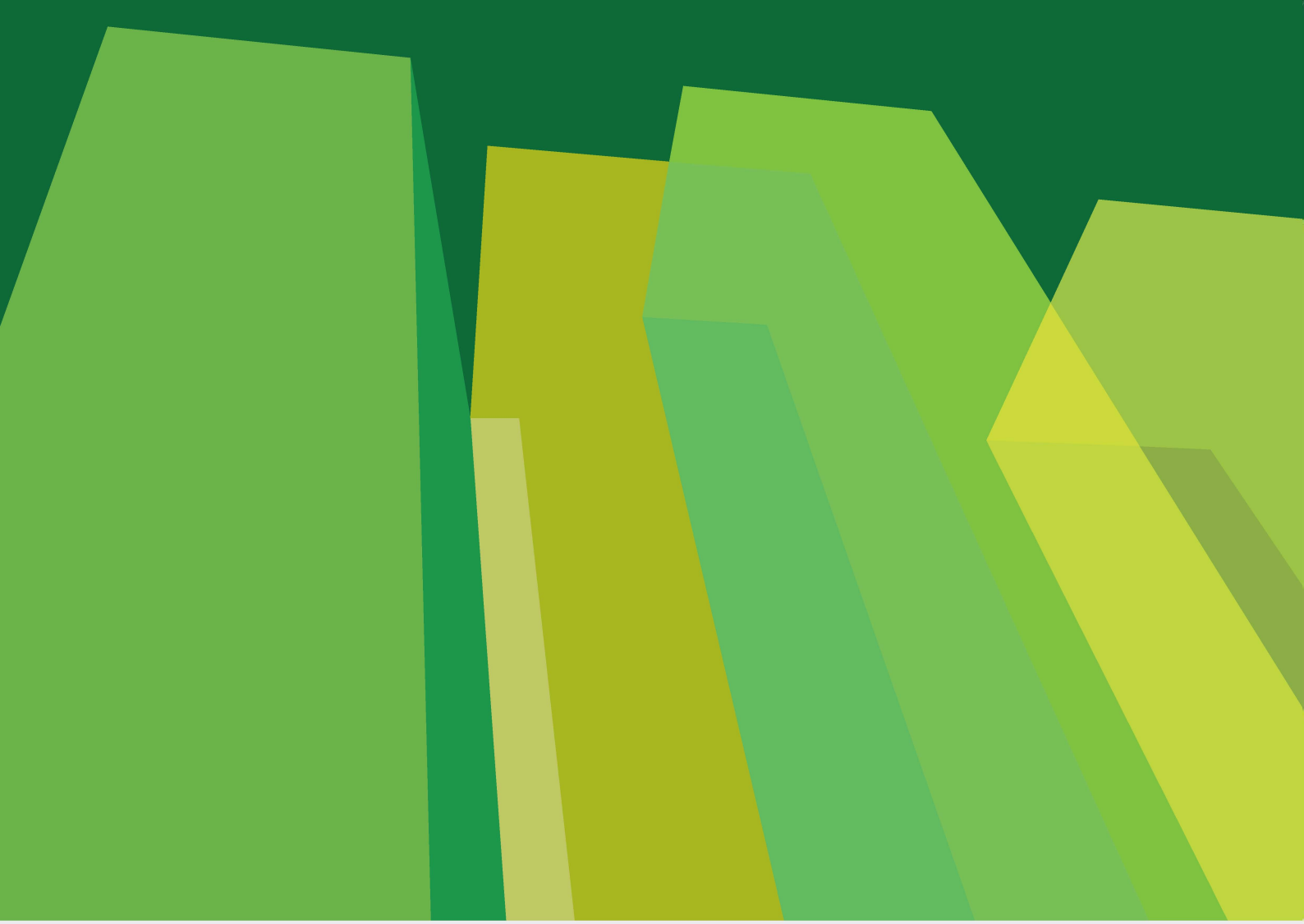



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF





Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union